

Zusammenfassung der Einwendungen & Stellungnahmen

	Fachstelle	Auslegung 2019	Auslegung 2021	Anmerkung (zu 2021)	
Stellungnahmen	1	FB 31 Bauamt	26.07.2019	13.07.2021	
	2	FB 31 Denkmalschutz	11.09.2019	02.07.2021, 13.07.2021	in SN FB 31 Bauamt
	3	FB 33 Naturschutz	18.04.2019, 29.06.2020, 30.09.2020, 18.03.2021	30.08.2021	
	4	FB 41 Gesundheitsamt	23.07.2019	22.06.2021	
	5	AB 321 Immissionsschutz	17.07.2019	01.07.2021	
	6	FB 23 Straßenverkehrsbehörde	17.02.2021	15.07.2021 09.08.2021	Nachfrage vom 15.07.2021 am 02.08.2021 beantwortet
	7	Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden	09.08.2019	21.09.2021	Sitzung vom 03.08.2021
	8	Gemeinde Schönau a. K.	xxx	08.07.2021	
	9	WWA TS	08.10.2018, 25.03.2020		
	10	Bezirk OBB (Fischereifachberatung)	21.08.2019	02.09.2021	
	11	StBaTS	08.08.2019, 11.11.2019, 15.10.2020, 11.01.2021	19.07.2021, 20.10.2022	
	12	AELF Traunstein – Bereich Forst	17.07.2019	07.07.2021	
	13	Fischereirechtepächter	25.07.2019	07.07.2021	
	14	Fischereiberechtigter Wittelsbacher Ausgleichsfonds	16.09.2019	-/-	
	15	Biosphärenregion BGL	xxx	23.12.2021	
	16	IHK	xxx	11.04.2022	
	17	LfU – Geologie und Geotope	xxx	07.02.2022, 22.08.2022, 09.03.2023	
Einwendungen	1	BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN)	27.08.2019, 16.09.2019, 30.09.2019	06.09.2021	
	2	Deutscher Alpenverein e.V.	20.09.2019	06.09.2021	
	3	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	16.09.2019	-/-	
	4	Landesfischereiverband Bayern e.V.	15.09.2019	21.07.2021	
	5	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.	16.09.2019	-/-	
	6	Einwender 1	16.09.2019	16.08.2021	
	7	Einwender 2	-/-	26.08.2021	

Von: [REDACTED]
Gesendet: 26.07.2019 09:27:34
An: [REDACTED]
Betreff: BV 723/19 WKW Felsentunnel Ramsau

Hallo [REDACTED]

bzgl. o. g. Vorhaben ist eine abschließende Bewertung derzeit nicht möglich, weil uns folgende Unterlagen fehlen:

- die Bauvorlagen sind um ein das amtliche Bauantragsformular zu ergänzen.
- die Bauvorlagen sind um eine Baubeschreibung nach § 9 BauVorIV zu ergänzen.

Wir bitten um Nachforderung beim BH und Vorlage an uns.
Eine Bewertung kann erst nach Eingang der Unterlagen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Landratsamt Berchtesgadener Land
FB 31 - Planen, Bauen und Wohnen
Salzburger Str. 64
83435 Bad Reichenhall

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Internet: <http://www.lra-bgl.de>

Diese E-Mail kann vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail oder Teile davon ist nicht gestattet.

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15 g Holz, 260 ml Wasser, 0,05 kWh Strom und 5 g Kohlendioxid.



Arbeitsbereich 311.2

im Hause



Bad Reichenhall, 11. September 2019

Vollzug des Bayerisches Denkmalschutzgesetzes;

Ihr Zeichen: AB 311.2 – BV 723 - 2019

Vorhaben Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage in der Ramsauer Ache

Antragsteller Firma
WKW Felsentunnel GmbH & Co. KG
Bergener Straße 10
94256 Drachselried

Grundstück

Flurnummer/ 708/2, 708/12, 833, Ramsau
Gemarkung

Von dem Vorhaben werden Belange des Denkmalschutzes nicht berührt.



Dienstgebäude:

Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Buslinie 4 - Mayerhof ab
Bahnhof Bad Reichenhall

Telefon-Zentrale:

T: +49 8651 773-0
F: +49 8651 773-111
poststelle@lra-bgl.de
www.lra-bgl.de

Besuchszeiten:

Mo. – Mi. 08:00 – 14:00 Uhr
Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgadener Land
IBAN DE64 7105 0000 0000 0000 67
BIC BYLADEM1BGL

Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost
IBAN DE17 7109 0000 0001 0011 59
BIC GENODEF1BGL



Landratsamt BGL | Postfach 21 64 | 83423 Bad Reichenhall

Planen, Bauen, Wohnen

FB 32
Herr Haupt

Unser Zeichen: AB 311.2 BV 723-2019

Im Hause



Bad Reichenhall, 13.07.2021

Vorhaben **Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage in der Ramsauer Ache**

Antragsteller **Firma
WKW Felsentunnel GmbH & Co. KG
Bergener Straße 10
94256 Drachselried**

Grundstück **Ramsau b. Berchtesgaden,**
Gemarkung **Ramsau**
Flurnummer **708/2 708/12 833**

Ihr Zeichen
Eingang **16.07.2019**
Aktenzeichen **AB 311.2 BV 723-2019**

Anlage:

- 1 Plansatz i.R.
- 1 Vordruck Rückbauverpflichtungserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre erneute Anfrage ist am 22.06.2021 bei uns eingegangen.

Aus baurechtlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass sich das Bauantragsformular und die Baubeschreibung ausschließlich mit dem Kraftwerksgebäude beschäftigen. Aussagen zur ebenfalls baurechtlich beantragten Wehranlage fehlen. (z.B. Baukosten, verwendete Baustoffe, ...)
Darüber hinaus fehlt ein Kriterienkatalog für die Wehranlage.
Auch wäre die Stützmauer als bauliche Anlage mit zu beantragen und in den entsprechenden Formularen zu berücksichtigen.

Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass im Formular Baubeschreibung eine Aussage zu den Stellplätzen fehlt.

Dienstgebäude:

Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Buslinie 4 - Mayerhof ab
Bahnhof Bad Reichenhall

Telefon-Zentrale:

T: +49 8651 773-0
F: +49 8651 773-111
poststelle@lra-bgl.de
www.lra-bgl.de

Besuchszeiten:

Mo. – Mi. 08:00 – 14:00 Uhr
Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgadener Land
IBAN DE64 7105 0000 0000 0000 67
BIC BYLADEM1BGL

Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost
IBAN DE17 7109 0000 0001 0011 59
BIC GENODEF1BGL

Die Kosten für eine eigenständige Baugenehmigung würden sich nach Tarifstelle 2.1.1/1.24.1.1.2 – soweit lediglich das Betriebsgebäude genehmigt würde – auf die Mindestgebühr von 75 € belaufen. Eine Angabe zu den Baukosten der Wehranlage, für die ebenfalls eine Baugenehmigung beantragt wird, fehlt in der Baubeschreibung. Insofern ist auch keine Aussage zu möglichen Genehmigungsgebühren möglich.

Diese Stellungnahme ist somit nicht als abschließend zu verstehen. Vielmehr sind die o.g. Unterlagen nachzureichen.

Eine baurechtliche Beurteilung ist lediglich hins. der Wehranlage und des Kraftwerksgebäudes erforderlich (vgl. jedoch unsere Aussage zur Stützmauer). Das o. a. Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Ramsau und ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben zu beurteilen. Eine Privilegierung kommt nur für die Anlagenteile in Frage, die zum dauerhaften Betrieb unabdingbar sind. Inwieweit diese Voraussetzung für alle Anlagenteile erfüllt wird, ist durch den AB 322 in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist das Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Weitere Voraussetzungen sind die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und die Abgabe einer Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB.

Soweit sie Gegenstand der baurechtlichen Prüfung sind, stehen öffentliche Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben nicht entgegen.

Ob dem Vorhaben weitere öffentliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen (z. B. Naturschutz, Immissionsschutz etc.), ist im Rahmen des Verfahrens durch Beteiligung der jeweiligen Träger öffentlicher Belange zu klären.

Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen ist und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Eine derartige Erklärung liegt noch nicht vor. Die Rückbauverpflichtung ist deshalb selbstständig nachzufordern. Einen Vordruck fügen wir diesem Schreiben bei.

Uns liegt bisher keine Information über das gemeindliche Einvernehmen (vgl. § 36 BauGB) vor. Dieses ist in jedem Fall vor Erteilung einer etwaigen Genehmigung einzuholen (§ 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Zusätzlich zu den o. g. Anmerkungen bitten wir um Aufnahme folgender Auflagen und Hinweise – zumindest sinngemäß – in einen etwaigen Genehmigungsbescheid (diese betreffen nur das Kraftwerksgebäude. Eine Formulierung von Auflagen und Hinweise für die Wehranlage ist aufgrund der fehlenden Unterlagen derzeit nicht möglich):

Auflage Bautechnik:

1. Wird die Oberfläche des Grundstückes in ihrer Höhenlage so verändert, dass sie höher oder tiefer als das Nachbargrundstück liegt, müssen solche Vorkehrungen getroffen und unterhalten werden, dass eine Schädigung des Nachbargrundstückes durch Absturz oder Abschwemmung des Bodens oder abfließendes Wasser ausgeschlossen ist.

Hinweise Bautechnik:

1. An der Baustelle ist ein vom öffentlichen Verkehrsgrund aus gut sichtbares und dauerhaftes Schild anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss (Art. 9 Abs. 3 BayBO).
2. Bei der Einrichtung der Baustelle ist Art. 9 BayBO zu beachten.

Hinweise Standsicherheit:

3. Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte müssen die jeweils erforderlichen Nachweise über Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile und vorbeugender Brandschutz erstellt sein.

Für den Bereich der Standsicherheit sind in der Regel nur Bauingenieure und Architekten mit der entsprechenden Listeneintragung zugelassen.

Staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik sowie Handwerksmeister des Bau- und Zimmererfachs müssen für den Nachweis der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile näher bestimmte Zusatzqualifikationen gemäß Art. 80 Abs. 3 BayBO besitzen und mind. 3 Jahre zusammenhängende Berufserfahrung nachweisen. Sie dürfen bautechnische Nachweise für Vorhaben nach Art. 61 Abs. 3 Satz 1 BayBO erstellen.

4. Der Baugrund und bei Hanglage auch das angrenzende Gelände, sind spätestens bei Baubeginn auf seine Tragfähigkeit und Standsicherheit zu untersuchen. Entsprechen die Annahmen in der statischen Berechnung nicht der vorhandenen Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Baugrundes, so ist die Gründung der baulichen Anlage neu zu bemessen. Bestehen wegen der zulässigen Belastung oder an der Standsicherheit des Baugrundes Zweifel, so ist ein Bodengutachten einzuholen. Die nach der DIN 1054 zulässigen Bodenpressungen dürfen nicht überschritten werden.
5. Für die Standsicherheit der Maschinen ist der Bauherr verantwortlich. Insoweit ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob die bestehenden baulichen Anlagenteile für die Aufnahme der Lasten durch die Maschinen geeignet ist. Neben dem Eigengewicht der Maschinen sind auch die Lasten durch bewegte Maschinenteile zu berücksichtigen.

Hinweise Verkehrssicherheit:

6. In, an und auf baulichen Anlagen sind Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 0,5 m tieferliegende Flächen angrenzen, ausreichend fest zu umwehren. (Art. 36 BayBO)
7. Die Umwehrungen (Brüstungen, Geländer etc.) müssen bei gewerblichen Betrieben mindestens 1,0 m hoch sein.

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung:

Von dem Vorhaben werden Belange des Denkmalschutzes nicht berührt.

Wir bitten um Übersendung eines Abdrucks Ihrer Entscheidung für unsere Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Von: [REDACTED]
Gesendet: 02.07.2021 11:13
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Beteiligung FB 31 - WKW Felsentunnel

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel an der Raumsauer Ache
{Fkm 6,2}

hier: Beteiligungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG und § 17 UVPG;
neue Antragsunterlagen

Von dem Vorhaben werden Belange des Denkmalschutzes nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Landratsamt Berchtesgadener Land
Denkmalschutz
FB 31 Planen, Bauen, Wohnen; Verwaltung
Salzburger Str. 64
83435 Bad Reichenhall

[REDACTED]

Internet: <http://www.lra-bgl.de>



Landratsamt BGL | Postfach 21 64 | 83423 Bad Reichenhall

Naturschutz und Jagdwesen

FB 32

Unser Zeichen: 33-173-

im Hause



Bad Reichenhall, 18.04.2019

**Vorhaben: Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage in der Ramsauer Ache am Felsentor, Errichtung einer Aufstiegsanlage, Umbau der vorhandenen Sohlschwellen und Bau einer temporären Baustraße
Hier: Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Geeignetheit**

Vorhabenträger: Felsentunnel GmbH & Co.KG
Gemeinde/Gemarkung: Ramsau b. Berchtesgaden/Ramsau
Flurnummer: 833

Ihr Zeichen: 32-6430.02/95724
Ihre Nachricht vom: 01.04.2019

Anlage:
1 Plansatz i. R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Eingriffsregelung

Den Antragsunterlagen liegt seit 1.04.2019 eine Unterlage bei, welche die Eingriffsregelung im Rahmen des Antragsverfahrens abarbeiten soll. Diese wurde zuvor als Ergänzung gefordert, da bisher keine Einordnung der Flächen nach Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV) vorhanden war. Die Flächen sind nun zwar in Biototypen nach Biotopwertliste der BayKompV aufgeschlüsselt, eine Darstellung in planerischer Form fehlt aber weiterhin. Die Bayerische Kompensationsverordnung gilt für Eingriffe nach § 14 Abs.1 BNatSchG. Das geplante Kraftwerk stellt zunächst einen solchen dar.

Die Unterlagen müssen daher auf Grundlage der BayKompV ausgearbeitet werden und den Standards eines landschaftspflegerischen Begleitplans (vergleich Leistungsbild HOAI) entsprechen. Derzeit ist die Lage der verschiedenen Biototypen nicht zu einer konkreten Fläche in einem Plan in Draufsicht zuordenbar. Somit ist auch die Flächengröße nicht auf Plau-

Dienstgebäude:

Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Buslinie 4 - Mayerhof ab
Bahnhof Bad Reichenhall

Telefon-Zentrale:

T: +49 8651 773-0
F: +49 8651 773-111
poststelle@lra-bgl.de
www.lra-bgl.de

Besuchszeiten:

Mo. – Mi. 08:00 – 14:00 Uhr
Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgadener Land
IBAN DE64 7105 0000 0000 0000 67
BIC BYLADEM1BGL

Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost
IBAN DE17 7109 0000 0001 0011 59
BIC GENODEF1BGL

sibilität prüfbar. Alle zusätzlichen Bewertungen, wie sie derzeit in der Einleitung auf Seite 2 genannt sind und als Begründung für das Fehlen einer flächenhaften Darstellung genannt werden, sind zusätzlich, entsprechend der Vorgaben der BayKompV, verbal argumentativ zu ergänzen und gegebenenfalls zu berücksichtigen. Die Flächenhafte Darstellung und Zuordnung aller Flächen, auch denen, die nicht direkt von einer Überbauung o.ä. betroffen sind, ist im Rahmen eines LPB im zuvor festgelegten Planumgriff Standard.

Da die Prüfung der Unterlagen Aufgabe der Behörde ist, bitten wir um Unterlagen die eine solche Prüfung zulassen.

In der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird das Landschaftsbild als stark beeinträchtigt bezeichnet. Auch diese Einschätzung muss nach den Kriterien der BayKompV eingeordnet werden. Dabei soll berücksichtigt werden, dass das Felsentor, wenn es auch anthropogen entstanden und durch Straße und Verbau visuell geprägt ist, ein bekannter und prägnanter Landmark ist und schon fast Postkartencharakter hat.

Das Landschaftsbild wurde in der Ergänzung vom 1.04.2019 aufgenommen. Inhaltlich wird auf die getroffene Einordnung dann im Rahmen der Auslegung eingegangen.

Biotopschutz nach § 30 BNatSchG

Der Eingriff in die gesetzlich geschützten Biotope ist im Rahmen der BayKompV abzuhandeln. Es wird dabei kein anderes Ergebnis erwartet wie derzeit in den Unterlagen aufgezeigt. Die Biotope sind nun in der Bilanz enthalten.

WRRL

Den Ausführungen zur Wasserrahmenrichtlinie kann soweit gefolgt werden. Es stellt sich jedoch noch die Frage der konkreten Handhabung der dynamischen Stauzielhaltung. Unserer fachlichen Auffassung nach, muss nach Herstellung der Durchgängigkeit auch die Eignung des Gewässers für Bachforelle Groppe und Co. angenommen werden. Daher darf der Einstau auch nicht zu einer „Verschlechterung“ des Gewässerabschnitts hinsichtlich Habitat-eignung führen. In Vergleichbaren Projekten wurde die Stauzielhaltung jahreszeitlich auf die vorkommenden Fischarten abgestimmt. Hierzu bitten wir um Aussage der Fischereifachberatung sowie des Landesamtes für Umwelt. Letzteres wurde unserem Wissen nach bereits von den Antragsstellern angefordert. Derzeit liegt das Ergebnis immer noch nicht vor und wird dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, ergebnisoffen, beurteilt.

Natura 2000

Durch das Vorhaben werden weder Natura 2000 Gebiete noch Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie berührt.

Artenschutz/Fischökologie

Die Unterlagen sind vollständig und geeignet. Lediglich das Monitoring muss noch in Zusammenarbeit mit der Fischereifachberatung erarbeitet werden.

Die Unterlagen sind also aus unserer Sicht für die Auslegung bis auf die o.g. Ergänzungen geeignet. Die Inhaltlichen Fragestellungen können dann im Rahmen des Verfahrens geklärt werden. Derzeit ist aber z.B. das Thema der Stauzielhaltung und deren Einfluss auf die Gewässereigenschaft noch ergebnisoffen.

Mit freundlichen Grüßen





Landratsamt BGL | Postfach 21 64 | 83423 Bad Reichenhall

Naturschutz und Jagdwesen

FB 32

Unser Zeichen: 33-1737.03/2019/018152

im Hause



Bad Reichenhall, 29. Juni 2020

Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel an der Raumsauer Ache - WKW Felsentunnel GmbH & Co. KG

Gemeinde / Gemarkung: Ramsau bei Berchtesgaden / Ramsau
Flurnummer(n): 708/2, 708/12, 833
Ihr Zeichen: 32-6430.02/95724

Die naturschutzfachliche Stellungnahme vom 18.04.2019 bleibt weiterhin gültig. Der Standard des landschaftspflegerischen Begleitplans wird nicht eingehalten, sodass eine Bewertung unsererseits immer noch nicht vorgenommen werden kann. Die Bayerische Kompensationsverordnung mit Biotopwertliste und den Anhängen sieht genau vor, wie Eingriffe und deren Kompensationsbedarf ermittelt werden müssen. Zudem definieren die HOAI und diverse Fachbeiträge wie ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen ist (Plandarstellung, Maßstäbe etc.). Es fehlt eine Plandarstellung der gesamten Wirkraums mit den jeweiligen Konflikten, Biotoptypen, Maßnahmen. Es kann weiterhin nicht einmal eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt werden. Die Darstellungen anhand von Fotos lässt keine Rückschlüsse auf die Vollständigkeit der Erfassung zu.

Da noch einiges an der Planung in anderer Hinsicht geändert werden muss (vgl. Stellungnahme WWA, Fischereifachberatung, Einigung mit dem StBA), wird vorgeschlagen, dass die WKA Felsentunnel GmbH & Co KG diese Zeit zusätzlich nutzt, um die geforderten Unterlagen erstellen zu lassen.

Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme ist erst mit Einreichung des geforderten LBP möglich. Wir schließen uns jedoch den Stellungnahmen des WWA und in großen Teilen auch der Fischereifachberatung an, wobei das Thema Durchgängigkeit auf Grund des Aufstaus und der damit einhergehenden gewässermorphologischen Veränderung in Richtung Stillgewässer weiterhin ein ungelöstes Thema bleibt, auch wenn zum Ausgangszustand vermeintlich eine Verbesserung eintritt.

Die Fischaufstiegshilfe ist zu überarbeiten um die Lockströmung entsprechend den Vorgaben der Fischereifachberatung zu gestalten.

Dienstgebäude:

Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Buslinie 4 - Mayerhof ab
Bahnhof Bad Reichenhall

Telefon-Zentrale:

T: +49 8651 773-0
F: +49 8651 773-111
poststelle@lra-bgl.de
www.lra-bgl.de

Besuchszeiten:

Mo. - Mi. 08:00 - 14:00 Uhr
Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgadener Land
IBAN DE64 7105 0000 0000 67
BIC BYLADEM1BGL

Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost
IBAN DE17 7109 0000 0001 0011 59
BIC GENODEF1BGL

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird der Eingriff in das Landschaftsbild weiterhin nicht ausgeglichen bzw. ersetzt (vgl. §15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG). Auch diese Beeinträchtigung ist entsprechend der Anhänge der BayKompV darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez





Landratsamt BGL | Postfach 21 64 | 83423 Bad Reichenhall

FB 32
Herr Haupt

im Hause

Naturschutz und Jagdwesen

Unser Zeichen: FB33-1737.03/2019/018152



Bad Reichenhall, 30. September 2020

Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel an der Raumsauer Ache - WKW Felsentunnel GmbH & Co. KG

Gemeinde / Gemarkung: Ramsau bei Berchtesgaden / Ramsau
Flurnummer(n): 708/2, 708/12, 833
Ihr Zeichen: 32-6430.02/95724

Anlagen
1 Plansatz i.R.

Sehr geehrter Herr Haupt,

nachfolgend nehmen wir zu den Antragsunterlagen, Stand 16.07.2020, aus naturschutzfachlicher, und –rechtlicher Sicht Stellung:

Eingriffsregelung, BayKompV und landschaftspflegerischer Begleitplan:

Zunächst ist positiv zu erwähnen, dass die BayKompV, entsprechend den rechtlichen Anforderungen in Bayern, in den nun vorgelegten Planungen angewandt wurde.

Folgende Ergänzungen und Anmerkungen zur Eingriffsbilanzierung und dem LBP werden von Seiten der uNB noch angeregt:

- Unter Punkt 2, 3.Absatz der Unterlage „Ermittlung des Kompensationsbedarfs“ wird darauf hingewiesen, dass z.B. temporär in Anspruch genommene Flächen bei der Bilanzierung nicht berücksichtigt wurden. Diese sind aber für die Beurteilung des Eingriffs und die Einschätzung der Auswirkungen notwendig. Die BayKompV sieht vor, dass Flächen die sich innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren wieder selbst herstellen, nicht kompensiert werden, wohl jedoch in der Betrachtung mit aufgenommen müssen. Denn die Plausibilitätsprüfung ob etwas temporär wirkt, oder der Bestand durch die Nutzung z.B. als Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) dauerhaft beschädigt wird, obliegt der Prüfbehörde. Ich muss als Fachkraft die Baustelle ja als Ganzes einschätzen können. Das Versäumnis BE-Flächen zu benennen hat in der

Dienstgebäude:

Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Buslinie 4 - Mayerhof ab
Bahnhof Bad Reichenhall

Telefon-Zentrale:

T: +49 8651 773-0
F: +49 8651 773-111
poststelle@lra-bgl.de
www.lra-bgl.de

Besuchszeiten:

Mo. – Mi. 08:00 – 14:00 Uhr
Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgadener Land
IBAN DE64 7105 0000 0000 0000 67
BIC BYLADEMIBGL
Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost
IBAN DE17 7109 0000 0001 0011 59
BIC GENODEFIBGL

Vergangenheit bei anderen Projekten schon zu Baustopps und Gerichtsverfahren geführt. Wir bitten auch diese in Darstellung, Beurteilung und Bilanzierung mit aufzunehmen. Das Erfordernis hierfür wird durch §3 der BayKompV auch deutlich, da hier der gesamte Wirkraum genannt wird und die Tatsache, dass sowohl anlage- als auch bau- und betriebsbedingte Wirkungen zu erfassen sind.

- 5. und 6. Absatz: Die BayKompV unterscheidet klar zwischen flächenhaften Eingriffen und solchen die verbal-argumentativ zu berücksichtigen sind, dies gilt tlw. auch für den Kompensationsbedarf. Beide werden klar getrennt erfasst. Es ist nicht zwingend erforderlich dieser Tatsache durch Versalien zusätzlich Nachdruck zu verleihen. Nicht quantitativ messbare Aufwertungen gibt es in solchen Fällen immer, der reine flächenhafte Eingriff ist aber für den Kompensationsbedarf weiterhin ausschlaggebend. Die Reduktion des Kompensationsbedarfs kann entsprechend §7 Abs.5 angewandt werden und ist zu begründen. Dabei muss es sich aber um konkrete (also in Wertpunkten messbare) aufwertende Maßnahmen handeln (vgl. Anwendungshinweise zur Biotopwertliste)
- Die Bootstrage suggeriert, dass durch die Maßnahmen die Durchgängigkeit wieder soweit hergestellt wird, dass eine Nutzung des Gewässers für Wassersportarten wie Kajakfahren möglich gemacht wird. Zwar gehört der typische Sport zum Naturgenuss und der Erholung dazu (vgl. Betretungsrecht Art.27 BayNatSchG i.V.m. §25 WHG und Art. 18 BayWG) ist aber nachweislich, im Hinblick auf Störungen geschützter Arten, aus naturschutzfachlicher Sicht, mit Vorsicht zu genießen. Eine positive Anrechnung ist daher leider nicht möglich.
- Anlage 1 Bilanzierung:
Die Fischaufstiegsanlage (FAA) wird als F23 codiert, dies ist nicht zutreffend, da es sich bei der FAA um eine technische Anlage handelt. F23 wäre bei einem Umgehungsgerinne welches als Bachlauf angelegt ist zutreffend.
- Alle mit V51 codierten Flächen sind m.E. nach als „gewässerbegleitend“ und nicht als „entlang von Verkehrsflächen“ vorkommend zu sehen. Somit kommt ein Saum viel eher in Frage. Die Codierung müsste also mindestens in K11 mit 4WP eingeordnet werden

Hinweis: Der Zielzustand muss nach Abschluss der Maßnahme und nach einer angemessenen Entwicklungszeit nachweislich vorhanden sein. Dies wird auch durch die Behörde überprüft.

Landschaftsbild:

In der Anlage 2 sind folgende unter „sehr hoher“ und „hoher“ Bedeutung zutreffende Merkmale nicht angekreuzt:

Sehr hoch:

- markante geländemorphologische Ausprägungen (z.B. ausgeprägte Hangkanten, Felsen, Vulkankegel, Hügel, Gebirge) vorhanden
- naturhistorisch bzw. geologisch sehr bedeutsame Landschaftsteile und -bestandteile (z.B. geologisch interessante Aufschlüsse, Findlinge, Binnendünen, Geotope)

Hoch:

- naturraumtypische Eigenart und kulturhistorische Landschaftselemente im Wesentlichen noch gut zu erkennen

Somit läge die Beurteilung zwischen „mittel“ und „hoch“ wobei die Tendenz durch dieses Postkartenmotiv „Felsentunnel“ klar zu „hoch“ geht.

Die notwendigen Felsvernetzungen sind auf den Fotos aus 2017 in der Unterlage ganz frisch und daher noch nicht eingewachsen. Wie in den Beurteilungen anderer Vorhaben ist der Fangzaun, wenn er nicht begrünt werden kann, eine Beeinträchtigung. Die Felsvernetzung selbst blieb bisher unbeachtet.

Trotz der anthropogenen Überprägung ist das Felsentor als kulturhistorisches Monument im Landkreis und auch überregional bedeutsam. Es zeigt historisch die Erschließung der Ortschaften im schwer zugänglichen montanen Gelände und erinnert an Zeiten in denen der Straßenbau in diesem Gelände noch technisch aufwändiger war als heute. Beim Anblick der Kombination aus Fels, Wildbach und historischer Erschließung bekommt man einen Eindruck wie die Verhältnisse schon vor 100 Jahren waren.

Im Winter ist auch der Eisfall ein Blickfang der in Kombination mit dem Durchlass im Fels eine ganz besondere Ausstrahlung hat.

Fischökologie:

Wir verweisen auf die Stellungnahme der Fischereifachberatung. Ein- und Ausstieg der FAA sowie der Ausstieg aus den Tosbecken müssen überprüft und neu geplant werden um die Durchgängigkeit zu gewährleisten. Aktuellere Planungen hierzu liegen mir derzeit nicht vor.

Zur Durchgängigkeit und der Funktion der FAA wurde auch noch kein Monitoring skizziert. Wir bitten dies in den Unterlagen nach Anpassung der Planung mit aufzunehmen.

Fazit:

Derzeit bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht was den Eingriff in das Landschaftsbild und die Durchgängigkeit betrifft noch Bedenken. Wir bitten daher um Ergänzung der Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen





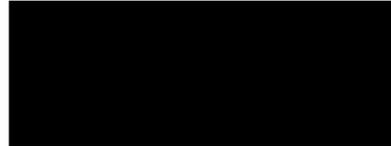
Landratsamt BGL | Postfach 21 64 | 83423 Bad Reichenhall

Naturschutz und Jagdwesen

FB 32

Unser Zeichen: FB33-1737.03/2019/018152

im Hause



Bad Reichenhall, 18. März 2021

Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel an der Raumsauer Ache - WKW Felsentunnel GmbH & Co. KG

Gemeinde / Gemarkung: Ramsau bei Berchtesgaden / Ramsau
Flurnummer(n): 708/2, 708/12, 833
Ihr Zeichen: 32-6430.02/95724

Anlagen

--

Sehr geehrter Herr Haupt,

nachfolgend nehmen wir zu den Antragsunterlagen, Stand 22. Oktober 2020, aus naturschutzfachlicher, und –rechtlicher Sicht Stellung:

Eingriffsregelung, BayKompV., Landschaftsbild und landschaftspflegerischer Begleitplan:

Die geforderten Punkte aus unserer Stellungnahme vom 30.06.2020 wurden größtenteils umgesetzt. Wie auch aus der Mailkorrespondenz mit dem Fachplaner, Herrn Hanno Voigt von nature concept, entnommen werden kann, wird unseren Auffassungen und Empfehlungen in den meisten, nicht aber in allen Punkten gefolgt. Bezüglich des Landschaftsbildes und der Zuordnung der FAA bleibt also teilweise eine Diskrepanz in den Unterlagen zu unseren Forderungen.

Bezüglich dieser Punkte bleibt also unsere Stellungnahme vom 30.06.2020 weiterhin bestehen.

Zu den Erläuterungen des Fachplaners bezüglich des vorgesehenen Eingriffs des StBA ist zu sagen, dass dieses Verfahren noch nicht eingeleitet worden ist und auch dort noch eine Beurteilung aussteht. Die mögliche Beeinträchtigung hier bereits in Betracht zu ziehen ist verfahrenstechnisch und rechtlich nicht geboten.

Fischökologie:

Wir verweisen auf die Stellungnahme der Fischereifachberatung. Und unserer Stellungnahme von 30.06.2020:

Dienstgebäude:

Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Buslinie 4 - Mayerhof ab
Bahnhof Bad Reichenhall

Telefon-Zentrale:

T: +49 8651 773-0
F: +49 8651 773-111
poststelle@lra-bgl.de
www.lra-bgl.de

Besuchszeiten:

Mo. – Mi. 08:00 – 14:00 Uhr
Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgadener Land
IBAN DE64 7105 0000 0000 0000 67
BIC BYLADEM1BGL

Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost
IBAN DE17 7109 0000 0001 0011 59
BIC GENODEF1BGL

„Ein- und Ausstieg der FAA sowie der Ausstieg aus den Tosbecken müssen überprüft und neu geplant werden um die Durchgängigkeit zu gewährleisten. Aktuellere Planungen hierzu liegen mir derzeit nicht vor.

Zur Durchgängigkeit und der Funktion der FAA wurde auch noch kein Monitoring skizziert. Wir bitten dies in den Unterlagen nach Anpassung der Planung mit aufzunehmen.“
Hierbei wird weiterhin, auch in Gesprächen mit diversen Nutzer- und Interessensverbänden, an der Auswirkung der Änderung des Fließgewässercharakters gezweifelt. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin sehen wir hier eine mögliche Beeinträchtigung des Gewässercharakters und somit der Nutzbarkeit für wandernde Fischarten.

Fazit:

Derzeit bestehen weiterhin aus naturschutzfachlicher Sicht was den Eingriff in das Landschaftsbild und die Durchgängigkeit betrifft noch Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen





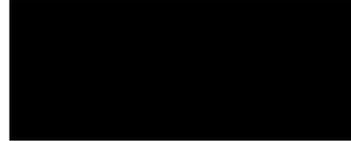
Landratsamt BGL | Postfach 21 64 | 83423 Bad Reichenhall

Naturschutz und Jagdwesen

FB 32

Unser Zeichen: FB33-1737.03/2019/018152

im Hause



Bad Reichenhall, 30. August 2021

Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel an der Raumsauer Ache - WKW Felsentunnel GmbH & Co. KG

Gemeinde / Gemarkung: Ramsau bei Berchtesgaden / Ramsau
Flurnummer(n): 708/2, 708/12, 833
Ihr Zeichen: 32-6430.02/95724

Anlagen

--

Sehr geehrter Herr Haupt,

nachfolgend nehmen wir zu den Antragsunterlagen, Stand Juli 2021, aus naturschutzfachlicher, und –rechtlicher Sicht Stellung:

Der Antragsteller plant ein Durchlaufkraftwerk an der Raumsauer Ache im Bereich des „Felsentors“ in der Gemeinde Ramsau im Naturraum „Berchtesgadener Alpen“.

Das Vorhaben beinhaltet das Aufstauen des Gewässers auf zunächst 611,15 m ü NHN und später (nach dem geplanten aber noch nicht genehmigten Ausbau des Straßenabschnitts der B 305) 611,65 m ü NHN (Gewässerbenutzung). Ableiten von bis zu 6.500 l/s als Triebwassermenge und 440 l/s für die FAA und dem jeweiligen Wiedereinleiten; dem Bau einer FAA und dem Rückbau von drei Sohlschwellen; Anlagengenehmigung für einen versenkbaren Ladekran, eines Betriebsgebäudes (Flurnummer 708/12, Gmkg. Ramsau), Einbau eines Kabels in der Böschung, Bau zweier Nothaltebuchten und einer temporären Baustraße.

Eingriffsregelung, BayKompV, Landschaftsbild und landschaftspflegerischer Begleitplan:

Im LBP dargestellt unter K3 ist der Konflikt mit dem Biotoptyp Auwalds der nach §30 BNatSchG geschützt ist. Da wie bereits bekannt entsprechend Art. 23 BayNatSchG Abs.3 § 30 Biotop nicht ersetzt, sondern nur ausgeglichen werden können, und dies auf Grund der häufig hohen Entwicklungszeiten und dem fehlen passender Standort unwahrscheinlich ist, muss hier eine geeignete Ausgleichsfläche oder aber ein Antrag auf Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Alt 2 BayNatSchG gestellt werden. Über die Ausnahme bestimmt die Verfahrensführende Behörde im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Dienstgebäude:

Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Buslinie 4 - Mayerhof ab
Bahnhof Bad Reichenhall

Telefon-Zentrale:

T: +49 8651 773-0
F: +49 8651 773-111
poststelle@lra-bgl.de
www.lra-bgl.de

Besuchszeiten:

Mo. – Mi. 08:00 – 14:00 Uhr
Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgadener Land
IBAN DE64 7105 0000 0000 0007
BIC BYLADEM1BGL

Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost
IBAN DE17 7109 0000 0001 0011 59
BIC GENODEF1BGL

Die steilen Hänge lassen eher die Vermutung zu, dass es sich hier nach BNT entsprechend der BayKompV um „Schuttwald/Blockschuttwald“ o.ä. handelt. Der Bestand unterliegt ja nicht regelmäßigen Überschwemmungen oder hohen Grundwasserständen was eine Grundvoraussetzung für diesen Biotoptyp ist. Wir bitten um Überprüfung und ggf. Korrektur. Derzeit Endet der Schnitt E-E´ endet vor dem Bereich des Grünlagers. Wir bitten um Ergänzung um genau feststellen zu können wieviel Steilwand mit Bewuchs an Lebensraum verloren geht. Auch Aussagen zur Sprengung oder Gewinnung des Raums während der Baustelle sind nötig um Auswirkungen auf geschützte Tierarten etc. beurteilen zu können.

In einer Erwiderung der Antragstellerin steht auch einmal, dass das Landschaftsbild nicht betroffen sei, da keine überirdisch sichtbaren Anlagenteile vorhanden seien. Bereits die Oberkante der Beckenteile der FA steht oberhalb der Straßenoberkante (lt. Plan bei min. +611,95). Auch die Bewirtschaftung anderer Wasserkraftanlagen zeigt, dass der Einsatz des Krans nicht nur zeitweise geschieht. Auch dieser wird also häufig sichtbar sein. Die Eigenschaft versenkbar zu sein kann also lediglich als Minimierung anerkannt werden. Das der Kran regelmäßig über einen benzinbetriebenen Generator läuft ist zudem etwas unverständlich.

Des Weiteren bleibt unsere Stellungnahme vom 18.03.2021 erhalten.

Fischökologie:

Wir verweisen auf die Stellungnahme der Fischereifachberatung vom 30.06.2020 und auf unsere Stellungnahme vom 18.03.2021.

Neue Erkenntnisse der Fachbehörde liegen noch nicht vor. Eine abschließende naturschutzfachliche Betrachtung ist erst nach Vorlage der Stellungnahmen zum jetzigen Planungsstand des WWA TS, der Bezirksfischereifachberatung und des Landesfischereiverband Bayern e.V. möglich.

Derzeit ist geplant, die erste Ausbaustufe ohne dynamische Stauzielregelung zu führen. Dem kann nur vehement widersprochen werden da der Ausbau der B 305 in diesem Abschnitt derzeit noch nicht Planreif ist. Die Nutzung des Kraftwerks würde somit auf unbestimmte Zeit ohne dynamische Regelung betrieben werden können. Dem kann fachlich nicht zugestimmt werden. Auch zur Jahreszeitlich geplanten Dynamik ist zur Ausbaustufe 1 derzeit noch nichts konkret vorgesehen. Die Auswirkungen auf die Stauwurzel und die Lockströmungsverhältnisse kann daher nicht beurteilt werden.

Die Kritik, dass Abflussverhältnisse am Standort noch nicht klar sind wurde in einer weiteren Stellungnahme der Fischerei aufgebracht. Das WWA hat sich noch nicht dazu geäußert. Sollten Zweifel von Fachbehördenseite an diesen Zahlen bestehen, ist die naturschutzfachliche Beurteilung derzeit leider auch nicht möglich.

Mit der „Eisbildungszeit“ wird die Funktionalität der FAA u.E. ohne weitere Definition in einem großen Zeitraum übers Jahr hinweg als nicht gegeben „hingenommen“. Dies muss genauer festgelegt werden und auch im Monitoring dargelegt und gegebenenfalls an die Bedürfnisse der Fischökologie angepasst werden. Damit würde sich zeitweise die maximale Ausbaumenge verringern.

Ein Monitoring fehlt derzeit, soweit wir dies aus den Unterlagen ablesen konnten, gänzlich.

Da Spülvorgänge außerhalb von Hochwasserabflüssen nicht geplant sind bitten wir um Verzicht deren Erwähnung als positiv Effekt bei der Abwanderung bodennah-schwimmender Fischarten.

Fazit:

Derzeit bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht weiterhin Bedenken. Besonders die Lage im „Eingangstor“ zur Ramsau und der Wimbachklamm steht unseres Erachtens in Anbetracht der Ausbaugröße von 400kW nicht im **überwiegenden** öffentlichen Interesse wenngleich die Wichtigkeit erneuerbarer Energien zum langfristigen Erhalt des Naturhaushalts selbstverständlich anerkannt wird. Das Energieprogramm Bayern sieht vor, vor allem durch Modernisierungen bestehender Anlagen den Anteil der Wasserkraft am Energiemix zu erhöhen. Neubauten sind ohnehin nur an bestehenden Querbauwerken erlaubt und dann ist, entsprechend des Energieplans, besondere Rücksicht auf die Naturverträglichkeit zu nehmen. Im vorliegenden Fall sehen wir die naturschutzfachlichen Belange als überwiegend an.

Wir bitten um Vorlage der Stellungnahme der Fachbehörden sobald diese eingegangen sind.

Mit freundlichen Grüßen



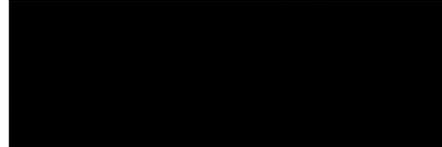


Landratsamt BGL | Postfach 21 64 | 83423 Bad Reichenhall

Gesundheitswesen

Fachbereich 32
Herrn Haupt
Im Hause

Unser Zeichen: Gesundheitsamt FB 41 - 5184



Bad Reichenhall, 23. Juli 2019

Behördenbeteiligung nach BayVwVfG und UVPg;

hier: Wasserkraftwerk Felsentunnel Ramsau

Ihr Zeichen: 32-6430.02/95724
Ihre Nachricht vom: 16.07.2019

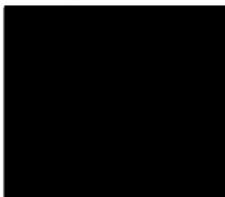
Sehr geehrter Herr Haupt,

die Unterlagen haben wir online eingesehen, Stellungnahme des Gesundheitsamtes:

- keine Äußerung
- keine Bedenken
- keine Bedenken, wenn die nachstehend vorgeschlagenen Nebenbestimmungen (ggf. unter Angabe der Rechtsgrundlagen) eingehalten werden
- Bedenken (s. Begründung):
- Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen (s. Begründung):

Belange des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen



Dienstgebäude:

Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Buslinie 4 - Mayerhof ab
Bahnhof Bad Reichenhall

Telefon-Zentrale:

T: +49 8651 773-0
F: +49 8651 773-111
poststelle@lra-bgl.de
www.lra-bgl.de

Besuchszeiten:

Mo. – Mi. 08:00 – 14:00 Uhr
Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgadener Land
IBAN DE64 7105 0000 0000 0000 67
BIC BYLADEMIBGL

Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost
IBAN DE17 7109 0000 0001 0011 59
BIC GENODEFIBGL

Von: hygiene@lra-bgl.de
Gesendet: 22.06.2021 10:28
An: Haupt Martin
Betreff: AW: Beteiligung FB 41 - WKW Felsentunnel

Hallo Martin, vielen Dank. Keine Änderungen unsererseits. [REDACTED].

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Hygienekontrolleur

Landratsamt Berchtesgadener Land
FB 41 Gesundheitswesen
Salzburger Str. 64
83435 Bad Reichenhall

[REDACTED]
Internet: <http://www.lra-bgl.de>

Von: [REDACTED]
Gesendet: 17.07.2019 08:02:25
An: Haupt Martin
Betreff: AW: WKW Felsentunnel Beteiligung AB321

[REDACTED]

aufgrund der bisher ersichtlichen Angaben in den vorgelegten Unterlagen dürften immissionsschutzfachlich relevante Belange weder in der Bauphase noch vom Betrieb der Anlage betroffen sein. Die nächstgelegenen IOé (Wohnhäuser) weisen schon einen Abstand von über 200 m auf. Vor allem ist aber das Vorhaben in einem Taleinschnitt mit steileren Wänden gelegen, d.h. die relevanten IOé liegen deutlich, d.h. ab rd. 50 m, oberhalb und sind durch den Geländeverlauf bzw. die Hangkanten zusätzlich relativ gut abgeschirmt.

Unabhängig davon ist aber festzustellen, dass im Erläuterungsbericht keinerlei Ausführungen zum Lärm ersichtlich sind, weder zum Betrieb noch zur Bauphase (16 Monate). In der UVP finden sich nur allgemeine Aussagen dazu.

Lediglich in der UVP-Vorprüfung findet sich dann eine Aussage:

(„...Bauzeitlich bedingt ist mit geringfügigen Lärmbelastigungen der Umgebung zu rechnen, sonstige Umweltverschmutzungen oder Belästigungen sind anlage- und/oder betriebsbedingt nicht zu erwarten, zumal der Standort durch den Wasserüberfall über die vorhandenen Gefällestufen einerseits und durch den Verkehrslärm der Bundesstraße andererseits bereits einen entsprechenden lokal begrenzten Schallpegel aufweist, der sich künftig nicht wesentlich ändern wird....“)

Aus fachtechnischer Sicht sollte der Erläuterungsbericht noch hinsichtlich von detaillierteren Angaben zum Belang Lärm (Bau- und Betriebsphase) und in diesem Zusammenhang auch zur notwendigen Bauausführung bzw. zu den Bauverfahren (bspw. Sprengungen) ergänzt werden. Dabei sollte auch auf die Immissionssituation an den nächstgelegenen Immissionsorten (Wohnhäuser) zunächst verbal-argumentativ eingegangen werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Landratsamt Berchtesgadener Land
FB 32 Umweltschutz
Salzburger Str. 64
83435 Bad Reichenhall

[REDACTED]
Internet:

[REDACTED]
<http://www.lra-bgl.de>

Diese E-Mail kann vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail oder Teile davon ist nicht gestattet.

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15 g Holz, 260 ml Wasser, 0,05 kWh Strom und 5 g Kohlendioxid.

Fachbereich 32
Herr Haupt

im Hause

**Fachtechnische Stellungnahme zum Immissionsschutz;
Beteiligungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG und § 17 UVPG
Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel an der Ramsauer Ache**

Anlagen: Antragssatz stand 08.06.2021

Die Wasserkraftwerke Felsentunnel GmbH & Co. KG beantragen den Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage in der Ramsauer Ache am Felsentunnel.

Im Vergleich zu den ursprünglichen Unterlagen vom 16.07.2019 ist weiterhin davon auszugehen, dass immissionsschutzfachlich relevante Belange weder in der Bauphase noch vom Betrieb der Anlage betroffen sind. In Bezugnahme auf die letzte fachtechnische Stellungnahme zum Immissionsschutz vom 17.07.2019 ist festzustellen, dass im Erläuterungsbericht Ausführungen zum Lärm in der Bauphase und im Betrieb aufgenommen wurden. Dabei fällt der Abschnitt zur Bauphase allerdings deutlich zu kurz aus, weswegen keine endgültige Stellungnahme erfolgen kann.

Deswegen wird auf die ursprüngliche Stellungnahme vom 17.07.2019 verwiesen, in der bereits detailliertere Angaben zum Belang Lärm und in diesem Zusammenhang auch zur notwendigen Bauausführung bzw. zu den Bauverfahren gefordert wurde.



Von: [REDACTED]
Gesendet: 17.02.2021 08:51:57
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Stellungnahme Bau Wasserkraftwerk, B305 Höhe Felsentor

Sehr geehrter [REDACTED],

nachfolgend unsere Stellungnahme:

Die vom Staatlichen Bauamt geplante Herstellung einer Radverkehrsführung zwischen Wimbachbrücke und Engedey würde einen Lückenschluss zu den bisher bestehenden Radverkehrsverbindungen von Berchtesgaden bis Engedey und von Wimbachbrücke bis Ramsau bedeuten. Diese Maßnahme ist von Verkehrsbehörde und Polizei grundsätzlich zu befürworten, die bauliche Umsetzung würde die Verkehrssicherheit für Radfahrer verbessern und eine direkte Verbindung für Fußgänger schaffen.

Baustraße und ständige Zufahrt

Bezüglich der Anlegung der Baustraße und einer ständigen Zufahrt im Bereich Fl.Nr. 708/12, sind ausreichende Sichtbeziehungen auf die B305 erforderlich. Festlegungen hierzu trifft das Staatliche Bauamt Traunstein. Es muss gewährleistet werden, dass keinerlei Schmutzeintrag in die B305 erfolgt, durch ausreichende Befestigung der Zufahrt.

Vor Beginn von Bauarbeiten sind verkehrsrechtliche Anordnungen bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Nothaltebucht

Bezüglich der Sichtbeziehungen der Nothaltebucht zum Fahrverkehr auf der B305 und der Radverkehrsführung sind die technischen Richtlinien und die Vorgaben zu den Sichtweiten einzuhalten. Festlegungen hierzu trifft das Staatliche Bauamt Traunstein. Anhand der Lagepläne allein kann nicht beurteilt werden, ob die Verkehrssicherheit beeinträchtigt ist, in den Unterlagen finden sich keinerlei Angaben zu den Sichtbeziehungen und der Einhaltung von Richtlinien. Zudem gibt es keinen gemeinsamen Plan, wie eine Nothaltebucht im Einklang mit der zukünftigen Radverkehrsführung umgesetzt werden kann.

Die Nothaltebucht darf nicht den Radverkehr behindern oder gefährden. Das Parken auf dem Geh- und Radweg ist nach der Straßenverkehrsordnung nicht zulässig.

Wenn Nothaltebuchten und ständige Zufahrten angelegt werden, liegt die Befürchtung nahe, dass es wiederkehrend zu Auswirkungen auf den Geh- und Radweg, durch Bau- oder Wartungstätigkeiten kommen kann. Für jegliche Einschränkungen des Geh- und Radweges, sind zukünftig verkehrsrechtliche Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde erforderlich. Zudem müsste in der zukünftigen Galerie/Tunnel der B305 die Nutzungsmöglichkeit durch Radverkehr vorgesehen werden, durch sichere bauliche Gestaltung und ausreichend Beleuchtung. Zwar gibt es einen alternativen Gehweg für Fußgänger über den Kederbachweg und Waldweg, die Vermutung liegt aber nahe dass ein gut ausgebauter Geh- und Radweg auch rege von Fußgängern genutzt werden wird. Wenn der Geh- und Radweg wegen Bauarbeiten oder Wartung am Kraftwerk gesperrt werden müsste, ist auch ein Notweg für Fußgänger in der Galerie/Tunnel erforderlich. Ob dies wegen der beengten Platzverhältnisse bautechnisch umsetzbar wäre, muss das Staatliche Bauamt Traunstein beurteilen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Landratsamt Berchtesgadener Land
FB 23 Straßenverkehrswesen
Salzburger Str. 64
83435 Bad Reichenhall

[REDACTED]

Von: StVO BGL
Gesendet: 15.07.2021 07:55
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Beteiligung FB 23 - WKW Felsentunnel

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf die Stellungnahme vom 17.02.21 von der UVB wird hingewiesen.

Um weitere Aussagen treffen zu können, benötigen wir einen Plan in welchem die Nothaltebucht sowie der vom Staatlichen Bauamt geplante Gehweg zusammen eingezeichnet sind.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Fachbereich 23
-Untere Verkehrsbehörde-
Landratsamt Berchtesgadener Land
Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall

[REDACTED]
Email: stvo@lra-bgl.de

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail oder Teile davon ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Von: StVO BGL
Gesendet: 09.08.2021 12:26
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Beteiligung FB 23 - WKW Felsentunnel

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Übersendung des Plans und der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Traunstein.

Nothaltebuchten:

Der Planer führt im Erläuterungsbericht aus, dass für den Fall der Belegung der Nothaltebucht eine Warnbeschilderung vorgesehen werden soll. Für diese Beschilderung ist eine verkehrsrechtliche Anordnung notwendig, diese ist entsprechend bei der Verkehrsbehörde zu beantragen. Die Nothaltebucht ist so zu planen, dass der Radfahrer im Falle einer Belegung nicht auf die Fahrbahn ausweichen muss. Die laut Plan verbleibende Restbreite von 0,75 m ist nicht ausreichend. Die Nothaltebucht darf den Radverkehr nicht gefährden. Die Nothaltebucht liegt unmittelbar nach dem Felsentunnel und ist aufgrund des Kurvenverlaufes für den Radfahrer aus Richtung Ramsau kommend nicht gleich erkenntlich.

Die Stellungnahme der unteren Verkehrsbehörde vom 17.02.21, sowie die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Traunstein vom 19.07.21 sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Fachbereich 23
-Untere Verkehrsbehörde-
Landratsamt Berchtesgadener Land
Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall

[REDACTED]

Email: stvo@lra-bgl.de

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail oder Teile davon ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.



GEMEINDE RAMSAU b. Berchtesgaden

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, 83486 Ramsau

Landratsamt Berchtesgadener Land
SG Wasserrecht
Postfach 2165

83423 Bad Reichenhall

LANDRATSAMT BERCHTESGADENER LAND			
14. AUG. 2019			
1	2	322	4

Ihre Nachr. v.:	Ihre Zeichen:	Unser Zeichen:	Sachbearbeiter:	Zi-Nr.:	Durchwahl:	Ramsau b. Berchtesgaden,
16.07.2019	32-6430.02 95724	643	[REDACTED]	[REDACTED]		09.08.2019

Vollzug der Wassergesetze

Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel an der Ramsauer Ache (Fkm. 6.2)

Beteiligungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG und § 17 UVPG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.07.2019 wurde die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden gebeten zu o.g. Projekt Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 06.08.2019 über das Projekt beraten und die Verwaltung beauftragt, die hierzu gefassten Beschlüsse als Stellungnahme an das Landratsamt weiter zu leiten.

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst.

Beschlüsse:

1. Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden unterstützt grundsätzlich den Bau von landschaftsverträglichen Wasserkraftwerken zur Produktion regenerativer Energie aus Wasserkraft, da hierdurch das vom Landkreis selbst gesteckte Klimaziel, die Stromversorgung bis 2030 komplett aus erneuerbaren Energien sicherzustellen, unterstützt wird.

2. Da sich das geplante Baufeld in einem sensiblen Landschaftsbereich befindet, werden folgende Einwendungen vorgebracht die in der Planung noch zu korrigieren sind:

2.1 Die Höhe der massiven Bauteile (Mauern, Begrenzungen usw.) dürfen die Höhe des Bordsteins an der B 305 im Bereich des Felsentunnels 611,19m + 20 cm 611,39m

Besuchszeiten:
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Do. auch 13.15 - 17.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Berchtesgadener Land 200 022 (BLZ 710 500 00)
Raiffeisenbank Berchtesgaden 210 269 (BLZ 701 691 08)
Bayer HypoVereinsbank Berchtesgaden 6 830 150 046 (BLZ 710 200 72)

Telefon: 08657-9889-0
Telefax: 08657-772



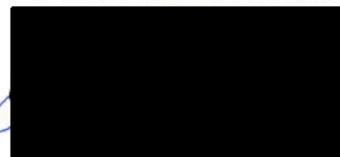
GEMEINDE RAMSAU b. Berchtesgaden

nicht übersteigen. Die Höhen der weiteren Bauteile (Geländer usw.) sind an diese Vorgaben anzupassen.

- 2.2 Die straßenseitige Begrenzungsmauer der Fischaufstiegshilfe ist gemäß der in der in Tz 2.1 geforderten Höhe nach dem Felsentunnel hinsichtlich der Höhe an den Straßenverlauf anzupassen.
- 2.3 Gegen die Errichtung und dauerhaften Bestandes des geplanten Säulendrehkrans bestehen erhebliche Bedenken, da dieser das Landschaftsbild erheblich stört und der natürliche Charakter dieser Schlucht vollkommen verloren gehen würde. Es wird vorgeschlagen entweder eine versenkbare Lösung zu wählen oder die Reinigungsarbeiten von der B 305 mit einem Bagger vorzunehmen. Hierzu wäre es sinnvoll die geplante Haltebucht auf die Höhe der Wehranlage zu verlegen.
- 2.4 Es wird gefordert, dass das gesamte Projekt hinsichtlich Material und Farben dem Landschaftsbild angepasst wird und dies auf Dauer sichergestellt ist.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Straßenbereich der gemeindliche Abwasserkanal befindet. Da nicht auszuschließen ist, dass durch die geplanten Baumaßnahmen die Standfestigkeit der Kanalanlage beeinträchtigt wird, ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Beweissicherungsverfahren durch den Antragsteller auf dessen Kosten durchzuführen.
4. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass der Hochwasserschutz(HQ 100) für die Bundesstraße B 305 gewährleistet ist.
5. Die geplanten Baumaßnahmen dürfen zu keinen Vollsperrungen der B 305 führen, im Übrigen sind die Behinderung des Straßenverkehrs auf ein Minimum zu reduzieren.
6. Die Planung sieht keine Ein- und Ausstiegstelle für Kajakfahrer ,die das Gewässer benutzen, vor. Diese ist in die Planung einzuarbeiten.
7. In der Planung ist zu berücksichtigen, dass auch künftig die Möglichkeit besteht, entlang der B 305 einen Radweg zu errichten, da ein Lückenschluss des Radwegesystems Ramsau – Bischofswiesen auch in der Tallage möglich sein muss.

Wir bitten diese Punkte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Besuchszeiten:
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Do. auch 13.15 - 17.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Berchtesgadener Land 200 022 (BLZ 710 500 00)
Raiffeisenbank Berchtesgaden 210 269 (BLZ 701 691 08)
Bayer. HypoVereinsbank Berchtesgaden 6 830 150 046 (BLZ 710 200 72)

Telefon: 08657-9889-0
Telefax: 08657-772

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 03.08.2021 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 2111002

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	██████████
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 10
Dokument:	h/0/sv21089

Wasserkraftwerk Felsentunnel-Stellungnahme der Gemeinde zu geänderten Planunterlagen zur Gewässerbenutzung, Gewässerausbau und Anlagengenehmigung

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat sich bereits im Jahr 2019 im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung mit diesem Projekt beschäftigt. In dem damaligen Beschluss hat sich die Gemeinde grundsätzlich positiv gegenüber der Schaffung regenerativer Energiequellen ausgesprochen. In dem damaligen Beschluss wurden auch verschiedene Forderungen formuliert, die in der aktuellen Planung nur zum Teil umgesetzt wurden. Aufgrund der in diesem Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurde die Planung überarbeitet, sodass eine erneute Auslegung und Beteiligung erforderlich sind.

Wesentliche Änderungen in der Planung sind:

- Anpassung der Planungen der Wasserkraftanlage an die Ausbaupläne der B305
- Änderung der Fischaufstiegshilfe
- Differenzierung in zwei Ausbaustufen (Stauhöhe) und dynamische Stauzielregulierung
- Versenkbarer Hydraulikkran

Gemäß Antragsunterlagen ist in der ersten Ausbaustufe eine maximale Stauhöhe von 611,15 m ü. NHN, in der zweiten Ausbaustufe eine maximale Stauhöhe von 611,65 m ü. NHN geplant,

Aussprache

Gemeinderat ██████████ stellte fest, dass das Felsentunnel ortsbildprägend ist und daher eine sensible mit der Gemeinde abgestimmte Planung notwendig sei. Auch Gemeinderat ██████████ sah noch Abstimmungsbedarf mit dem Planer und dem Straßenbauamt. Gemeinderätin ██████████ kritisierte, dass in der Planung zum Hochwasserschutz falsche Daten zugrunde gelegt wurden, die nicht mehr aktuell seien und sprach sich gegen eine geplante Schutzgalerie am Felsentunnel aus. Sie befürchtet, dass durch eine Zustimmung des Gemeinderats zur aktuellen Planung des Wasserkraftwerkes auch der Weg für eine Galerie offen stehen könnte. Die gleiche Auffassung vertrat auch Gemeinderat ██████████ Gemeinderat ██████████ gab zu bedenken, dass bei den bisherigen Abflussberechnungen die Verklausung durch große Bäume mit Kronen und Wurzelwerk nicht berücksichtigt wurden.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt der vorgelegten Planung keine Zustimmung, da nicht alle im Rahmen der Stellungnahme abgegebenen Einwendungen und Forderungen berücksichtigt wurden. Es wird gefordert, dass mit der Gemeinde eine Abstimmung mit allen maßgeblich Beteiligten durchgeführt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass unter Berücksichtigung der zuletzt aufgetretenen Hochwassersituationen Gefahren für die Sicherheit der Straße bestehen und somit die Erreichbarkeit der Gemeinde gefährdet sein kann. Des Weiteren sind die naturschutzrechtlichen Vorgaben detailliert zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
21.09.2021





LANDRATSAMT BERCHTESGADENER LAND			
16. JULI 2021			
1	2	3	4



Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee

Landratsamt Berchtesgadener Land
Sachgebiet Umwelt
[Redacted]
Salzburger Str. 64
83435 Bad Reichenhall

Gemeinde Schönau a. Königssee
Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee

Öffentliche Sprechzeiten:
Mo. bis Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr
Do.: 14:00 bis 18:00 Uhr
Di.: 14:00 bis 16:00 Uhr (Bürgerbüro)



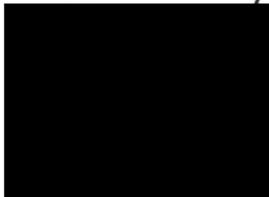
Ihre Nachr. v.: Ihre Zeichen Aktenzeichen Sachbearbeiter Zi.Nr. Schönau a. Königssee,
64707 [Redacted] 08.07.2021

**Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel an der Ramsauer Ache;
gemeindliche Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Haupt,

für den Antrag der WKW Felsentunnel GmbH & Co. KG auf Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel an der Rausauer Ache bestehen seitens der Gemeinde Schönau a. Königssee keine Einwände. Mit dem Bauvorhaben besteht Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen





EINGANG

Traunstein

08. Okt. 2018

Landratsamt BGL

WWA Traunstein - Postfach 19 40 - 83269 Traunstein

Landratsamt Berchtesgadener Land
Postfach 2164
83423 Bad Reichenhall

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung +49 (861) 70655 353	Datum
17.08.2018 32-6430.02/95724	3-4538-BGL Ram- 17988/2018		08.10.2018

Vollzug der Wassergesetze;

Felsentunnel GmbH & Co.KG, Bergener Str. 10, 94256 Drachselsried Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage in der Ramsauer Ache am Felsentor, Gemeinde Ramsau b.Berchtesgaden, Errichtung einer Aufstiegsanlage, Umbau der vorhandenen Sohlschwellen und Bau einer temporären Baustraße

Anlage(n): Plansatz vom 16.07.2018 (1 .Ausfertigung) i.R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.08.2018 bitten Sie um Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit für das wasserrechtliche Verfahren. Die Durchsicht der Antragsunterlagen hat ergeben, dass diese derzeit nicht für ein wasserrechtliches Verfahren ausreichend sind:



Standort

Telefon / Telefax

E-Mail / Internet

Rosenheimer Straße 7

+49 861 70655-0

poststelle@wwa-ts.bayern.de

- 1) Die vorliegenden Antragsunterlagen beschreiben eine in wesentlichen Teilen veränderte Planung (Laufkraftwerk anstatt Ausleitungskraftwerk) als in der bisherigen Planung. Die Antragsunterlagen wurden bisher nicht mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abgestimmt. Einer aus wasserwirtschaftlichen Sicht fachlichen Abstimmung bedürfen insbesondere auch die geplanten Umbauten (Sohlrampen) an den unter- und oberstromigen Querbauwerken. Ebenso wird auf Grund der massiven Verkläusungsgefahr der Mittelpfeiler der Wehranlage aus wasserwirtschaftlicher Sicht als äußerst kritisch angesehen, auch wenn dieser in den vergangenen Planunterlagen bereits in gleicher Form geplant war.

- 2) Den Antragsunterlagen sind keine Nachweise zum Thema n-1 – Fall gemäß DIN 19700 für die Wehranlage sowie hydraulische Nachweise (2d-Modellierung) für den Nachweis der Hochwasserneutralität der neu geplanten Kraftwerksanlage inkl. Umbauten der oberhalb und unterhalb liegenden Querbauwerke zu entnehmen. In den Antragsunterlagen wird lediglich auf den Modellversuch der TUM verwiesen, welcher laut Planer bereits in der letzten Planung dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein vorgelegt wurde. Da es sich um die Antragsunterlagen einer Neuplanung handelt, sind die hydraulischen Unterlagen jedenfalls neu zu erstellen oder die bestehenden Nachweise auf Brauchbarkeit zu überprüfen und mit den Antragsunterlagen einzureichen. Es ist zumindest seitens des Planers bzw. Hydraulikers zu prüfen, welche hydraulisch relevanten Abweichungen das nun eingereichte Projekt im Vergleich zu dem Modellversuch und etwaigen bereits durchgeführten hydraulischen Berechnungen aufweist, um mögliche durch die geplante Anlage verursachte Auswirkungen bei Hochwasserabfluss HQ_{100} ausschließen zu können. Die Ergebnisse sind entsprechend auszuwerten bzw. noch fehlende hydraulische Berechnungen zu ergänzen und eine gesamtheitliche hydraulische Betrachtung den Antragsunterlagen beizulegen.

- 3) Eine dynamische Stauzielregelung gemäß Abfluss in der Ramsauer Ache ist technisch nur schwer kontrollierbar und steuerungstechnisch wesentlich komplizierter umzusetzen, als ein festgelegtes Stauziel. Durch eine dynamische Stauzielregelung verursachte stark schwankende Abflussverhältnisse in den technischen Bauwerken der Fischauf- und Fischabstiegsanlage können entsprechende Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Anlage haben. Bei der geplanten variablen Dotierung der FAH mit einer Durchflussmenge von 250 l/s bis 420 l/s ist nicht nachvollziehbar, dass sich die Leistungsdichte nur zwischen 150-160 W/m³ bewegen soll. Auf die Auswirkung der unterschiedlichen Dotierung wird in der fisch- und gewässerökologischen Stellungnahme von Dr. Holzner nicht eingegangen. Aus unserer Sicht sind bei den hohen Abflüssen zu hohe Turbulenzen zu erwarten. Dieser Punkt bedarf daher noch einer fachlichen Abstimmung.

Wir empfehlen die weiteren überarbeiteten Planungen vor erneuter Einreichung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein fachlich abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen





WWA Traunstein - Postfach 19 40 - 83269 Traunstein

Landratsamt Berchtesgadener Land
Postfach 2164
83423 Bad Reichenhall

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
3-4538-BGL Ram-
6232/2020

Bearbeitung +49 (861) 70655 353
[REDACTED]

Datum
25.03.2020

Vollzug der Wassergesetze;

Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage in der Ramsauer Ache am Felsentor durch die Felsentunnel GmbH & Co. KG. Errichtung einer Aufstiegsanlage, Umbau der vorhandenen Sohlschwellen und Bau einer temporären Baustraße, Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 19.03.2020 bitten Sie um kurzfristige Stellungnahme bzw. Gutachtenserstellung zu o.g. Bauvorhaben. Soweit dies auf Grund der Vielzahl an derzeit anstehenden Begutachtung zeitlich möglich war, wurden die Unterlagen einer fachlichen Prüfung unterzogen. Für eine Gutachtenserstellung sind die Antragsunterlagen aus fachlicher Sicht derzeit nicht ausreichend. Folgende Punkte bedürfen hier noch einer Abklärung:

1) Änderungen durch die Vorgaben des StBA

Der E-Mail des LRA BGL vom 19.03.2020 ist zu entnehmen:

„Wir sind mittlerweile mit dem Straßenbauamt in Kontakt. Das STBA hat uns vorgeschlagen, dass wir im Zuge des Baues der Fischaufstiegsanlage bereits



Standort
Rosenheimer Straße 7
83278 Traunstein

Telefon / Telefax
+49 861 70655-0
+49 861 13605

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-ts.bayern.de
www.wwa-ts.bayern.de

Betonarbeiten für einen späteren Straßenausbau oder eine Erweiterung der Galerie einplanen sollen. Hier wird eine Zusammenarbeit mit dem STBA vorgeschlagen. Wir bekommen in den nächsten 14 Tagen vom STBA Vorschläge für die Zusammenarbeit. Das STBA hat die ablehnende Haltung zurückgezogen. Es ist doch hilfreich, wenn man miteinander redet.“

Dem Gesprächsvermerk vom 11.03.2020 ist unter dem Punkt Ergebnis zu entnehmen:
„[REDACTED] weist in diesem Zusammenhang noch einmal auf das für § 9 FStrG notwendige Erfordernis einer konkreten Planung hin.“

Die Änderungen bzw. geplante Ausführung der Fischaufstiegshilfe, welche mit dem StBA abgestimmt ist, ist somit in den bisherigen Planunterlagen zu ergänzen. Erst nach Vorlage der geänderten Fassung kann seitens des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein eine detailliertere Prüfung erfolgen.

2) Einwände und Stellungnahmen

Aus den Einwänden und Stellungnahmen gehen aus fachlicher Sicht einige weitere Punkte zur Prüfung bzw. Änderung in den bisherigen Antragsunterlagen hervor:

Gemeinde Ramsau:

Die Gemeinde Ramsau erhebt mehrere Einwände, welche noch in der Planung zu korrigieren sind. Dies sind unter anderem Auflagen zur Höhe von Bauteilen, u.a. auch der Begrenzungsmauer der Fischaufstiegshilfe, des Säulendrehkrans und der Materialien und Farben sowie eines Ein-/Ausstiegs für Kajakfahrer. Es ist aus fachlicher Sicht vom Antragsteller insbesondere zu prüfen, ob die Vorgaben vom StBA, der Gemeinde Ramsau und die fachlichen/technischen Vorgaben für die Fischaufstiegsanlage miteinander vereinbar sind. Die Antragsunterlagen sind entsprechend anzupassen.

Fachberatung f. Fischerei:

Die Fachberatung für Fischerei kommt in der Stellungnahme vom 21.08.2019 zu dem Schluss:

Durchgängigkeit flussaufwärts:

„Daher muss zur Sicherstellung der Durchgängigkeit nach §34 WHG der Einstieg und der Ausstieg der Fischaufstiegsanlage überarbeitet und erneut geprüft werden, um den Anforderungen nach DWA-M 509 gerecht zu werden.“

Durchgängigkeit flussabwärts:

„Daher muss zur Sicherstellung der Durchgängigkeit nach §34 WHG der Ausstieg aus den Tosbecken überarbeitet und erneut geprüft werden um den Anforderungen nach DWA-M 509 gerecht zu werden.“

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hält die Aussagen der Fachberatung für Fischerei für plausibel. Die Planung ist hinsichtlich der Durchgängigkeit daher entsprechend anzupassen. Es wird empfohlen diese vor Einreichung mit der Fachberatung für Fischerei und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.

Bund Naturschutz:

Der Bund Naturschutz zeigt aus fachlicher Sicht einige berechtigte Fragestellungen auf, welche in den Antragsunterlagen entsprechend zu ergänzen sind. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht maßgebend sind hier die Aussagen zur Durchgängigkeit, welche sich mit den Aussagen der Fachberatung f. Fischerei decken. Außerdem wurde bemängelt, dass den Antragsunterlagen keine Aussagen zum Geschiebemanagement der stark geschiebeführenden Ramsauer Ache und die Auswirkungen aus fisch- und gewässerökologischer Sicht zu entnehmen sind. Baulich passen auch die Aussagen des Erläuterungsberichtes (geplante Wehranlage: zwei baugleichen hydraulischen Segmentwehren mit aufgesetzter Klappe) mit den Planunterlagen (Lageplan E-1: Wehr evtl. als Segmentwehr mit aufgesetzter Klappe – nicht dargestellt) nicht überein. Die Leistung des Säulendrehkrans wird als zu gering erachtet.

In der Planung wurde außerdem nicht berücksichtigt, dass es bei offener Bauweise direkt neben der Bundesstraße im Winter zum Eintrag von Eis, Schnee und Tausalzen in die Fischaufstiegsanlage durch die Schneeräumung kommen und dies zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlage führen kann.

Fazit:

Die Antragsunterlagen sind entsprechend der o.a. wasserwirtschaftlich relevanten Punkten zu ergänzen. Es wird empfohlen, den überarbeiteten Plansatz vorab mit der Fachberatung f. Fischerei und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.

Hinweise:

- 1) Dem Antragsteller wird außerdem empfohlen - soweit möglich - alle fachlichen Einwendungen in einer überarbeiteten Fassung der Antragsunterlagen zu berücksichtigen.
- 2) Auf Grund der zahlreichen anstehenden Begutachtungen von Wasserkraftanlagen im Lkr BGL weisen wir vorsorglich darauf hin, dass eine kurzfristige Bearbeitung nur mehr bei entsprechender Priorisierung möglich ist.

Wasserwirtschaftsamt Traunstein
Traunstein, 25.03.2020

gez.

██████████

Sachgebiet Wasserbau, Gewässerentwicklung
Landkreis Berchtesgadener Land



WWA Traunstein Postfach 19 40 83269 Traunstein

Landratsamt Berchtesgadener Land
Postfach 2164
83423 Bad Reichenhall

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
3 4538 BGL Ram
20540/2022

Bearbeitung +49 (861) 70655 340

Datum
31.08.2022

Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel an der Raumsauer
Ache (Fkm 6,2)
WKW Felsentunnel GmbH&Co.KG, Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 25.04.2022 hat das Landratsamt Berchtesgadener Land der Antragstellerin mitgeteilt, dass sich das Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu den vorgelegten Antragsunterlagen (ggf. mit noch erforderlichen Unterlagen) voraussichtlich bis Ende August 2022 äußert. Seit dem 25.04.2022 wurden noch weitere Stellungnahmen und Gutachten vorgelegt, zuletzt die Stellungnahme des LfU vom 22.08.2022. Die Durchsicht und Bearbeitung aller Stellungnahmen und – zum Teil sehr umfangreichen - Einwendungen konnte noch nicht vollständig abgeschlossen werden und daher das Gutachten noch nicht fertiggestellt werden. Zum aktuellen Bearbeitungsstand bitten wir die Antragstellerin um Abklärung folgender Punkte:

1) Einstieg Fischaufstiegsanlage

In den Antragsunterlagen ist folgende Planunterlage aus dem Plan-Nr. E-1 er-

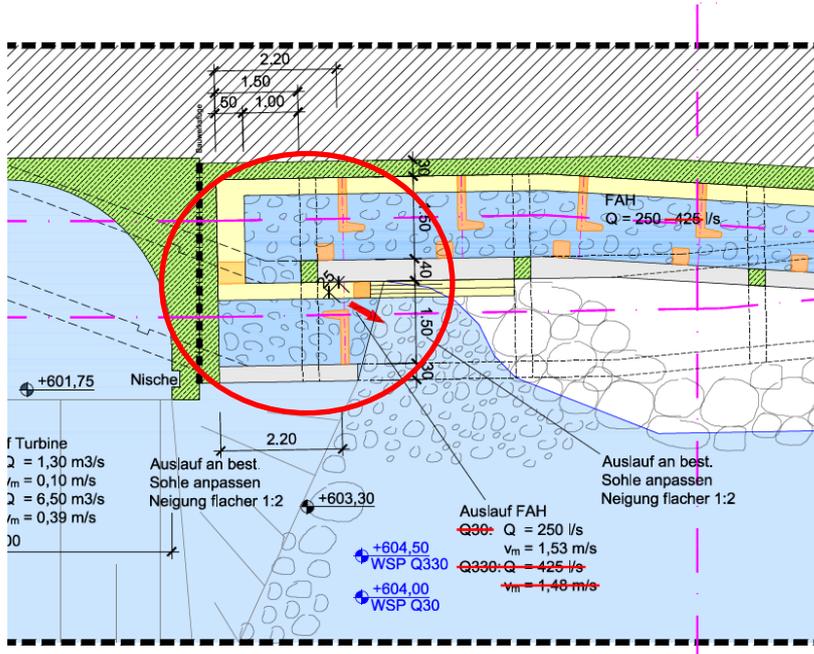


Standort
Rosenheimer Straße 7
83278 Traunstein

Telefon / Telefax
+49 861 70655 0
+49 861 13605

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-ts.bayern.de
www.wwa-ts.bayern.de

sichtlich:



Der Einstiegsbereich in die Fischaufstiegsanlage sowie die Strömunglenkung nach dem letzten Becken ist in einem Detail mit Ansicht bzw. Schnitt besser darzustellen. Die gelb gefüllte Zwischenwand zwischen dem vorletzten und letzten Becken ist für uns nicht nachvollziehbar. Das vorletzte Becken weist laut dieser Darstellung im Grundriss wesentlich geringere Dimensionen auf, als die übrigen Becken. Auch das letzte Becken ist laut Plan 20 cm breiter (Breite = 2,20 m anstatt 2,00 m) angegeben. Wie wirkt sich dies auf die Energiedissipation in dem rein technischen Bauwerk aus? Dem Plan fehlt auch eine Legende und Schnittlinien sind nicht mit der Blickrichtung des Schnittes gekennzeichnet (dies betrifft auch weitere Planunterlagen). Wir bitten den Planer hierzu Stellung zu nehmen und detailliertere Pläne (Ansichten, Schnitte) zu ergänzen.

2) Höhengsystem

Die Antragsunterlagen gehen von einem Höhengsystem m ü NHN (DHHN2016) und die Untersuchungen der TU München von einem Höhengsystem in m ü NN (DHHN92) aus. Dennoch sind die Zahlenwerte identisch zu früheren Planungen angegeben. Da die beiden Höhengsysteme Unterschiede aufweisen, sind die tatsächlichen Höhen vor Ort bei gleichen Zahlenwerten – insbesondere für das Stauziel sowie Wasserspiegelhöhen - nicht identisch. Wir bitten dies vom Planer prüfen und korrigieren zu lassen.

Hinweis: Die Bearbeitung der Stellungnahmen und Einwände im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Gutachtens ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass noch die ein oder andere Fragestellung im Rahmen der Prüfung aufkommt.

Wasserwirtschaftsamt Traunstein

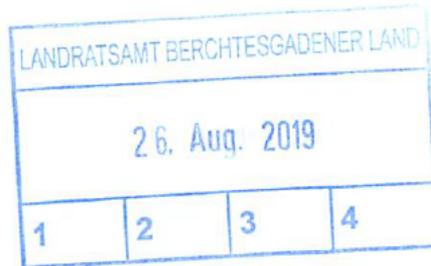
Traunstein, 31.08.2022

gez.

A solid black rectangular box used to redact the signature of the official.

Sachgebietsleiter Wasserbau, Gewässerentwicklung

Landkreis Berchtesgadener Land



Bezirk Oberbayern · Fachberatung für Fischerei · Vockestr. 72 · 85540 Haar

Bezirksverwaltung
Fachberatung für Fischerei

Landratsamt BGL
Postfach 2164
83423 Bad Reichenhall

Postanschrift:
Bezirk Oberbayern
Fachberatung für Fischerei
Vockestr. 72
85540 Haar

Tel.: 089 / 452349 - 0
Fax: 089 / 452349-10
E-Mail: fischerei@bezirk-oberbayern.de
www.bezirk-oberbayern.de

Ihr Zeichen 32-6430.02/95724	Unser Zeichen (stets angeben) 930 10a/18	Sachbearbeiter/in [REDACTED]	Telefon	Zimmer	Haar, 21.08.2019
---------------------------------	---	---------------------------------	---------	--------	---------------------

Vollzug der Wassergesetze: Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel an der Ramsauer Ache (Fkm 6,2) durch die WKW Felsentunnel GmbH & Co. KG

Anlagen:
Kostenrechnung
Plansatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten um Stellungnahme aus fischereifachlicher Sicht zur Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel an der Ramsauer Ache (Fkm 6,2) durch die WKW Felsentunnel GmbH & Co. KG.

Die Zielvorstellung eines optimierten Schutzes der Fischerei und deren Grundlage, die fischereiliche Biologie unserer heimischen Fließgewässer, ist der frei fließende Gewässerverlauf ohne abflussveränderte Querbauwerke. Dementsprechend wäre aus öffentlich-fischereilicher und gewässerökologischer Sicht die Vorzugsvariante klar die Wiederherstellung der Durchgängigkeit ohne den Bau neuer Wasserkraftanlagen.

Da jedoch davon ausgegangen werden muss, dass die Durchgängigkeit an dem o.g. Standort auf Jahre hin nicht realisiert wird und im Zuge des Baus der geplanten Wasserkraftanlage gleich mehrere Sohlabstürze passierbar gestaltet werden, kann in diesem Fall die Errichtung der beantragten Wasserkraftanlage, nach einer Optimierung der Fischwanderhilfe am Kraftwerk selbst, von hier aus zumindest hingenommen werden.

Bewertung des Ist-Zustands:

Die Ramsauer Ache durchfließt am Felsentor eine ausgesprochene Schluchtstrecke mit z.T. deutlicher Verbauung im Sohl- und Uferbereich, was bezogen auf die Habitatqualität für Fische eher abträglich ist. Des Weiteren weist die Ramsauer Ache am Felsentor einen große Sohlabsturz auf, welche eine aufwärtsgerichtete Wanderung selbst für schwimmstarke Fische, wie adulte Forellen, derzeit unmöglich macht und so den Zugang zu den weiter oben gelegenen öko-morphologisch wertvollen Flussabschnitte der Ramsauer Ache im Zuge von Laich- oder Kompensationswanderungen nach Hochwasserereignissen nicht erreichbar sind. Die durch den Bau entstehende Verschlechterung für die Ramsauer Ache soll durch die Wiederherstellung der Durchgängigkeit an insgesamt vier Querbauwerken erfolgen.

Durchgängigkeit (§34 WHG):

Flussauf:

Die flussaufwärtsgerichtete Durchgängigkeit an dem geplanten Kraftwerk soll mittels eines über 100 m langen technischen Bauwerk (Vertical Slot Pass) hergestellt werden. Diese rein technische Lösung erfüllt zwar die Anforderungen nach §34 WHG, allerdings stellt ein solch rein technisches Bauwerk allein die Durchwanderbarkeit des betreffenden Abschnitts her, ohne ähnlich wie naturnahe Bauweisen weitere Funktionslebensräume wie Laich- und Juvenilhabitate bereitzustellen. Da allerdings aufgrund der beengten Verhältnisse am Felsentor keine naturnahe Lösung in Frage kommt kann die Variantenwahl fischereifachlich mitgetragen werden.

Negativ zu bewerten und derzeit **fischereifachlich nicht tragbar** ist hingegen der Einstieg der Fischaufstiegsanlage im Unterwasser und dessen Positionierung. Durch das Ableiten der Hauptströmung in einem ca. 90° Winkel direkt unterhalb der Turbinenausgänge auf die orographisch rechte Seite des Gewässers, entsteht eine hydraulisch ungünstige Situation welche die Auffindbarkeit der Fischaufstiegsanlage nachteilig beeinflusst. Die Ableitung des Hauptstroms führt dazu, dass der Einstieg der Fischaufstiegsanlage in einem weit größeren Winkel zur Hauptströmung aus der Aufstiegsanlage austritt als im DWA M-509 gefordert (maximal 45°, im besten Fall jedoch < 30°). Dieser ungünstige Austrittswinkel wird aller Vorrausicht nach dazu führen, dass die Auffindbarkeit der Fischaufstiegsanlage stark in Mitleidenschaft gezogen wird.

Des Weiteren ist im Plansatz nicht genau zu erkennen ob am Ausgang der Fischaufstiegsanlage im Oberwasser der Mindestabstand von 5 m zum Rechenfuss eingehalten wird (DWA M-509). Die Einhaltung dieses Grenzwertes ist essentiell um schwimm-schwachen Fischen wie z.B. Mühlkoppen die erfolgreiche Passage flussauf zu ermöglichen ohne nach dem strapaziösen Aufstieg wieder in Richtung Turbine abzudriften.

Daher muss zur Sicherstellung der Durchgängigkeit nach §34 WHG der Einstieg und der Ausstieg der Fischaufstiegsanlage überarbeitet und erneut geprüft werden, um den Anforderungen nach DWA-M 509 gerecht zu werden.

Flussab:

Zur Herstellung der flussabwärtsgerichtete Durchgängigkeit fungiert eine Spülklappe oberhalb des schräg angeströmten Rechens mit zwei Ablässen – jeweils rechts und links – als Abstiegskorridor, wobei der orographisch Linke in die Fischaufstiegsanlage führt und der orographisch Rechte über eine Fallhöhe von max. 6,65 m in das darunterliegende Tosbecken unterhalb der Stauklappen führt. Hierbei fallen die Fische in ein 2 m tiefes Wasserpolster, welches die mind. 25 % der Fallhöhe nach Ebel (2013) einhält und damit aus fischereifachlicher Sicht ausreichend ist. Problematisch ist hierbei, dass durch die weiter flussab gelegene Gegenschwelle kein permanent geöffneter und vor allem ausreichend tiefer Korridor berücksichtigt wurde (24 cm Wassertiefe für Bachforelle nach DWA M-509), der es den ins Tosbecken abgestiegenen Fischen erlaubt erfolgreich ins Unterwasser abzusteigen.

Zusätzlich zu den beiden Abstiegskorridoren können Fische auch während Spülvorgängen über die gelegte Spülklappe in ein weiteres Tosbecken absteigen. Auch hier wurde das erforderliche Mindestwasserpolster berücksichtigt welches den Sturz der Fische abbremst. Allerdings fehlt auch hier, ähnlich wie bei dem Tosbecken unterhalb der Wehrklappen ein permanent geöffneter und ausreichend tiefer Korridor, welcher es abgestiegenen Fischen erlaubt erfolgreich ins Unterwasser abzusteigen.

Daher muss zur Sicherstellung der Durchgängigkeit nach §34 WHG der Ausstieg aus den Tosbecken überarbeitet und erneut geprüft werden um den Anforderungen nach DWA-M 509 gerecht zu werden.

Fischschutz (§35 WHG):

Die geplante Wasserkraftanlage soll bei einer Fallhöhe von 7 m mit einer herkömmlichen Kaplan turbine mit 150 U/min ausgestattet werden. Fische die in die Turbinenkammer gelangen sind dort, bedingt durch die hohen Umdrehungen, einer hohen Wahrscheinlichkeit von Turbinenblattkollisionen ausgesetzt welche die Fische von Hautverletzungen bis hin zu Amputationen schädigen oder gar töten können. Andererseits sind die Fische, bedingt durch die Fallhöhe von 7 m, relativ hohen Druckunterschieden ausgesetzt welche ebenfalls starke Schädigungen hervorrufen können. Um dieser Gefahr effektiv zu reduzieren verfügt die geplante Wasserkraftanlage über einen Fischschutzrechen der Fische davon abhalten soll in die Turbinenkammer einzuschwimmen.

Dieser schräg positionierte Fischschutzrechen (35°) mit einem Stabstand von 15 mm erfüllt aus fischereifachlicher Sicht den Stand der Technik des anlagenbezogenen Fischschutzes und sollte die Wahrscheinlichkeit von Turbinenpassagen erheblich reduzieren. Des Weiteren ermöglicht es der geringe Stababstand und der relativ spitze Winkel auch kleinen Individuen über die sich am oberen Ende des Rechens befindliche Abstiegsvorrichtungen abzusteigen ohne in die Turbinenkammer gezogen zu werden. Aufgrund dessen herrscht mit den im Plansatz aufgeführten Bemühungen bezüglich des Fischschutzes aus fischereifachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Stauzielerhöhung:

Der bedingt durch den Bau der geplanten Wasserkraftanlage entstehende Staubereich führt zu einer Degradierung von Fließstreckenhabitaten oberhalb der geplanten Anlage. Diese Verschlechterung der Lebensräume stellt nach §15 BNatSchG eine Beeinträchtigung dar, welche durch geeignete Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden muss. Da sich allerdings diese aufgrund der beengten Situation nicht unter vertretbarem Aufwand realisieren lassen kann der vorgeschlagene Umbau von zwei zurzeit für Fische unpassierbaren Sohlschwellen hierbei aus fischereifachlicher Sicht als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust der Fließstrecken oberhalb gewertet werden.

Aufgrund der oben aufgeführten Mängel bezüglich der Durchgängigkeit und einer daraus resultierenden nötigen Überarbeitung der Plansätze behalten wir uns fischereifachliche Auflagen und Bedingungen für nach einer erneuten Prüfung der Plansätze vor.

Mit freundlichen Grüßen,



Bezirk Oberbayern · Fachberatung für Fischerei · Vockestr. 72 · 85540 Haar

Bezirksverwaltung
Fachberatung für Fischerei

Landratsamt BGL
SG Wasserrecht
Postfach 2164
83423 Bad Reichenhall

Postanschrift:
Bezirk Oberbayern
Fachberatung für Fischerei
Vockestr. 72
85540 Haar
Telefon: 089 / 452349 0
Fax: 089 / 452349 10
E-Mail: fischerei@bezirk-oberbayern.de
www.bezirk-oberbayern.de

Haar, 02.09.2021

Ihr Zeichen
32 6430.02/95724

Unser Zeichen
10a/18

Sachbearbeiter/n

Telefon

Zimmer

E-Mail

Wasserrecht: Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel an der Ramsauer Ache

Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie bitten um Stellungnahme aus fischereifachlicher Sicht in der o.g. Sache.

§ 33 WHG - Mindestwasser:

Entfällt, da es sich um ein Laufkraftwerk handelt und keine Restwasserstrecke entsteht.

§ 34 WHG - Durchgängigkeit:

Flussauf:

Entsprechend unserer vorangegangenen Stellungnahme in der o.g. Sache hat der Vorhabensträger Änderungen an der Fischaufstiegsanlage vorgenommen. So wurde der Einstieg insofern angepasst, dass dieser nun nicht mehr im 90° Winkel in das Unterwasser der Anlage mündet, sondern nun mit ca. 30°, entsprechend dem DWA-509 mündet und so die Auffindbarkeit der Anlage davon deutlich profitiert.

Der Vertical-Slot-Pass ist entsprechend dem DWA-509 dimensioniert und auf die Zielart Bachforelle abgestimmt. Wichtig für die Funktionalität der Anlage ist, dass diese Grenzwerte auch in den Kehren (Kurven) eingehalten werden. Für die erste Kehre vom

Unterwasser kommend ist leider nicht ersichtlich ob hier die Beckendimensionierung eingehalten werden. Da es durch die Nichteinhaltung der Dimensionierung schnell zu ungünstigen hydraulischen Bedingungen in den Kehren kommen kann, bitten wir die Dimensionierung auch in den Kehren einzuhalten. Des Weiteren bedarf es in den Kehren keines Umlenkblocks. Wir bitten diesen daher in der zweiten Kehre vom Unterwasser kommend zu entfernen.

Nach der Anpassung der aufgeführten Punkte besteht mit der Fischaufstiegsanlage aus fischereifachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Flussab:

Die Wasserkraftanlage verfügt links und rechts der Rechenanlage über Korridore die ankommende Fische unbeschadet in das Unterwasser leiten. Auch hier wurden die Punkte aus der vorangegangenen Stellungnahme aufgegriffen und umgesetzt. Mit dem geplanten Fischabstieg besteht somit grundsätzlich Einverständnis.

§ 35 WHG – Fischschutz:

Der im Plansatz aufgeführten Vertikalrechen mit einem Fischschutzrechen mit 15 mm und zwei Ableiteinrichtungen (Fischabstiegskorridore) erfüllt aus Sicht der hiesigen Fachstelle die Anforderungen an den Fischschutz und kann daher aus fischereifachlicher Sicht mitgetragen werden.

Dynamisches Stauziel:

Dynamische Stauziele erlauben es dem Kraftwerksbetreiber die Effizienz der Anlage entsprechend der Abflusssituation anzupassen. Wirtschaftlich mag dies sinnvoll erscheinen, allerdings können von einem dynamisches Stauziel erhebliche Auswirkungen auf die Fischfauna ausgehen. So kann dies dazu führen, dass durch den schwankenden Oberwasserspiegel Laichplätze trockenfallen oder Jungfische in den Uferbereichen verenden. Demnach wäre es auch fischereifachlicher Sicht wichtig, die Absenkgeschwindigkeit vom hohen auf das niedrige Stauziel auf 10 cm/h zu begrenzen. Dies würde den ansässigen Fischen genug Zeit geben auf die Veränderung zu reagieren. Des Weiteren müsste ausgeschlossen werden das Laichplätze beim Absenken trockenfallen. Die Argumentation ein dynamisches Stauziel entspricht eher dem natürlichem Abflussgeschehen in einem unbeeinflussten Flusssystem kann von hier aus nicht geteilt werden. Durch das Vorhandensein des Querbauwerks und der Erhöhung des Stauziels ergibt sich eine Verschiebung der Stauwurzel nach flussauf und damit eine Reduzie-

rung der freifließenden Strecke, die nicht dem natürlichen Leitbild entspricht. Dementsprechend stehen wir einem dynamisches Stauziel aus fischereifachlicher Sicht eher kritisch gegenüber.

Da durch das geplante dynamische Stauziel Auswirkungen auf die beiden Fischarten Mühlkoppe und Bachforelle durch die im Plansatz aufgeführten Gutachten nicht auszuschließen sind, schlagen wir vor Zeiten zu definieren in denen das Stauziel nicht angehoben werden darf. Alternativ besteht die Möglichkeit von Seiten des Vorhabensträgers ein hydraulisches Gutachten zu erstellen, welches die Auswirkungen des geplanten dynamischen Stauziels auf die betroffenen Habitate erläutert und so ausgeschlossen werden kann, dass Laichhabitate durch die Stauzielerhöhung betroffen sind.

Sofern negative Auswirkungen auf die Fischfauna durch das dynamische Stauziel nicht ausgeschlossen werden können, empfehlen sich folgende das Stauziel betreffende Auflagen für die Aufnahme in den Bescheid:

1. Während der Laich- und Entwicklungszeit der ansässigen Fischfauna darf keine Stauzielerhöhung erfolgen (01. November – 01. Mai).
2. Die Absenkgeschwindigkeit vom hohen zum niedrigen Stauziel darf 10 cm/h nicht überschreiten.

Unabhängig vom dynamisches Stauziel empfehlen sich folgende Auflagen zur Aufnahme in den Bescheid:

1. Unterhaltungsmaßnahmen Fischwanderhilfen: Die Fischwanderhilfen sind von der Unternehmerin regelmäßig zu unterhalten. Verklausungen durch Treibzeug, die den freien Fischzug verhindern sind zu entfernen.
2. Die Fischereiberechtigten in den durch die Baumaßnahme direkt oder indirekt betroffenen Gewässerstrecken sind zu hören.
3. Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vorher) zu benachrichtigen. Gleichmaßen ist das Bauende anzuzeigen.

4. Bei Bauausführung ist auf größtmögliche Schonung der Ufervegetation zu achten. Die ggf. unumgängliche Entfernung von Bäumen und Sträuchern ist nach Beendigung der Maßnahme durch entsprechende Aufforstung auszugleichen.
5. Mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit zu vermeiden. Während der Schonzeit für die hier vorkommenden Fischarten ist hierauf besonders zu achten.
6. Der Unternehmensträger oder sein Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch die Ausführung der Baumaßnahme entstehen.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Staatliches Bauamt
Traunstein



Hochbau
Straßenbau

 Staatliches Bauamt Traunstein
Postfach 12 69 • 83262 Traunstein

Landratsamt BGL
Postfach 2164
83423 Bad Reichenhall

LANDRATSAMT BERCHTESGADENER LAND			
13. Aug. 2019			
1	2	3	4

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
16.07.2019

Unser Zeichen
S2100-4328.B305-267/19

Bearbeiter

Traunstein, 08.08.2019

Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerkes am Felsentunnel an der Ramsauer Ache (Fkm 6,2) Beteiligungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVFG und § 17 UVPG

Hier: Stellungnahme Staatliches Bauamt Traunstein

Anlagen: Antragsunterlagen (1-fach)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.07.2019 wurden wir zum o.g. Vorhaben beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Das Vorhaben befindet sich straßenrechtlich an freier Strecke. An Bundesstraßen dürfen innerhalb einer Anbauverbotszone von 20 m keine baulichen Anlagen errichtet werden (§ 9 (1) 1. FStrG).

Aufgrund künftiger Ausbauplanungen der Straßenbauverwaltung im Zuge der Deutschen Alpenstraße, welche auch unmittelbar am sogenannten Felsentor vorgesehen sind, können wir dem Antrag nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Staatliches Bauamt Traunstein

Postfach 12 69 83262 Traunstein
Rosenheimer Straße 7 83278 Traunstein
☎ 0861-570
☎ 0861-15661

...
E-Mail und Internet

poststelle@stbats.bayern.de
www.stbats.bayern.de



Landratsamt BGL
Postfach 2164
83423 Bad Reichenhall

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
14.08.2019

Unser Zeichen
S2000-4328 B305-267/19

Bearbeiter
[REDACTED]

Traunstein, 11.11.2019
[REDACTED]

Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerkes am Felsentunnel an der Ramsauer Ache (Fkm 6,2) Beteiligungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG und § 17 UVPG

hier: Konkretisierung unserer Stellungnahme vom 08.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.07.2019 wurden wir zum o.g. Vorhaben beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 08.08.2019 haben wir Ihnen die Ablehnung des Bauvorhabens wegen konkurrierender Ausbauplanungen mitgeteilt. Sie haben uns daraufhin gebeten, auf die bestehende Ausbauplanung und die Auswirkungen zwischen dem Vorhaben und der Ausbauplanung konkret einzugehen. Dazu möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Beschreibung der örtlichen Situation am Felsentor:

Bei der von dem Bauvorhaben betroffenen Bundesstraße B305 handelt es sich um einen Abschnitt der Deutschen Alpenstraße. Die Deutsche Alpenstraße, auch Queralpenstraße genannt, ist eine Ferienstraße, die fast ausschließlich durch die Bayerischen Alpen in Deutschland führt. Bei ihr handelt es sich um die älteste Ferienstraße Deutschlands. Die landschaftlich schöne Strecke führt über circa 450 km in West-Ost-Richtung vom Bodensee bis ins Berchtesgadener Land, hier als Bundesstraße B305. Die heutige Streckenführung erhielt die Deutsche Alpenstraße in den 1930er Jahren. Sie wurde zum Beispiel in Ramsau bei

Berchtesgaden völlig neu trassiert. Ab Ramsau folgt die Bundesstraße dem noch recht naturnahen Flusslauf der Ramsauer Ache nach Osten. In der schattigen Talenge mit dem sogenannten Felsentor führt die Straße unmittelbar entlang des Wildbaches durch schluchtartiges Gelände.

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens WKW Felsentor:

Die WKW Felsentunnel GmbH & Co. KG als Vorhabensträger möchte in der Ramsauer Ache zwischen Ramsau und Bischofswiesen entlang der Bundesstraße B305 im Bereich des Felsentores eine Wasserkraftanlage realisieren. Darüber hinaus wird im Zuge der Baumaßnahme eine Fischaufstiegsanlage zur Schaffung der Durchgängigkeit im Bereich der geplanten Wasserkraftanlage in der Ramsauer Ache errichtet und zudem die vorhandenen Sohl-schwellen ober- und unterhalb des Felsentores in der Ramsauer Ache durchgängig in Form von Sohlrampen gestaltet. Die Wasserkraftanlage Felsentunnel ist als sog. Flusskraftwerk mit einer maximalen Ausbauwassermenge von 6,50 m³/s konzipiert und nach dem derzeitigen ökologischen und maschinentechnischen Stand der Technik konzipiert.

Das Kraftwerk soll hauptsächlich auf dem Grundstück Fl. Nr. 833, Gemarkung Ramsau bei Berchtesgaden im Bereich des sog. Felsentors direkt neben der Bundesstraße 305 in der Ramsauer Ache errichtet werden. Das Grundstück ist im Besitz des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein. Die Teilnutzung der Fl. Nr. 833 soll im weiteren Verlauf des Verfahrens durch einen entsprechenden Gestattungsvertrag noch genau geregelt werden. Eine entsprechende Nutzung wurde aber im Vorfeld in Aussicht gestellt. Das Grundstück mit der Fl. Nr. 708/12 ist im Besitz des Antragstellers (Betriebsgebäude). Die Zufahrt zum Betriebsgebäude und zum Kraftwerk erfolgt über die Bundesstraße B 305. Dazu wurde bereits 2011 eine entsprechende Vereinbarung zum damals vorgesehenen Bau des Turbinengebäudes auf der Fl. Nr. 708/2 bzw. 708/12 getroffen. Das angrenzende Ufergrundstück mit der Fl. Nr. 1086 ist im Besitz von Herrn Hölzl. Der Einfluss des Rückstaus der geplanten Wasserkraftanlage am Felsentor wurde durch einen entsprechenden Notarvertrag zwischen Herrn Hölzl und WKW Felsentunnel GmbH & Co KG vom 09.09.2010 bereits geregelt.

Beschreibung Bauwerkszustand:

Vom Vorhaben unmittelbar betroffen ist das Stützbauwerk Nr. 8343601 A, unmittelbar nordöstlich des Felsentores. Es befindet sich unterhalb der Bundesstraße.

Das Bauwerk aus dem Jahr 1938 weist einen derzeit noch hinnehmbaren Zustand (Zustandsnote 2,2 von 4) auf.

Das ins Bauwerk integrierte Fahrzeugrückhaltesystem mit Holzbalken zwischen Betonsockeln entspricht aber nicht den geltenden technischen Regelwerken. Sofern das Bauwerk nicht im

Zuge der unten beschriebenen Erstellung einer Schutzgalerie obsolet würde, müsste es mindestens mittelfristig mit einer den Anforderungen an die Verkehrssicherheit genügenden Konstruktion nachgerüstet bzw., nachdem sich eine solche Nachrüstung in der Vergangenheit regelmäßig als technisch unmöglich herausgestellt hat, komplett neu gebaut werden.

Sowohl die Nachrüstung einer talseits erheblich raumgreifenden Kappen-Schutzplankenlösung als auch der Neubau kollidieren mit der projektierten Fischauf- und -abstiegsanlage.

Beschreibung Straßenzustand:

Die Bundesstraße im vom geplanten Wasserkraftwerk betroffenen Abschnitt ist in einem ordnungsgemäß unterhaltenen Zustand. Die Entwässerungseinrichtungen entsprechen nicht dem heutigen Stand der Technik. Straßenwässer werden direkt über Einläufe und Entwässerungsleitungen in die Ramsauer Ache geleitet. Die Asphaltflächen sind bereits 25 Jahre alt und sollen im Verlauf der nächsten Jahre erneuert werden. Die Verkehrsbelastung weist einen DTV entsprechend der amtlichen Straßenverkehrszählung aus dem Jahre 2015 (SVZ 2015) von etwa 7.000 Kfz/24h aus, dabei etwa 200 Schwerverkehrsfahrzeuge über 3,5t und liegt damit unterhalb des Durchschnittswertes für Bundesstraßen in Bayern in Höhe von 9.977 Kfz/24h. Die Unfallsituation ist in diesem Abschnitt der Bundesstraße zurzeit unauffällig, jedoch durch die topografischen Rahmenbedingungen vor allem im Winter grundsätzlich problematisch. Ein Straßen begleitender Geh- und Radweg ist nicht vorhanden, wird aber aus Verkehrssicherheitsgründen für zwingend erforderlich erachtet.

Beschreibung des Gefährdungspotentials durch Georisiken

Das geplante Wasserkraftwerk liegt im Abschnitt 7 von insgesamt 8 Sanierungsabschnitten des Projektes „Ertüchtigung der Deutschen Alpenstraße“ zwischen Inzell und Berchtesgaden. Die ca. 350 m lange Schluchtstrecke mit dem 26m langem Felsentor stellt aus folgenden Gründen den in diesem Abschnitt am dringlichsten zu sanierenden Bereich dar:

1. Das Lichtraumprofil und der Straßenquerschnitt der Bundesstraße 305 sind am Felsentor sowohl in der Höhe als auch in der Breite stark eingeschränkt. Der Bereich stellt somit ein großes Hindernis für einen flüssigen und sicheren Verkehrsfluss auf der Bundesstraße dar.

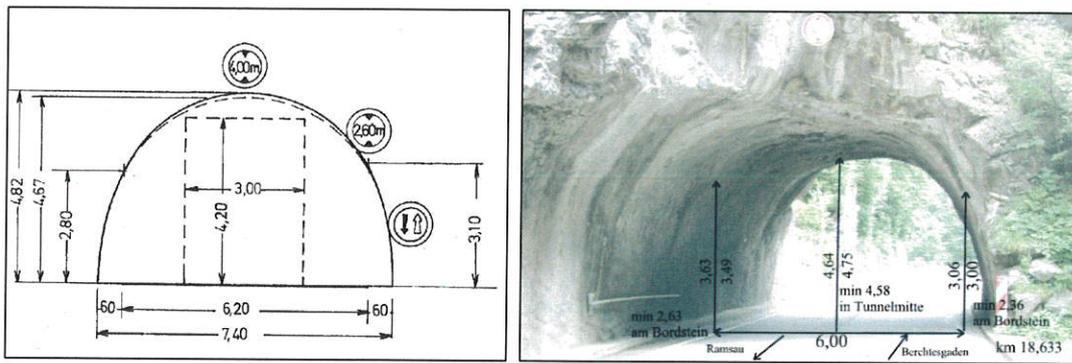


Abbildung 1 u. 2: Querschnittsgestaltung Bestand Felsentor

2. Der Schluchtbereich sowie die Stirnflächen des Felsentors sind stark steinschlag- und schwelleisgefährdet. Im Winter kommt es wegen der starken Schwelleisbildungen im Schluchtbereich regelmäßig zu zusätzlichen Lichtraum- und damit Fahrbahneinschränkungen mit der Folge von Verkehrsbehinderungen.

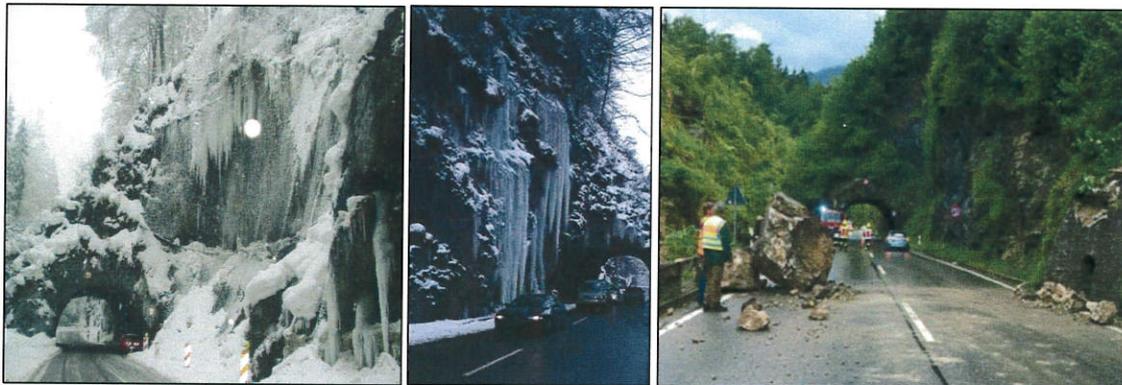


Abbildung 3 - 5: Naturgefahrensituation Bereich Felsentor

Auf Grund massiver Steinschläge und Felsstürze in den letzten Jahren wurde die Schluchstrecke östlich des Felsentors (ca. 150m) bereits vernetzt und ein weiterer Teil mit einem Eisvorhang, sowie Steinschlagschutzzäunen gesichert.

Auf der westlichen Schluchstrecke, sowie am Felsentor selbst ist dies auf Grund der beengten Verhältnisse nicht möglich. Aus diesem Grund muss für eine Herstellung der notwendigen Fahrbahnbreiten auf Bundesstraßen nach den gültigen Richtlinien das bestehende Felsentor mittelfristig beseitigt werden. Zur Sicherung der Straße vor Naturgefahren soll an dieser Stelle sowie im westlichen Anschlussbereich eine ca. 200 m lange Schutzgalerie errichtet werden. Der vorhandene Geh- und Radwegverkehr wird dabei aus Sicherheitsgründen (Trennung der Verkehrsarten in Tunnelbereichen) außen mit einer Kragarmlösung am Felsentor und der neu zu errichtenden Galerie vorbeigeführt.

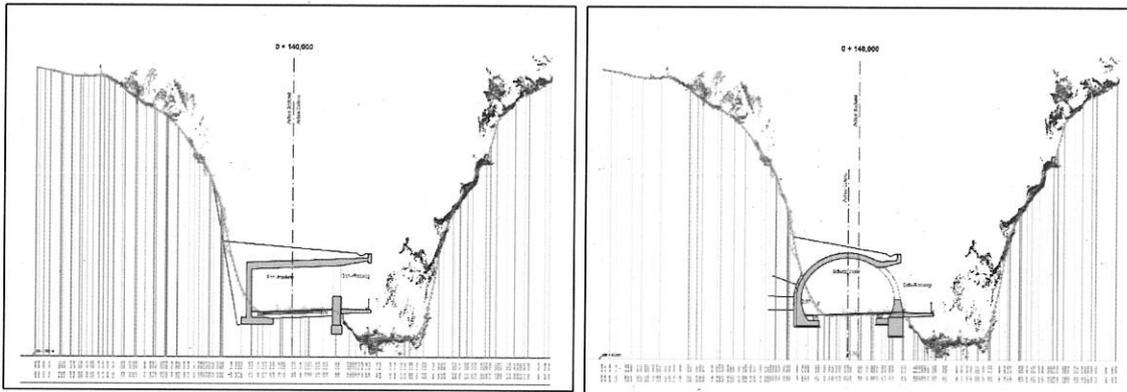


Abbildung 6 u. 7: Planvarianten Schutzgalerieelösung im Bereich Felsentor (Variante 1 und 2)

Konflikte mit dem geplanten WKW Felsentor:

Das derzeit geplante Wasserkraftwerk mit der angedachten Fischtreppe an der parallel zur Bundesstraße 305 verlaufenden Ramsauer Ache würde die geplanten Schutzgalerie-Varianten in der Schluchtstrecke des Sanierungsabschnittes erheblich erschweren, verteuern und ggf. sogar undurchführbar machen.

Rechtliche Ausführungen zum Anbauverbot:

Nach den vorgenannten Ausführungen kann im Gegensatz zu den Stellungnahmen zu den bisherigen Bauanträgen für Wasserkraftanlagen im Bereich des Felsentores das gegenständliche Bauvorhaben Wasserkraftwerk am Felsentor aus heutiger Sicht des Staatlichen Bauamtes Traunstein nicht mehr befürwortet werden. Rechtlicher Bezugspunkt hierfür stellt § 9 FStrG dar. Sinn und Zweck dieses Anbauverbotes ist es auch, die Möglichkeit einer veränderten Nutzung der Straße bzw. weitere Ausbauabsichten nicht zu behindern und gesteigerte Entschädigungsansprüche bei Inanspruchnahme der Flächen zu verhindern.

Dieses gesetzlich normierte Anbauverbot richtet sich gegen bauliche Anlagen. Dieser Begriff lehnt sich nicht streng an das Landesbaurecht an. Hierunter fallen daher auch unterirdisch verlegte Leitungen, weil bei einer Erweiterung der Straße diese möglicherweise beeinträchtigt werden könnten. Insofern ist das Bauvorhaben Wasserkraftwerk am Felsentor hiervon betroffen, da es unstreitig in der Anbauverbotszone liegt.

Zunächst wurde das Vorhaben des Antragstellers mangels konkreter eigener Ausbauabsichten unterstützt. Insofern wurde im Jahre 2007 ein Grundstücksteil der FINr. 708/2 der Gemarkung Ramsau an den Antragsteller zur Errichtung des Pumpenhauses verkauft. Weiter wurde im Jahre 2009 eine Dienstbarkeit für zu verlegende Leitungen an selbigen Flurstück gewährt. Dies jedoch unter der Bedingung, dass eine Genehmigung für das Wasserkraftwerk erteilt

wird. Zudem erhielt er einen Gestattungsvertrag zur Errichtung eines Turbinenhauses auf der Flurnummer 708/2 der Gemarkung Ramsau. Auch dieser enthielt die Klausel, dass der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden könne, wenn zwingende Gründe, wie z.B. Straßenbau- und Unterhaltungsmaßnahmen dies erfordern.

Diese zwingenden Gründe sind nun nach Ablauf von 10 bzw. 12 Jahren seit diesen Entscheidungen eingetreten.

Nunmehr haben wir konkrete Ausbauabsichten in diesem Bereich, welche die Einhaltung des Anbauverbotes bedingen.

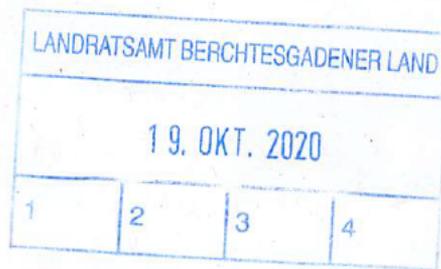
Eine Ausnahme vom Anbauverbot kann leider nicht in Aussicht gestellt werden. Die geplanten Ausbauabsichten würden enorm behindert werden. Zudem könnte bei der Durchführung der geplanten Ausbaumaßnahme nicht dafür Sorge getragen werden, dass das WKW nicht beschädigt würde oder aber für einige Zeit abgeschaltet werden müsste. Hier ist insbesondere an die Sprengung des Felsentores selbst gedacht, was zur Folge hätte, dass Steine unkontrolliert in die Ramsauer Ache fallen und dadurch die Anlage beschädigt werden könnte. Dies hätte unkalkulierbare Entschädigungsansprüche zur Folge, welche nicht in Kauf genommen werden können.

Die Erteilung einer Ausnahme unter Auflagen und Bedingungen ist nicht möglich, da vom Betreiber sämtliche baulichen Mehrkosten übernommen werden müssten und von diesem keinerlei Schadensersatzansprüche für die mögliche Beschädigung seiner Anlage bzw. einem längeren Nutzungsausfall gestellt werden dürften. Diese Kosten sind aus unserer Sicht jedoch derzeit unkalkulierbar und voraussichtlich so hoch, dass der Betreiber diese nicht übernehmen könnte.

Wir bedauern, dass aus unserer Sicht an dieser Stelle ein Wasserkraftwerk nicht errichtet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen





Staatliches Bauamt
Traunstein



Hochbau
Straßenbau



Staatliches Bauamt Traunstein
Postfach 12 69 • 83262 Traunstein

Landratsamt Berchtesgadener Land
Postfach 2164
83243 Bad Reichenhall

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
K2-

Bearbeiter

Traunstein, 15.10.2020

Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerkes am Felsentunnel an der Ramsauer Ache (Fkm 6,2) - Beteiligungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG und § 17 UVPG

hier: fehlende Unterlagen zur abschließenden Bewertung der Auswirkungen auf die Bundesstraße 305

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine abschließende Bewertung der Auswirkungen der geplanten Wasserkraftanlage auf die Bundesstraße 305 unsererseits ist auf Grundlage der bisher eingereichten und uns übermittelten Antragsunterlagen nicht möglich.

Wir bitten Sie, vom Antragsteller im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens noch folgende Unterlagen nach zu fordern und an uns weiter zu leiten:

- 1. Längsschnitt vom unbeeinflussten Bereich Unterwasser bis zur Stauwurzel Oberwasser bzw. der geplanten Schwelle im Oberwasser mit folgenden Planinhalten:**

Staatliches Bauamt Traunstein

...
E-Mail und Internet

Postfach 12 69 83262 Traunstein
Rosenheimer Straße 7 83278 Traunstein
☎ 0861-570
☎ 0861-15661

poststelle@stbats.bayern.de
www.stbats.bayern.de

- Gewässersohle Bestand
- Gewässersohle Planung
- Wasserspiegel für Betriebszustand Stauziel
- Wasserspiegel für den Lastfall BHQ1 mit unterschiedlichen Betriebssituationen (n, n-1 und n-a)
- Wasserspiegel für den Lastfall BHQ2 mit unterschiedlichen Betriebssituationen (n, n-1 und n-a)
- OK geplante Längsbauwerke, z. B. Mauern
- OK Straße Bestand

Darzustellen ist der gesamte wasserspiegellagenbeeinflusste Bereich. Im Längsschnitt, im Lageplan und im Übersichtslageplan ist zur Orientierung eine einheitliche Stationierung zu verwenden und einzutragen.

Sobald die benötigten Unterlagen vom Antragsteller nachgereicht wurden, können wir eine Bewertung der Auswirkungen der geplanten Wasserkraftanlage auf die Bundesstraße durchführen.

Mit freundlichen Grüßen





 Staatliches Bauamt Traunstein
Postfach 12 69 • 83262 Traunstein

**Landratsamt Berchtesgadener Land
FB 32 Umweltschutz
Herr Haupt
Postfach 2164
83423 Bad Reichenhall**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
32-6430.02/95724

Unser Zeichen
K2-4328.B305-267/19

Bearbeiter

Traunstein, 11.01.2021

**Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerkes am Felsentunnel an der
Ramsauer Ache (Fkm 6,2)
Beteiligungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG und § 17 UVPG**

hier: Konkretisierung der Antragsunterlagen zur abschließenden Bewertung

Anlage: Abbildungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Haupt,

wie bei einer Besprechung am 11.03.2020 im Landratsamt Berchtesgadener Land vereinbart, wurden die baulichen Entwürfe des Wasserkraftwerkes und der von uns geplanten Galerie am Felsentor zwischen dem Antragsteller und dem Staatlichen Bauamt Traunstein abgestimmt. Somit wäre eine bauliche Realisierung der beiden Vorhaben aus geometrischer Sicht grundsätzlich möglich.

Bei einer vorläufigen Bewertung der Auswirkungen der geplanten Wasserkraftanlage am Felsentor auf die Bundesstraße 305 sind aus unserer Sicht jedoch noch einige Punkte vorab mit dem Vorhabensträger zu klären.

Staatliches Bauamt Traunstein

...
E-Mail und Internet

Postfach 12 69 83262 Traunstein
Rosenheimer Straße 7 83278 Traunstein
☎ 0861-570
☎ 0861-15661

poststelle@stbats.bayern.de
www.stbats.bayern.de

Einige dieser Themen wurden bereits bei einer Videokonferenz zwischen dem Planer des Vorhabensträgers, Hr. Ederer, unserem externen Berater, Hr. Unterreitmeier vom Ingenieurbüro aquasoli und Hr. Fenzl vom Staatlichen Bauamt Traunstein besprochen. Dazu nahm Herr Ederer mit Schreiben vom 03.12.2020 schriftlich Stellung. Auf Basis der Stellungnahme wurde im Rahmen der vorliegenden Bewertung von Herrn Fenzl und Herrn Unterreitmeier am 18.12.2020 eine Ortseinsicht durchgeführt. Leider konnten auch anhand dieser Stellungnahme und der Erkenntnisse aus der Ortseinsicht nicht alle Fragen zweifelsfrei aufgeklärt werden, sodass weiterhin folgende Punkte offenbleiben:

1. Keine Aussage über das Schwall- und Sunkverhalten der Anlage in den Antragsunterlagen:

Herr Ederer wurde darauf hingewiesen, dass in den Antragsunterlagen nicht auf die Untersuchung des Schwall- und Sunkverhaltens der Anlage bei einer Turbinenschnellabschaltung eingegangen wird. Dieser Nachweis wäre aber aus unserer Sicht aufgrund des teilweise geringen Freibordes unbedingt zu führen. In seiner schriftlichen Stellungnahme vom 03.12.2020 führt Herr Ederer aus, dass aufgrund der Konzeption der Anlage kein Schwall auftreten kann.

In den vorgelegten Planunterlagen besteht für den Betrachtungsfall „Vollstau“ zwischen der Straßenoberkante und dem Stauziel der Stauhaltung ein Freibord von wenigen Dezimetern (nach unseren Unterlagen von weniger als 30 cm). Bei einer Schwallbildung durch eine Störsituation im Kraftwerksbereich oder durch eine Turbinenschnellabschaltung muss die Gefahr einer Überflutung der Straße und auch des geplanten Geh- und Radweges zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Neben der plötzlichen, schwallartigen Überflutung der Verkehrsflächen würde bei einer Ausuferung ein Rückfluss der Wassermengen erst nach mehr als hundert Metern östlich des Felsentors möglich sein und somit die Überflutung der Bundesstraße auf einer großen Länge bewirken. Durch eine plötzliche, schwallartige Überflutung der öffentlichen Verkehrsflächen entsteht für Verkehrsteilnehmer, die sich in diesem Bereich aufhalten, eine wesentliche Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und auch eine Gefahr für Leib und Leben.

Die Stauanlage ist im Unterstrom einer Gewässerengstelle geplant. Für den Nachweis des Schwall- und Sunkverhaltens, betriebsbedingt durch die Kraftwerkssteuerung, bei einer Störung im Bereich der Stauanlage und bei einer Turbinenschnellabschaltung ist die stark diskontinuierliche Gewässergeometrie und die geplante

auskragende Konstruktion des Geh- und Radweges im Bereich des Felsentors zu berücksichtigen. Eindimensionale hydraulische Berechnungsverfahren und Nachweise auf Grundlage von empirischen Berechnungsansätzen (wie sie bereits von Herrn Ederer durchgeführt wurden) können die hydraulisch komplexe Situation aus unserer Sicht nicht ausreichend genau abbilden.

2. Verkläusungsszenarien

Die Stauanlage soll mit zwei beweglichen Wehrfeldern (Segment mit aufgesetzter Klappe) und einem Mittelpfeiler zwischen den Wehrfeldern hergestellt werden. Je Wehrfeld ist eine Überfallbreite von 5,2 m geplant.

Die im Modellversuch der TU München durchgeführten Untersuchungen zur Verkläusung bilden aus unserer Sicht nicht die Realität an der Ramsauer Ache ab, da im Modell Hölzer ohne Kronen und Wurzelteller untersucht wurden, in der Realität aber mit ganzen entwurzelten Bäumen (mit Wurzelteller und Krone) zu rechnen ist (siehe Abb. 1).

Zur Beseitigung von Verkläusungen wird laut Herrn Ederer ein Hydraulikkran vorgesehen, mit dem Verkläusungen gelöst werden können. Der Hydraulikkran ist am rechten Ufer angeordnet und nach vorliegenden Unterlagen nicht über eine ortsfeste Anlage wie z.B. einen Steg jederzeit erreichbar. Hier sollte aus unserer Sicht zu den Antragsunterlagen ein schlüssiges Konzept vorgelegt werden, wie mit dem gelösten Verkläusungsmaterial umgegangen wird und wie dieses ggf. abtransportiert wird (s. hierzu auch Ziff. 5). Insbesondere wäre es für die Beurteilung der straßenbaulichen und verkehrsrechtlichen Belange wichtig aufzuzeigen, dass der Hydraulikkran für die Entnahme von verkläusungsgefährdendem Wildholz hinsichtlich der Positionierung, der Lastenauslegung und der Bauart geeignet ist. Der Betrieb des Hydraulikkrans muss zudem die Anforderungen der Wildholzentnahme im Bereich der Stauanlage im Rahmen der Hochwasserverteidigung wie z.B. die Erreichbarkeit im Hochwasserfall und Betrieb bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung gewährleisten. Die dazu erforderlichen logistischen Voraussetzungen wie Personal, Gerät und Einschränkungen des öffentlichen Verkehrs sind in den Unterlagen nicht beschrieben. In den Planunterlagen sollte dargestellt werden, welche öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen der Hochwasserverteidigung für die Zwischenlagerung vom Material und Stellflächen für Geräte beansprucht werden.

3. Darstellung der Wasserspiegellagen in den Anlagenlängsschnitten

Um die Auswirkungen der Wasserstände in den verschiedenen Betriebs- und Abflusssituationen sowie bei Hochwasser auf die Stützmauern und die Fahrbahn der B 305 beurteilen zu können, wäre aus unserer Sicht eine Darstellung der Wasserspiegellagen in den jeweiligen Betriebssituationen im Längsschnitt erforderlich. Diese Daten sind im Gutachten der TU München nach Aussage von Herrn Ederer nicht erfasst, die Wasserstände sind anhand der Bild- und Videodokumentation der Versuche von Herrn Ederer geschätzt worden. Szenarien wie Verkläusung von Wildholz mit großen Längen, Astwerk und Wurzelteller und die hydraulische Situation zu Schwall-Sunk wurden im Modellversuch nicht überprüft. Der Modellversuch erfolgte in den Jahren 2011 / 2012. Die Straßenbauplanung wie z.B. der auskragende Geh- und Radweg im Bereich Felsentor wurden im Modellversuch nicht berücksichtigt. Um die hydraulische Situation für unterschiedliche Betriebszustände und hydraulische Lastannahmen prüfen zu können, erachten wir eine Aktualisierung der hydraulischen Nachweisführung nach Stand der Wissenschaft und Technik für erforderlich.

4. Ausreichender Freibord / Straßenentwässerung / Dauerhaftigkeit Stützmauern

Um die Sicherheit der B 305 zu gewährleisten ist ein bei Wildbächen üblicher Freibord von 1,00 m nachzuweisen. Beim geplanten Stauziel von 611,65 NHN erfordert dies somit eine Oberkante von min. 612,65 NHN bei bestehenden oder geplanten Schutzbauwerken. Diese Höhe wird von der bestehenden Stützmauer auf einer Länge von ca. 30 m oberstromig der geplanten Anlage unterschritten. Insbesondere im Bereich zwischen dem östlichen Portal des Felsentors und der geplanten Anlage wird von der bestehenden Stützmauer auch das geplante Stauziel unterschritten. In der vorliegenden Planung ist hierzu zwischen der Wehranlage und dem Felsvorsprung eine Mauer geplant (s. Abb. 2). Diese Mauer kollidiert jedoch mit der Planung des neuen Radweges des Staatlichen Bauamts, da sich die Gradienten der geplanten Schutzgalerie und des Radweges am Bestand orientiert (s. Abb. 3). Im Verlauf des Radweges müsste somit eine min. 1,00 m hohe Mauer überwunden werden. Dies würde nach vorliegender Planung bedeuten, dass der Geh- und Radweg auf eine Höhe von ca. 1 m anzurampen ist und zwischen Geh- und Radweg eine zusätzliche Stützmauer mit Absturzsicherung erforderlich wäre. Dies wiederum stellt die Nothaltebucht an der vorgesehenen Stelle in Frage.

In der Stellungnahme wird von Herrn Ederer eine max. Stauhöhe von vorerst 611,40 NHN vorgeschlagen, die erst nach Fertigstellung der Schutzgalerie auf 611,65 NHN erhöht wird, da seiner Meinung nach somit bei der Erstellung der Schutzgalerie der Endstau baulich besser berücksichtigt werden kann (höhere Ausführung des Hochbords usw.).

Sofern hier aufgrund der geplanten Wasserkraftanlage ein Mehraufwand bei der Erstellung und beim Unterhalt der Schutzgalerie entsteht, ist vorab die Kostenbeteiligung des Antragstellers festzulegen und als Auflage in die Genehmigung aufzunehmen.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wäre aus unserer Sicht des Weiteren zu klären, wie eine Vernässung des frostsicheren Oberbaus der B 305 durch Sickerwasser in den Bereichen, in denen das Planum des Untergrunds unter dem geplanten Stauziel liegt, verhindert wird. Da es sich hier um eine Bundesstraße handelt und die Örtlichkeit in der Frosteinwirkungszone III liegt, ist hier mit einer Gesamtdicke des frostsicheren Oberbaus von 0,70 m bis 0,80 m zu rechnen.

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass von Seiten des Staatlichen Bauamts eine Gefahr für die Dauerhaftigkeit der bestehenden Stützmauer in den Bereichen, in denen diese eingestaut wird, gesehen wird. Zudem ist für die Stützmauer die Standsicherheit für einen schnell abfallenden Wasserspiegel nachzuweisen. Durch eine Absenkung des Wasserspiegels im Oberwasser z.B. durch Legen der Klappen oder Öffnen aller Entlastungsorgane ist von einem binnenseitigen Wasserdruck für die Stützmauer auszugehen. Die Stützmauer ist auf diese Art von statischer Belastung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgelegt. Die Festlegung der Lastfallkombination aus Wasserdruck und Verkehrslast für den statischen Nachweis der Stützmauern im Stauraumbereich ist mit dem Baulastträger abzustimmen. Es muss im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens eine nachteilige Beeinträchtigung der Stützmauern ausgeschlossen und die Standsicherheit gewährleistet werden. Die Genehmigung der Wasserkraftanlage ist aus unserer Sicht nur unter der Auflage zu erteilen, dass Schäden an den bestehenden Stützmauern im eingestauten Bereich zu Lasten des Antragstellers gehen. Neben den konstruktiven Anforderungen an die Stützmauer sollten auch eventuelle Anforderungen des Denkmalschutzes abgeklärt werden.

Die Entwässerungseinrichtungen der B 305 liegen im Bereich der geplanten Wasserkraftanlage auf der gegenüberliegenden Straßenseite (am nördlichen Fahrbahnrand). Diese entwässern punktuell über Einleitungsstellen durch die Stütz-

mauer sowie die natürlichen Einzugsgebiete der nördlichen Flächen in die Ramsauer Ache. Im Bereich der Bundesstraße B305 sind die Gewässerverläufe verrohrt. Die Gewässerläufe führen bei erhöhten Abflüssen Geschiebe und Wildholz. Die Einleitungsstellen (Abb. 9) liegen dabei ca. 20 m (Abb. 4 und 5) sowie ca. 70 m (Abb. 6 und 7) unterhalb der geplanten Wehranlage. Bei letzterer handelt es sich um eine Gewässereinmündung (dauerhafte Wasserführung) im Bereich des Turbinenhauses einer bestehenden Anlage. Diese Einleitungen liegen beide im Bereich der geplanten Fischaufstiegshilfe und müssten diese durch zusätzliche Verrohrungen queren. Durch die zusätzlichen Verrohrungen der bestehenden Einleitungsstellen und Gewässereinmündungen wird der Unterhaltungsaufwand für die bestehenden Verrohrungen im Bereich der Bundesstraße gegebenenfalls erschwert und auch erhöht. Die Beeinträchtigung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der bestehenden Verrohrungen in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers sind mit den vorliegenden Unterlagen nicht prüfbar. Aus unserer Sicht sind diese Querungen durch die Wasserkraftanlagenplanung einschl. der erforderlichen Nachweise zur hydraulischen Situation und zum Feststofftransport zu erfassen und die Baulast und Unterhaltslast zu klären sowie in die Genehmigung als Auflage aufzunehmen.

5. Nothaltebuchten

In der Planung sind zwei Nothaltebuchten enthalten (Nothaltebucht 1: 7,50 m x 2,50 m und Nothaltebucht 2: 14,00 m x 2,50 m), um die Anlage im Hochwasserfall besetzen und Verklausungen lösen zu können. Beide Nothaltebuchten würden laut Planung im Bereich des geplanten Geh- und Radweges angeordnet.

Der Einsatz eines Autokrans mit entsprechenden Auslegern z.B. für Wartungsarbeiten an der Kraftwerksanlage wurde in der Plandarstellung bisher nicht berücksichtigt. Die Nothaltebucht 2 (Abb. 8) ist dabei äußerst kritisch zu sehen, da diese einen Großteil des Lichtraumprofils des Radweges beansprucht und zudem direkt hinter der Verschwenkung um den Felsvorsprung herum liegt und daher für Radfahrer erst sehr spät einsehbar ist. Hier ergibt sich aus unserer Sicht ein Problem mit der Sichtweite für den Radverkehr, das im Zuge der Planung noch abzuhandeln ist. Außerdem wären Radfahrer bei Belegung der Haltebucht gezwungen auf die Hauptfahrbahn auszuweichen. An dieser Stelle würde dies einen Wechsel auf die Hauptfahrbahn unmittelbar nach dem Portal des Felsentors bzw. der geplanten Galerie bedeuten, was eine rechtzeitige Sichtbeziehung zwischen Fahrzeugführer

und Radfahrer verhindert, sodass hier mit schwer bis tödlich verlaufenden Unfällen zu rechnen wäre.

Die Anfahrtsichtweite für ein aus der Nothaltebucht anfährendes Fahrzeug wäre ebenfalls noch nachzuweisen.

Eine Auslegung der Nothaltebucht 2 für die Belastung SLW 60 zuzüglich der Lastansätze für einen Autokran, wie in der Planung angegeben, würde einen bautechnischen Mehraufwand für die Kragplatte des Radweges an dieser Stelle bedeuten. Dieser Mehraufwand wäre durch den Antragsteller zu tragen.

Diese Punkte sind aus unserer Sicht daher vorab verbindlich zu klären.

6. Umsetzung der geplanten Maßnahme

Die geplante Wasserkraftanlage grenzt unmittelbar an die Bundesstraße B305 an. Teile der öffentlichen Verkehrsflächen wie z.B. die Nothaltebucht 2 sollen dauerhaft zeitweise für den Kraftwerksbetrieb genutzt werden. Ob die Fläche der Nothaltebucht 2 auch als Fläche für den Baubetrieb genutzt werden soll, geht aus den Planunterlagen nicht hervor. Im Bereich des geplanten Kraftwerks bestehen sehr beengte Verhältnisse. Ein Teil des Baustellenbereichs befindet sich in direkter Nähe des Tunnelportals Felsentor. Hierzu verweisen wir auf unsere Bedenken Ziff. 5. Absatz 2. Zur Beurteilung von Art und Umfang sowie der Dauer von Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs und verkehrstechnischer Anlagen und Bauwerke sind der Bauablauf, die Bauphasen, der Baustellenverkehr, die angedachten Baustelleneinrichtungsflächen, das Konzept der Wasserhaltung und Wasserführung während der baulichen Umsetzung und der damit erforderlichen Einrichtungen und Flächen sowie Baustellenzwischenlagerflächen detailliert darzulegen, planlich darzustellen und zu beschreiben. Sind für den Baubetrieb Grundstücke in der Zuständigkeit des Staatlichen Bauamtes Traunstein erforderlich, sind diese mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen und im Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis als temporär beanspruchte oder als dauerhaft zeitweise genutzte Flächen aufzunehmen. Überdies hinaus sind die vom Vorhabensträger der Wasserkraftanlage geplanten Beweissicherungsmaßnahmen für alle Anlagen und Bauwerke in der Zuständigkeit des Staatlichen Bauamtes Traunstein darzulegen.

Anmerkung zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Unterlagen entsprechen inhaltlich und im Umfang nicht den Vorgaben der Planunterlagen nach RE-WAS. Für die fachliche Beurteilung der straßenbaulichen Belange sind folgende Unterlagen und Beschreibungen nachzureichen:

- I. Erläuterungsbericht
 - a. Beschreibung der bestehenden Verhältnisse für alle Anlagen, Bauwerke und Einrichtungen, die den öffentlichen Verkehr und die Infrastruktur des Staatlichen Bauamts Traunstein betreffen.
 - b. Art und Umfang des Vorhabens – Beschreibung aller geplanten Maßnahmen, Bauwerke, Anlagen die in der Baulast oder im Eigentum des Straßenbaulastträgers liegen oder in sonstiger Weise die Interessen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatlichen Bauamt Traunstein, berühren.
 - c. Auswirkung des Vorhabens - Beschreibung aller Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen, Bauwerke, Anlagen die auf die Baulast des Straßenbaulastträgers Einfluss nehmen oder in sonstiger Weise die Belange der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatlichen Bauamt Traunstein, berühren.
 - d. Rechtliche Verhältnisse – Beschreibung aller durch das Vorhaben tangierten öffentlichen rechtlichen und privatrechtlichen Belange, die in der Zuständigkeit des Staatlichen Bauamtes Traunstein liegen.
- II. Bestandspläne zu straßenbaulichen und verkehrsrechtlichen Anlagen und Bauwerken einschl. der straßenbaulichen Ausstattung
- III. In den Antragsunterlagen fehlt ein Bauwerksverzeichnis, in dem die derzeitigen und zukünftigen Zuständigkeiten und die Baulast von Bauwerken, Anlagen geregelt werden. Ebenso sind Unterhaltungsmaßnahmen und Verkehrssicherungspflicht für Bauwerke und Anlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an und in den Gewässern (Ramsauer Ache und Seitengewässer) zu beschreiben. Das Bauwerksverzeichnis muss eine eindeutige Zuordnung in den Planunterlagen ermöglichen.
- IV. In den Antragsunterlagen fehlen ein Grunderwerbsplan und ein Grunderwerbsverzeichnis.

- V. Die Steganlage und die Brücke werden durch das geplante Wasserkraftwerk eingestaut. In den Antragsunterlagen ist gemäß Pkt. 7.I a bis d auf die Steganlage mit Brücke einzugehen.
- VI. Die in den Antragsunterlagen beigefügten Planunterlagen sind in Art der Planinhalte und Umfang der Planunterlagen nicht vollständig. Für Bauwerke, die die verkehrsrechtlichen und straßenbaulichen Belange berühren, sind Bauwerkspläne beizulegen. Die vom Staatlichen Bauamt Traunstein beigefügten Daten und Informationen sind in die Planunterlagen aufzunehmen und kenntlich zu machen und Quellen anzugeben.
- VII. Vereinheitlichung und Angabe des amtlichen Koordinaten- und Höhensystems; Die verwendeten Daten umfassen eine größere Zeitspanne in der das amtliche Koordinaten- und Höhensystem mehrfach verändert wurde. Zur Beurteilung der Antragsunterlagen sind die Daten in ein einheitliches amtliches Koordinaten- und Höhensystem (Modellversuch 2011/2012 und Planung mit Höhenangaben *NHN*, somit vermutlich Koordinatensystem GK 4 und Höhensystem DHHN 92, Bestandsvermessung STBA Traunstein aus dem Jahr 2020, Koordinatensystem GK 4 und Höhensystem DHHN 2016) zu überführen und das verwendete amtliche Koordinaten- und Höhensystem anzugeben.

Des Weiteren fehlt dem Bauamt für eine abschließende verkehrsrechtliche Bewertung der Maßnahme das wasserwirtschaftliche Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein, sowie die Stellungnahmen der unteren Verkehrsbehörde, der Naturschutzbehörde und des Katastrophenschutzes hinsichtlich der neuen bzw. geänderten Planungen, inkl. einer Beurteilung der Situation bis zu einer Verwirklichung beider Vorhaben (siehe Punkte 1 - 6).

Zur Abklärung der oben genannten Punkte stehen wir gerne im Zuge einer Besprechung oder einer Videokonferenz zwischen dem Bauherrn, dem Planer, Vertretern des Landratsamtes, des Wasserwirtschaftsamtes und des Staatlichen Bauamtes Traunstein bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Abbildungen:



Abb. 1: Verklausungsmaterial Berchtesgadener Ache (Quelle: Hr. Unterreitmeier, aquasoli)

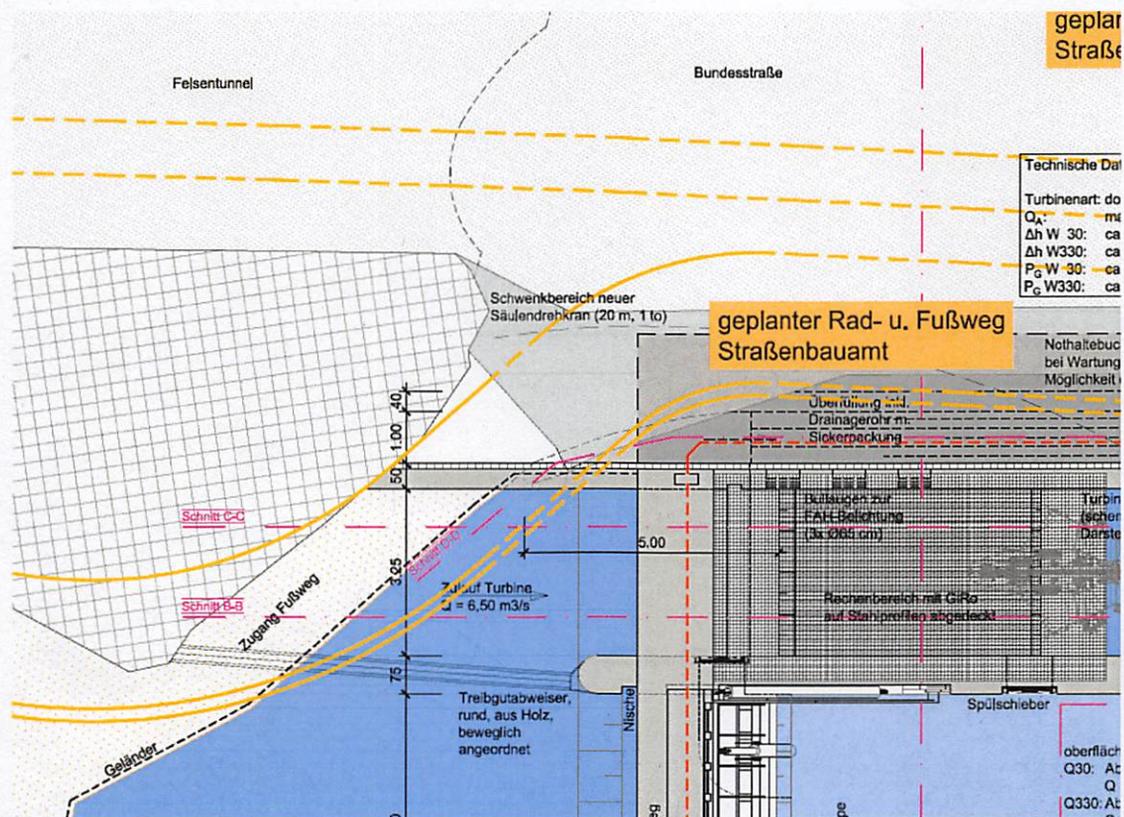


Abb. 2: geplante Mauer im Bereich des geplanten Radweges (Quelle: Ausschnitt Plan Nr. E-1 vom 28.09.2020, IB Ederer)

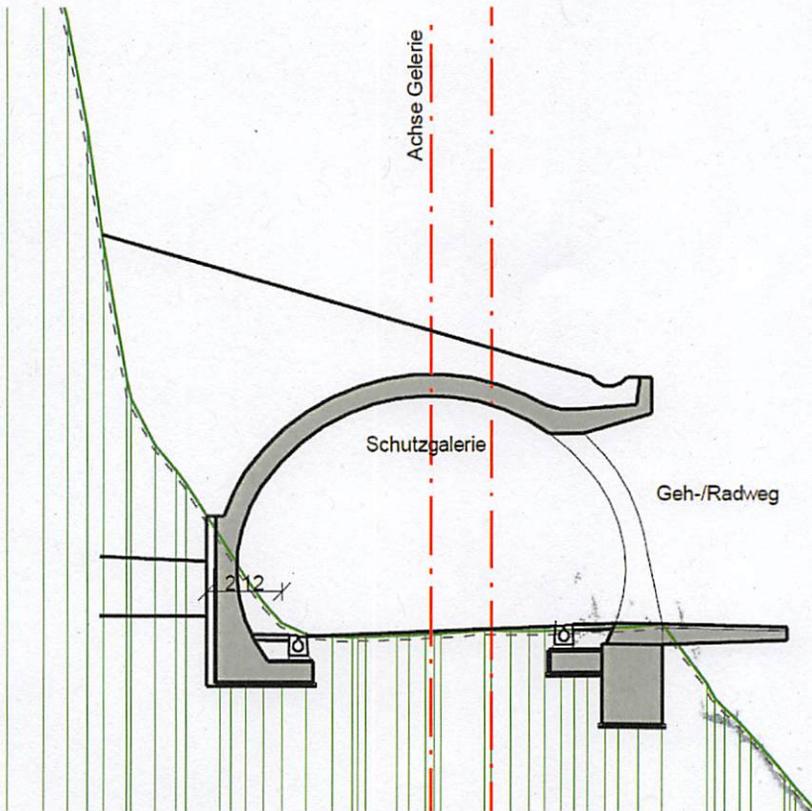


Abb. 3: Vergleich der Gradienten Bestand-Planung (Quelle: Auszug aus Planung, Staatliches Bauamt Traunstein)



Abb. 4: Entwässerungseinrichtungen gepl. unterhalb Wehranlage (Quelle: Staatliches Bauamt Traunstein)



Abb. 5: Einleitungsstelle unterhalb gepl. Wehranlage (Quelle: Staatliches Bauamt Traunstein)



Abb. 6: Gewässer bei Turbinenhaus (Quelle: Staatliches Bauamt Traunstein)



Abb. 7: Gewässereinmündung bei Turbinenhaus (Quelle: Staatliches Bauamt Traunstein)

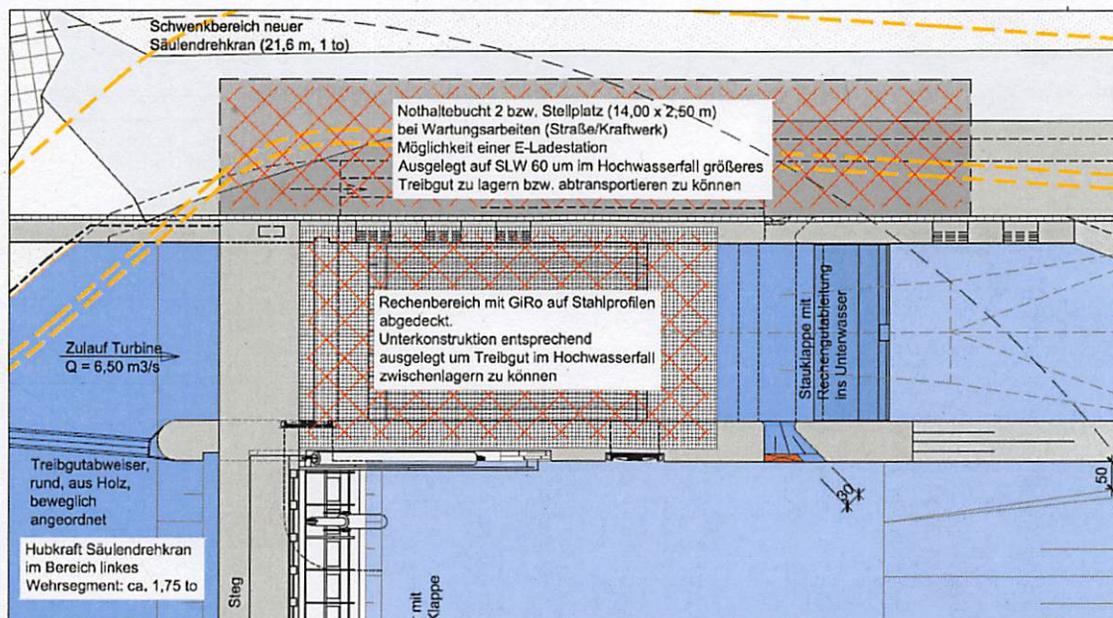


Abb. 8: geplante Nothaltebucht 2 (Quelle: Auszug aus Plan Nr. E-3 vom 25.11.2020, IB Ederer)

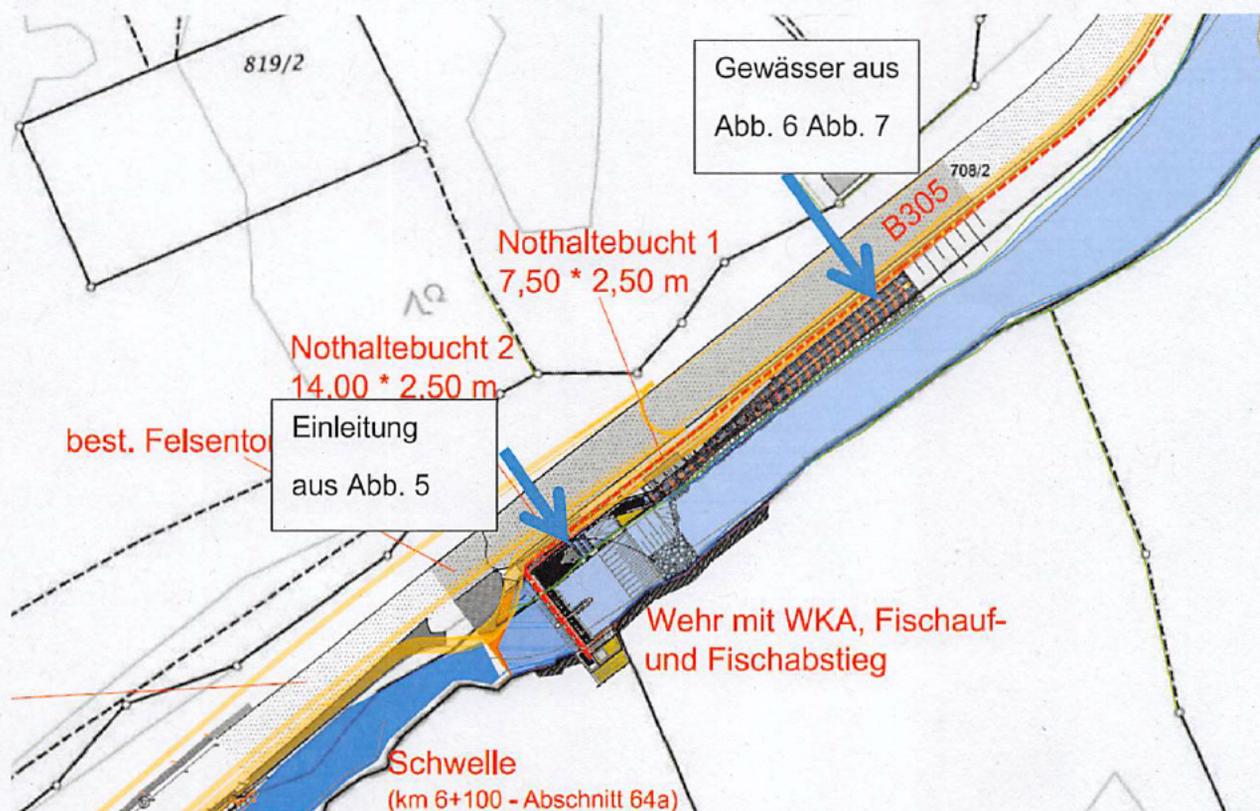


Abb. 9: Bestehende Gewässereinleitungsstellen (blaue Pfeile), die auch als Vorfluter der Straßenentwässerung dienen (Quelle: Auszug aus Plan Nr. Ü-1 vom 28.09.2020, IB Ederer; Ergänzungen durch Hr. Unterreitmeier, aquasoli)

Abbildungsverzeichnis:

- Abb. 1: Verkläumungsmaterial Berchtesgadener Ache (Quelle: [REDACTED])
- Abb. 2: geplante Mauer im Bereich des geplanten Radweges (Quelle: Ausschnitt Plan Nr. E-1 vom 28.09.2020, IB Ederer)
- Abb. 3: Vergleich der Gradienten Bestand-Planung (Quelle: Auszug aus Planung, Staatliches Bauamt Traunstein)
- Abb. 4: Entwässerungseinrichtungen gepl. unterhalb Wehranlage (Quelle: Staatliches Bauamt Traunstein)
- Abb. 5: Einleitungsstelle unterhalb gepl. Wehranlage (Quelle: Staatliches Bauamt Traunstein)
- Abb. 6: Gewässer bei Turbinenhaus (Quelle: Staatliches Bauamt Traunstein)
- Abb. 7: Gewässereinmündung bei Turbinenhaus (Quelle: Staatliches Bauamt Traunstein)
- Abb. 8: geplante Nothaltebucht 2 (Quelle: Auszug aus Plan Nr. E-3 vom 25.11.2020, IB Ederer)



00007884

Staatliches Bauamt Traunstein



Hochbau
Straßenbau



Staatliches Bauamt Traunstein
Postfach 12 69 • 83262 Traunstein

**Landratsamt Berchtesgadener Land
FB 32 Umweltschutz
Herr Haupt
Postfach 2164
83423 Bad Reichenhall**

LANDRATSAMT BERCHTESGADENER LAND			
22. Juli 2021			
1	2	3	4

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
32-6430.02/95724
21.06.2021

Unser Zeichen
K2-4328.B305-267/19

Bearbeiter

Traunstein, 19.07.2021

**Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel an der Raumsauer Ache (Fkm 6,2)
hier: Beteiligungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG und § 17 UVPG;
neue Antragsunterlagen
Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Traunstein**

Sehr geehrter Herr Haupt,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu o. g. Vorhaben.

Wir haben die vorgelegten Antragsunterlagen geprüft und kommen zu dem Ergebnis, dass sich trotz der Änderungen der Planung gegenüber dem letzten uns bekannten Stand vom 03.12.2020 (Datum Herr Ederers Stellungnahme) nach wie vor einige Punkte ergeben, die aus unserer Sicht vor einer Zustimmung zum beantragten Vorhaben genauer zu betrachten und zu klären sind.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere letzte Stellungnahme vom 11.01.2021, die weiterhin den Standpunkt des Staatlichen Bauamts Traunstein zu den vorliegenden Planunterlagen darstellt. Auf die einzelnen Punkte daraus, die im

...

Staatliches Bauamt Traunstein

E-Mail und Internet

Postfach 12 69 83262 Traunstein
Rosenheimer Straße 7 83278 Traunstein
☎ 0861-570
☎ 0861-15661

poststelle@stbats.bayern.de
www.stbats.bayern.de

aktuellen Erläuterungsbericht vom 14.05.2021 vom Planer behandelt wurden, gehen wir nachfolgend unter Einbeziehung der aktualisierten Antragsunterlagen mit Stand vom 14.05.2021 näher ein.

1. Keine Aussage über das Schwall- und Sunkverhalten der Anlage in den Antragsunterlagen

Im Erläuterungsbericht vom 14.05.2021 wird dazu ausgeführt, dass durch die Absenkung des Stauziels auf vorerst 611,15 NHN ein größerer Freibord zwischen max. Wasserspiegel und OK Fahrbahn besteht, was aus unserer Sicht für die Überflutungssicherheit der B 305 durchaus positiv zu bewerten ist, und somit aus Sicht des Antragstellers eine plötzliche Überflutung der Fahrbahn ausgeschlossen werden könne.

Außerdem wird weiterhin auf ein Schreiben vom 03.12.2020 verwiesen, in dem der Planer zu erklären versucht, dass aufgrund der Anlagenregelung kein Schwall auftreten kann. Eine 2D-Berechnung dieses Lastfalls mit Angabe der zu erwartenden Wasserspiegellagen wurde leider auch für die aktualisierten Antragsunterlagen nicht durchgeführt und zugrunde gelegt, sodass diese Aussage von unserer Seite, auch unter Einbeziehung unseres externen Beraters, nicht verifiziert werden kann.

Da zudem die vom Planer angeführte „deutliche Anhebung des Freibordes zur Bundesstraße“ nur für die Ausbaustufe 1 mit einem Stauziel von 611,15 NHN, nicht aber für die Ausbaustufe 2 mit einem max. Stauziel von 611,65 NHN gelten kann und die OK der vorhandenen Stützmauer oberstromig des Felsentors bei ca. 612,10 liegt, kann aus unserer Sicht weiterhin eine Überflutung der B 305 bei einer Turbinenschnellabschaltung, insbesondere in der Ausbaustufe 2, nicht ausgeschlossen werden.

2. Verklausszenarien

Positiv zu bewerten ist die Änderung der Planung dahingehend, dass der für die Beseitigung von Verklausungen vorgesehene Hydraulikkran auch im Hochwasserfall begehbar sein soll und eine Notstromversorgung für den Ausfall des öffentlichen Netzes vorgesehen werden soll. Auch die Auslegung des Steges für eine Befahrbarkeit mit einem Radbagger zur Unterstützung beim Lösen von Verklausungen können wir begrüßen.

Leider wurde weiterhin auf die Untersuchung von realistischen Verklauungsszenarien verzichtet und es wird nach wie vor auf eine höhere Wahrscheinlichkeit für

...

Verkläusungen an bestehenden Bauwerken oberstrom verwiesen. Dies mag durchaus den Tatsachen entsprechen, jedoch ist aus unserer Sicht der bloße Verweis auf höhere Wahrscheinlichkeiten für Verkläusungen an den Bauwerken oberstrom kein ausreichender Nachweis, da der Materialeintrag in die Ramsauer Achse ebenso im Gewässerabschnitt zwischen den vorhandenen und dem geplanten Bauwerk erfolgen kann.

Da zwar Vorkehrungen für die Beseitigung von Verkläusungen in die Planung mit aufgenommen wurden, diese aber bei Auftreten auch erst beseitigt werden müssen, was eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, ist aus unserer Sicht weiterhin die Untersuchung realistischer Szenarien mit Darstellung der auftretenden Wasserspiegellagen nötig, um eine Überflutung der B 305 zwischen Eintritt der Verkläusung und deren Beseitigung nachweislich ausschließen zu können.

3. Darstellung der Wasserspiegellagen in den Anlagenlängsschnitten

Vom Planer wurde ein zusätzlicher Anlagenlängsschnitt (Plannr. Längs-1) erstellt, der den Unterlagen beiliegt. In diesem sind die Wasserspiegel für folgende Lastfälle enthalten: HQ100 n-1, HQ100 n-a, HQ100 n, Stauziel für die Ausbaustufe 1. Diese Werte wurden durch den Planer anhand der Bilddokumentation des Modellversuchs der TU geschätzt und mit der Berechnung aus dem Jahr 2009 abgeglichen. Da es sich hierbei jedoch um eine 1d-Berechnung in diesem nach unserer Ansicht hydraulisch höchst komplexen Gewässerabschnitt handelt, ist die Aussagekraft der angegebenen Werte für die Wasserstände nach unserem Dafürhalten zumindest kritisch zu hinterfragen.

Ebenso sind in diesem Plan leider wieder keine Wasserstände für die Lastfälle Verkläusung und Schwall bei Turbinenschnellabschaltung untersucht und eingetragen worden. Es wird weiterhin lediglich auf die unveränderte Gültigkeit des Gutachtens der TU vom Februar 2012 verwiesen, obwohl seitdem einige Umplanungen erfolgten.

Somit kann auch in diesem Punkt eine Überflutungsgefahr für die B 305 aus unserer Sicht weiterhin nicht widerlegt werden.

4. Ausreichender Freibord / Straßenentwässerung / Dauerhaftigkeit Stützmauern

Im aktuellen Erläuterungsbericht vom 14.05.2021 wird vom Planer ausgeführt, dass durch die Absenkung des Stauziels in Ausbaustufe 1 auf 611,15 NHN der

Freibord um 50 cm erhöht wird. Dies ist aus unserer Sicht für die Überflutungssicherheit und die Dauerhaftigkeit der B 305 ausdrücklich zu begrüßen. Der Planer überprüft anhand eines beispielhaften Querprofils oberhalb des Felsentors den Freibord und erhält im Ergebnis einen Abstand vom Wasserspiegel zur Oberkante des Hochbords von 1,12 m. Eine grobe Überprüfung mit den bei uns im Haus vorhandenen Bestandsunterlagen ergibt ebenso einen Freibord von ca. 1 m, sodass hier die Berechnung des Planers bestätigt werden kann.

Im Bereich unmittelbar vor der geplanten Wehranlage ergibt sich mit dem geplanten Stauziel der Ausbaustufe 1 von 611,15 NHN ein Freibord von ca. 0,45 m. Hier würde also auch der Frostschutzkoffer der B305 weiterhin eingestaut werden. Es wird im Erläuterungsbericht des Weiteren ausgeführt und ebenso ist im Plan E-1 zu sehen, dass zwischen der Wehranlage und dem Ostportal des Felsentors eine Mauer mit OK 612,15 vorgesehen ist. Somit wäre der Freibord von 1,00 m bei Ausbaustufe 1 gewährleistet.

Zur Ableitung von Sickerwasser, das ansonsten in den Frostschutzkoffer einsickern würde, wird im Erläuterungsbericht ausgeführt, dass ein Drainagesystem vorgesehen werden soll und die Mauer so ausgeführt wird, dass kein Wasser eindringen kann. Dies wäre aus unserer Sicht zwingend erforderlich und müsste auch zwingend als Nebenbestimmung für eine mögliche Genehmigung mit aufgenommen werden.

Die vorhandenen Einleitungsstellen der Straßenentwässerung wurden in die Planung mit aufgenommen (s. Plan E-4 und E-5) und dafür Absturzschächte vor der Fischwanderanlage vorgesehen. Die Ableitung erfolgt dann unter der Anlage hindurch. Die Unterhaltslast wäre laut Erläuterungsbericht im Zuge der weiteren Planungen noch zu klären. Wir sind der Ansicht, dass die Ableitung aus technischer Sicht grundsätzlich so ausgeführt werden kann, jedoch müsste auch die Unterhaltslast zwingend vor einer Genehmigung geklärt werden. Diese sehen wir beim Antragsteller, da die Ableitung für uns nicht zugänglich und mit der Fischtreppe räumlich und baulich eng verbunden ist.

Zur Frage der Dauerhaftigkeit der Stützmauern bei einer Einstauung ist weiterhin keine Aussage in den Unterlagen vorhanden. Ebenso wurde der Lastfall bergseitig drückendes Wasser bei schnellem Abfall des Wasserspiegels nicht behandelt. Diese Untersuchung ist aus unserer Sicht zwingend mit einer möglichen Genehmigung zu verknüpfen bzw. vorab zu klären, um mögliche Schäden an den Stützmauern ausschließen und die Verkehrssicherheit der B 305 gewährleisten zu können.

...

Eine aus Sicht des Planers mögliche Radwegführung über die Stützmauer hinweg ist im Plan E-1 dargestellt. Dazu soll der Radweg angerammt werden und zur bestehenden Fahrbahn hin mit einer Stützmauer abgegrenzt werden. Diese Planung bedarf aus unserer Sicht einer weiteren Detaillierung, da die eingezeichnete Radwegführung zumindest teilweise mit der Stützmauer kollidiert. Die Oberkante dieser Stützmauer macht im Bereich des Radweges einen Sprung von 612,15 NHN zu 612,65 NHN.

Ebenso sind weitere Überlegungen zur Absturzsicherung für den Radweg notwendig, da im Eckbereich zwischen Radweg und Steg zum Mobilkran nur eine Mauerhöhe von 0,50 m vorhanden ist. Hier ergibt sich für Radfahrer mit der aktuellen Planung eine Absturzgefahr in die Ramsauer Ache bei einem Anprall, da bei dieser Höhe mit einem Überschlag zu rechnen ist.

Ob an der Stützmauer eine Rampe für den Bagger vorgesehen wird, die dann in den Radweg ragt oder der Bagger die Stufe vom Radweg zum Steg (min. 50 cm) ohne Hilfsmittel überwindet, lässt sich aus der Planung nicht ableiten.

Anzumerken ist noch, dass die gesamten Überlegungen des Planers zur Radwegführung und zur Stützmauer nur bis zur Ausbaustufe 1 gelten können. Bei Ausbaustufe 2 wäre mit diesem Planungsstand nur ein Freibord von 0,50 m bei maximaler Auslastung der Dynamik gegeben. Somit wäre in diesem Bereich der aus unserer Sicht zwingend erforderliche Freibord von 1,00 m nicht mehr gegeben.

5. Nothaltebuchten

Der Planer führt im Erläuterungsbericht aus, dass für den Fall der Belegung der Nothaltebucht eine Warnbeschilderung vorgesehen werden soll.

Weiterhin führt er aus, dass bei Belegung der Bucht noch genügend Platz bleibt, sodass Radfahrer trotzdem nicht auf die Fahrbahn ausweichen müssen. Wo dieser Platz für Radfahrer bei Belegung der Haltebucht vorhanden sein soll, ist aus der Planung nicht ersichtlich, da im Plan E-1 die Haltebucht deutlich in den Radweg eingreift und insbesondere auf Höhe des Schnittes F-F nur noch ein verbleibende Breite zwischen Bucht und nördlichem Rand des Gehwegs von ca. 75 cm gegeben ist. Dies ist für ein gefahrloses Vorbeifahren mit Fahrrädern nicht ausreichend. Dieser Platz könnte höchstens in Form einer Verbreiterung des Radweges Richtung Fahrbahn / Galerie realisiert werden, sofern zwischen Galeriewand und Radweg aufgrund der Bauteildicke der Galeriewand dafür noch genügend Raum bleibt. Im vorliegenden Detaillierungsgrad der Planung kann dies nicht pauschal gewährleistet werden.

Bei Betrachtung des Schnittes E-E im Plan E-1 wird ersichtlich, dass aufgrund des Höhenunterschieds zwischen Fahrbahn (Bestand) und Radweg die Nothaltebucht nur von Osten her vom Ende des Radweges angefahren werden kann. Dies ist später auch durch die Stützmauer des Galeriebauwerks der Fall. Hier wäre aus unserer Sicht ebenfalls vor einer möglichen Genehmigung noch zu klären, wie eine Anfahrt zur Nothaltebucht mit Kraftfahrzeugen erfolgen kann, ohne dass dabei eine Gefährdung für Radfahrer entsteht.

6. Umsetzung der geplanten Maßnahme

Vom Planer wird ausgeführt, dass seitens des Staatlichen Bauamts Traunstein eine halbseitige Sperrung der B 305 für die Zeit des Kraftwerksbaus in Aussicht gestellt wurde. Hier darf angemerkt werden, dass Sperrungen für Bauarbeiten neben der Fahrbahn und die damit verbundenen verkehrsrechtlichen Anordnungen nicht vom Staatlichen Bauamt erlassen werden, da die Zuständigkeit dafür bei der unteren Verkehrsbehörde liegt.

Aus verkehrstechnischer Sicht positiv zu beurteilen ist sicherlich die nun geplante und beantragte Baustraße, da so die B 305 von einem Großteil des baustelleninternen Verkehrs freigehalten werden kann und keine durch Baufahrzeuge, insbesondere Kettenbagger, verursachten Fahrbahnschäden zu befürchten sind.

Anmerkung zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Aus unserer Sicht wäre mit dem Antrag noch ein Regelungsverzeichnis aufzunehmen, in dem die Bau- und Unterhaltslast für alle bestehenden und zukünftigen Bauwerke und Anlagen, die vom Bau und Betrieb der Anlage betroffen sind, detailliert geklärt werden.

Weiterhin dürfen wir nochmals auf den letzten Absatz unserer letzten Stellungnahme vom 11.01.2021 verweisen, demnach uns eine abschließende verkehrsrechtliche Bewertung der Maßnahme erst möglich ist, wenn uns das wasserwirtschaftliche Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein sowie die Stellungnahmen der Naturschutzbehörde und des Katastrophenschutzes vorliegen. Eine Stellungnahme der unteren Verkehrsbehörde liegt uns mittlerweile vor.

Unser Angebot zur Klärung der noch offenen Punkte im Zuge einer Besprechung oder Videokonferenz gilt selbstverständlich weiterhin.

Mit freundlichen Grüßen





00022996

Staatliches Bauamt Traunstein



Hochbau
Straßenbau



Staatliches Bauamt Traunstein
Postfach 12 69 • 83262 Traunstein

**Landratsamt Berchtesgadener Land
FB 32 Umweltschutz
Herrn Haupt
Postfach 2164
83423 Bad Reichenhall**



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
32-6430.02/95724
02.08. / 18.08.2022

Unser Zeichen
K2-4328.B305-267/19

Bearbeiter

Traunstein, 20.10.2022

**Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel an der
Ramsauer Ache (Fkm 6,2)
hier: Beteiligungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG und § 17 UVPG;
Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Traunstein zu neuen Antragsunter-
lagen und zur geplanten Antragsänderung**

Sehr geehrter Herr Haupt,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der neu eingegangenen Antragsunterlagen und die
geplante Änderung des Antrages.

Mit E-Mail vom 02.08.2022 haben wir das Gutachten des IB NUIC vom Juli 2022
über das Schwall- und Sunkverhalten der geplanten Anlage sowie ergänzende Un-
tersuchungen zur Verkläusung erhalten. In diesem Gutachten wird erläutert, dass
sowohl evtl. auftretende Schwallwellen als auch eine mögliche Verkläusung der
Wehranlage die Hochwassersicherheit der B 305 nicht gefährden würden.

Staatliches Bauamt Traunstein

E-Mail und Internet

Postfach 12 69 83262 Traunstein
Rosenheimer Straße 7 83278 Traunstein
☎ 0861-570
☎ 0861-15661

poststelle@stbats.bayern.de
www.stbats.bayern.de

Des Weiteren wurden wir mit E-Mail vom 18.08.2022 über eine bevorstehende Änderung des bestehenden Antrages des Bauwerbers in Kenntnis gesetzt. Die Änderung zielt darauf ab, dass nur noch die erste Ausbaustufe mit einem festen Stauziel von 611,15 m verfolgt werden soll. Die zweite Ausbaustufe mit einem dynamischen Stauziel und einem maximalen Wasserspiegel an der Wehranlage von 611,65 m wird verworfen. Dadurch verbleibt nach den zugesendeten Unterlagen ein zusätzlicher Freibord von 0,50 m zur Bundesstraße.

Wie bereits in unseren früheren Stellungnahmen ausgeführt, benötigt das Staatliche Bauamt für weitere und vor allem für eine abschließende Stellungnahme die Feststellungen und Erläuterungen aus der gutachterlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein. Diese Stellungnahme liegt uns bis heute noch immer nicht vor. Folglich können die oben genannten Punkte derzeit nicht abschließend durch uns geprüft und beurteilt werden.

Am 23.08.2022 haben Sie uns zudem eine E-Mail mit dem Bericht über die Georisiken-Analyse des Büros iC consulenten vom 16.05.2022 sowie die zugehörige Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt übermittelt. In der Georisiken-Analyse wird dargestellt, dass eine Gefährdung durch Hangmuren nicht zu befürchten sei. Eine Steinschlaggefährdung, sowohl der geplanten Stauanlage als auch des Staubereichs, sei zwar gegeben, diese wäre jedoch durch technische Maßnahmen beherrschbar. In dem Bericht ist weiter aufgeführt, dass einerseits Felswände oberhalb der B 305 durch die Straßenbauverwaltung ausreichend gesichert wurden und andererseits Schutzbauwerke an die Schutzbauwerke der Straßenbauverwaltung angeschlossen werden könnten. Hierzu können wir derzeit folgendes feststellen.

Bisher wurden von der Straßenbauverwaltung nur die Bereiche östlich des Felsentores gegen Steinschlag und Schwelleisausbrüche gesichert. Eine technische Sicherung des Felsentores selbst und die Sicherung der westlich des Tores liegenden Straßenbereiche konnte bisher jedoch noch nicht realisiert werden. Dies hängt im Wesentlichen mit den dadurch anfallenden Querschnittseinschränkungen auf der bestehenden Bundesstraße zusammen, die bei einer solchen technischen Sicherung entstehen würden. Derzeit wird die Verkehrssicherheit in diesen Bereichen durch regelmäßige betriebliche Fels- und Schwelleisberäumungen sichergestellt.

Vor allem während der Bauzeit der Wasserkraftanlage, in der auch mit Bohr- und Sprengarbeiten und somit mit Erschütterungen in diesen noch ungesicherten Hangbereichen zu rechnen ist, können wir der Aussage, dass bereits ein ausreichender Schutz der Straße vorhanden ist, nicht zustimmen. Derzeit finden sich in den Antragsunterlagen zum Wasserkraftwerk nur wenige Erläuterungen zum tatsächlichen Bauablauf und den geplanten Bauverfahren des Kraftwerkes. Diese wären jedoch für eine weitere Beurteilung der Gefahren für die Bundesstraße hinsichtlich der Naturgefahren dringend erforderlich.

Des Weiteren werden (wie oben geschildert) die technisch noch ungesicherten Felshänge jährlich begutachtet und beräumt. Hierbei ist auch mit einem Ausbrechen größerer Felsmassen zu rechnen. Im Zuge dieser Arbeiten kann nicht verhindert werden, dass ggf. auch größere Fels- oder Eisblöcke ins angrenzende Flussbett stürzen. Wir können nicht abschätzen, ob oder welche Folgen dies für die neue Wasserkraftanlage hat. Somit wäre dringend zu klären, in wieweit diese betrieblichen Arbeiten durch Fachfirmen und die Straßenmeisterei auch nach dem Bau der Wasserkraftanlage noch uneingeschränkt möglich sind. Auch hierzu fehlen Aussagen im vorliegenden Gutachten.

Das vorliegende Gutachten beschreibt ausführlich die Gefahren für die neue Wasserkraftanlage selbst. Es behandelt jedoch nicht die Gefahren und Auswirkungen für die angrenzende Bundesstraße, die aus dem Bau und dem Betrieb der neuen Wasserkraftanlage zusätzlich entstehen. Neben den bereits beschriebenen Punkten fehlt z.B. auch eine Aussage zu evtl. auftretenden Naturgefahrenereignissen im Oberlauf des Flusses (z.B. Hangrutsche) und welche diese im Einstaubereich auf die Bundesstraße haben (z.B. auftretende Schwallwellen).

Aus diesen Gründen kann auch zu diesem Punkt derzeit keine abschließende Aussage durch das Staatliche Bauamt erfolgen.

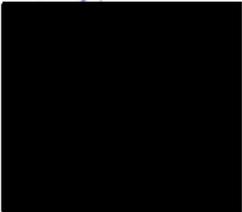
Abschließend ist von unserer Seite festzuhalten, dass durch die eingereichten Unterlagen grundsätzliche Problemstellungen zwar eingehender beleuchtet werden, diese aber keine endgültige Klärung der unsererseits offenen Punkte herbeiführen.

Bei der B 305 handelt es sich um die wichtigste (nahezu einzige) Verkehrsverbindung zwischen den Gemeinden Ramsau und Berchtesgaden (inkl. Bischofswiesen, Schönau, Marktschellenberg). Sollte diese Verbindung ausfallen, hat dies eine Umleitung über das Hochschwarzeck oder die Schwarzbachwacht mit einem

Höhenunterschied von ca. 400 Hm zur Folge. Rettungskräfte, die tägliche Versorgung, Schulbusverkehr, etc. wären massiv betroffen. Aus diesem Grund müssen wir weiterhin auf eine klare und vollständige Abklärung der Folgen des beantragten Bauvorhabens für die Bundesstraße bestehen. Hierzu gehört zum einen die Beurteilung der zuständigen Staatlichen Fachbehörde (WWA TS) im Hinblick auf wasserrechtliche Fragestellungen, zum anderen die eingehende Abklärung der Probleme aus den Naturgefahren. Nicht nur im Hinblick auf das fertige Bauwerk, sondern auch im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der Anlage. Beide Punkte können wir mit den uns bisher zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht weiter beurteilen.

Da wir bisher keine Rückmeldung auf unsere Einwendungen im laufenden Verfahren erhalten haben, bitten wir Sie, uns den weiteren Verfahrensablauf mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



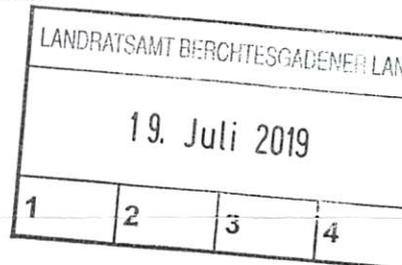
**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Traunstein**
mit Landwirtschaftsschule



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
Höllgasse 2, 83278 Traunstein

Dienstgebäude
Höllgasse 2
83278 Traunstein

Landratsamt Berchtesgadener Land
Postfach 2164
83423 Bad Reichenhall



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
32-6430.02/95724

Unser Zeichen
4500-439

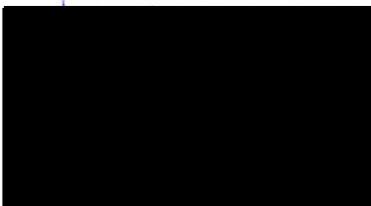
Traunstein
17.07.2019

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel an der Raumsauer Ache
(Fkm 6,2)
hier: Beteiligungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG und § 17 UVPG
Antragssteller: WKW Felsentunnel GmbH & Co. KG
Grundstück (FINr.): 708/2, 708/12, 833
Gemarkung: Ramsau b. Berchtesgaden, Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der geplanten Baumaßnahme ist Wald i.S. des Art. 2 des Waldgesetzes von Bayern (BayWaldG) betroffen. Es handelt sich um flussbegleitenden Auwald, der Schutzwald gem. Art. 10 (1) Nr.3 BayWaldG ist. Nachdem es sich bei dem in Anspruch genommenen Wald nur um verschwindend kleine Flächen handelt und die Schutzfunktion des Waldes durch die Baumaßnahme nur marginal beeinträchtigt wird, erhebt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein -Bereich Forsten- gegen das Vorhaben keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen



Seite 1 von 1

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Traunstein
Höllgasse 2
83278 Traunstein

Telefon 0861 9895-00
Telefax 086198950-32
E-Mail epost-forst@aelf-ts.bayern.de
Internet www.aelf-ts.bayern.de

Besuchszeiten
Mo. - Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung



Landratsamt Berchtesgadener Land
z. Hd. Herrn Haupt, Umwelt
Postfach 21 64
83423 Bad Reichenhall



vorab per E-Mail

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom
32 6430.02/95724 v. 21.06.2021

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
4500 30 3 6

Traunstein
07.07.2021

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel an der Raumsauer
Ache (Fkm 6,2) hier: Beteiligungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG und § 17
UVPg; neue Antragsunterlagen**

Antragssteller: WKW Felsentunnel GmbH & Co. KG
Grundstück (FINr.): 708/2, 708/12, 833 1086
Gemarkung: Ramsau b. Berchtesgaden, Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Schönau a. Königssee; Gemeinde Schönau a. Königssee

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Anschreiben vom 21.06.2021 (Az.: 32-6430.02/95724) nimmt die untere Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein (AELF Traunstein) zu o. g. Vorgang wie folgt Stellung:

Von o. g. Bauvorhaben ist mittelbar Wald i. S. d. Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) auf den Flur-Nrn. 708/2 (Süden/Südwesten), 708/12 (Süden/Südwesten), 833/0 (Süden) und 1086/0 (Süden) betroffen.

Es handelt sich hier um flussbegleitenden Auwald, der Schutzwald gem. Art. 10 Abs. 1 Nr.3 BayWaldG darstellt. Da es sich bei dem in Anspruch genommenen Wald nur um sehr kleine Flächen handelt wird die Schutzfunktion des Waldes durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. (Stellungnahme v. 17.07.2019, Az. 4500-439).

Die Änderungen der erneuten Auslegung vom 21.06.2021 stellen walddrechtlich keine Änderungen zur Stellungnahme vom 17.07.2019 (Az. 4500-439) dar.

Bitte beachten:

Die untere Forstbehörde am AELF Traunstein bittet um Übersendung einer Kopie / eines Abdruckes (per Mail an: epost-forst@aelf-ts.bayern.de) des final gefertigten Bewilligungsbescheides; Genehmigungsbescheides bzw. des Antwortschreibens an den Antragsteller.

Mit freundlichen Grüßen,



—

—

—

LANDRATSAMT

30

1

2

Landratsamt
Berchtesgadener Land
Postfach 2164
83423 Bad Reichenhall

Ramsau, 25.07.19

Ihr Zeichen 32-6430.02/95724

Sehr geehrter Herr Haupt,

vorab möchte ich Ihnen mitteilen und versichern, dass [REDACTED]
[REDACTED] zusammen mit mir ein gleichlautendes Anschreiben als gemeinsamer Pächter des
Abschnittes der Ramsauer Ache erhalten haben und dieses/mein Schreiben im Auftrage
aller drei Pächter erfolgt.

Wir bedanken uns für die Information und wir nehmen wie folgt Stellung:

1. Bewilligung nach §§10 und 14 WHG für die Gewässernutzung
 - a) Ein Aufstauen mit der geplanten Höhe sollte vor Ort die daraus sich ergebende Fläche in Richtung Wimbachbrücke demonstriert und in den Planungsunterlagen verbindlich festgelegt werden, da ein mit mehreren Meter Tiefe sich bildende Aufstauung eine massive Bachveränderung ergibt.
 - b) Nach den Beschreibungen der Turbinenbauweise liegt bei weniger Triebwasser ein besserer Wirkungsgrad vor, somit steht die Frage nach 6500l/s Triebwasser im Raume, aber auch in Verbindung mit der Höhenreduzierung der Staumauer
 - f) Mir ist nicht bekannt das Treibgut nach der Bergung wieder im Bach entsorgt wird

In Bezug auf die Durchgängigkeit mit Fischtreppe gibt es Vorgaben, welche einzuhalten sind, alles was zusätzlich unternommen wird findet sicher Zustimmung.

Außer den o. g. Punkte besteht unsererseits Klärungsbedarf in Bezug auf die Ansammlung von Geschiebe und der Beseitigung, da dieses nach unseren jahrelangen Beobachtung und Erfahrungen in erheblichem Umfang anfällt.

Um die o. g. Punkte, welche die Ökologie im Gewässer beeinflussen zu klären, wünschen wir uns einen Ortstermin mit dem Antragssteller bzw. den Ausführenden, um die Punkte zu klären.

Aus der jetzigen Sicht lehnen wir das Vorhaben als Eingriff an einen markanten Punkt im Biosphärenreservat auch unter Berücksichtigung der Veränderungen im Gewässer mit den negativen Auswirkungen auf die Fauna und Flora ab. Die Beseitigung der Staustufen für eine noch naturnähere Gesamterscheinung könnte auch ohne Kraftwerksbau erfolgen.

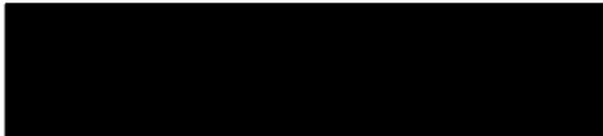
Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen und den Antragsstellern und verbleiben bis zu Ihrer Rückmeldung

mit freundlichen Grüßen
im Auftrag





00007698



LANDRATSAMT BERCHTESGADENER LAND			
19. JULI 2021			
1	2	3 2	4

Landratsamt
Berchtesgadener Land
z. Hd. Herrn Haupt
Postfach 2164
83423 Bad Reichenhall

07.07.2021

Ihr Zeichen 32-6430.02/95724
Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerkes am Felsentunnel Ramsau

Sehr geehrter Herr Haupt,

besten Dank für die Übersendung. Als Pächter der Fischereirechte nehmen wir wie folgt Stellung.

1. Bewilligung für die Gewässernutzung erste Ausbaustufe.
A Die Stauhöhe von 611,15m ü NHN macht eine Nutzung für die Fischerei nicht mehr möglich.

B Gleiches betrifft die Aufstauung in der zweiten Ausbaustufe

C die geplante Triebwassermenge von 6500l/s legt die Ramsauer Ache trotz Restwassermenge nahezu trocken und verkommt zu einem Rinnsal, die Grundspülungen der Anlage sorgt zusätzlich für ökologischen Totbereich.

D die Fischaufstiegs- und Abstiegsanlage hat unseres Erachtens im Gesamtpaket der geplanten Nutzung nur eine „optische“ Funktion

E Die Triebwassermenge mit 6500l/s ist geschönt, um die sinnvolle Nutzung des Wassers für umweltverträgliche Energie zu argumentieren

F siehe D

G Einbringen von Treibgut, wir können nur hoffen, dass Nichtholz-Anteile auch wirklich entnommen und entsorgt werden
2. Planfeststellung
A u B Wie schon unter 1 A erwähnt, die Überstauung macht die Fischerei hier nicht mehr möglich. Die Beseitigung der Sohlschwelen hätten schon längst durch das Straßen- u Flussbauamt zur ökologischen Durchgängigkeit beseitigt werden können. Dazu ist kein Kraftwerkbau in einem einmaligen und so markantem, wie schützenswertem Gebiet notwendig.

3. Anlagene Genehmigung

A bis E Die Anlagen stören die restlich vorhandene Natur, die Kulturlandschaft in einem Bereich am Rande des Nationalparks aus unserer Sicht wesentlich.

Lassen Sie uns jedoch bei aller Ablehnung des Projektes das politische Ziel der CO₂ – Neutralität des Landkreises noch erwähnen. Unsere Auffassung, dass Ökologie und Ökonomie zusammenfinden müssen, kann durch ein Miteinander am besten erreicht werden. Daher legen wir, wie schon im vorhergehenden Schreiben gebeten, Wert auf eine gemeinsame Ortsbesichtigung und Erklärung.

Mit freundlichen Grüßen



Stellungnahme zur fisch- und gewässerökologischen Verträglichkeit der Planung vom 06.12.2018

**Für den Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage in der Ramsauer Ache am Felsentor durch die
WKW Felsentunnel GmbH & Co. KG.**

Errichtung einer Aufstiegsanlage, Umbau der vorhandenen Sohlschwellen und Bau einer temporären Baustraße, Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden



16.09.2019

1 Allgemeines

Zunächst ist die vorliegende Neuplanung zu begrüßen, zeigt diese doch sehr deutlich, dass die bisher vorgebrachten Einwendungen nicht unbegründet waren.

Jedoch wurden auch in der vorliegenden Planung einige wichtige Einwendungen und Bestimmungen nicht ausreichend berücksichtigt bzw. ergeben sich durch die Neuplanung neue Unstimmigkeiten. Daher ist leider, auch aufgrund der aktuellen Erkenntnisse zur nunmehr durch DNA- Nachweis bestätigten Heimischen Bachforelle, doch eine weitere umfangreiche Stellungnahme mit den notwendigen Hintergrundinformationen erforderlich.

Den amtlichen Auskünften des Wasserwirtschaftsamts, aber auch den Auskünften des Fachberaters für Fischerei als den Fachbehörden für wasserwirtschaftliche und fischereirechtliche Fragen kommt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine besondere Bedeutung zu (BayVGh, B.v. 26.7.2000 – BayVBl 2002, 28/29; B.v. 7.10.2001 – BayVBl 2003, 753; U.v. 14.2.2005 – BayVBl 2005, 726/727; B.v. 15.11.2010 – 8 CS 10.2078 – juris). Ihre Erkenntnisse beruhen auf jahrelanger Erfahrung und Bearbeitung eines bestimmten Fachgebiets. In der Rechtsprechung ist außerdem geklärt, dass sich ein Tatsachengericht ohne einen Verstoß gegen seine Aufklärungspflicht aus § 86 Abs. 1 VwGO grundsätzlich auch auf gutachtliche Stellungnahmen anderer Behörden stützen kann, und zwar auch dann, wenn sie von der federführenden Behörde bereits im Verwaltungsverfahren eingeholt wurden (vgl. BayVGh, B.v. 26.2.2007 – BayVBl 2008, 21/22 m.w.N.). Stellt ein Kläger die gutachtlichen Stellungnahmen der genannten Behörden durch sein eigenes (nur pauschales) Vorbringen nicht schlüssig und substantiiert infrage, so ist ein Verwaltungsgericht nicht gehalten, weiter Beweis zu erheben oder gar ein Sachverständigengutachten einzuholen (vgl. BayVGh, B.v. 15.1.2009 – 8 ZB 08.1685 – juris; siehe zum Ganzen: BayVGh, B.v. 9.3.2011 – 8 ZB 10.165 – juris Rn. 12; VG Regensburg, B.v. 17.4.2015 – RO 8 S 15.245 – juris Rn. 31; VG Bayreuth, U.v. 10.10.2013 – B 2 K 12.888 – juris Rn. 40)¹.

Daher müssen die folgenden Einlassungen ausführlich dargestellt werden. Auf Wiederholungen aus den vorherigen Stellungnahmen wird weitestgehend verzichtet. Diese besitzen weiterhin Gültigkeit.

RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (veröffentlicht am 22.12.2000 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327/1):

Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.

Die Nutzung von Querbauwerken zum Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen wird durch § 35 WHG, Bayern unterstützt.

Hierbei wird nicht eine wirtschaftlich gewinnorientierte Maßnahme ohne Rücksicht auf die WRRL 2000 in Aussicht gestellt oder versprochen. Dass sich in der Betrachtung von Eingriffen in den bisherigen

1 VG Augsburg · Urteil vom 28. Juli 2015 · Az. Au 3 K 14.1201

fisch- und gewässerökologischen Zustand seit dem Jahre 2000 durch die WRRL etwas geändert hat, hat der EuGH in seinem Urteil aktuell am 01.07.2015 bestätigt. In seinem Urteil vom 1. Juli 2015 stellt der EuGH zunächst klar, dass die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie nicht lediglich unverbindliche Zielvorgaben darstellen, sondern in einem Planfeststellungsverfahren zwingend zu beachten sind. Dementsprechend ist die Genehmigung für ein Vorhaben zu versagen, wenn dieses eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder es die Erreichung eines guten Zustands gefährdet.

In der EuGH-Entscheidung wird weiterhin die Frage beantwortet, ab wann eine "Verschlechterung des Zustands" eines Oberflächenwasserkörpers gegeben ist. Nach Auffassung des EuGH ist dies der Fall, wenn sich die Einstufung mindestens einer der relevanten Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert. Eine verschlechterte Einstufung des gesamten Oberflächenwasserkörpers ist hingegen nicht erforderlich.

Hier sollen für einen Neubau eines Kleinwasserkraftwerkes, das zudem tiefeingreifend in einem besonders geschützten Biotop geplant ist, aus persönlichen wirtschaftlichen Interessen schwerwiegende Kompromisse aufgrund des ungünstigen Standortes eingegangen werden. Dieses Kleinwasserkraftwerk erhebt durch Befürworter andererseits in der Öffentlichkeit den Anspruch, grundlastfähig und aufgrund der Planung mustergültig zu sein. Diesem kann aufgrund der vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse nicht gefolgt werden.

2 Grundlastfähigkeit des geplanten Kleinwasserkraftwerkes

Dem Kraftwerksbetreiber wird es aus rein wirtschaftlichen Gründen darauf ankommen, die Restwassermenge so gering wie möglich zu halten. Damit kann die Nutzung des kostenfreien Betriebsmittels Wasser über Jahrzehnte noch mehr optimiert werden.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land führte am 28.07.2015 ein Kompaktseminar "Effizienzsteigerung und Optimierungspotenzial bei bestehenden Wasserkraftanlagen"² durch. So liegt hier folgende Informationslage in Auszügen vor.

"Anton Zeller, Ehrenpräsident des Bundesverbandes deutscher Wasserkraftwerke, stellte fest, dass Wasserkraft sowohl dem lokalen Hochwasserschutz, der Sohl- und Uferstabilisierung und nicht zuletzt dem Klimaschutz dient. Zudem stärke sie die - im Zusammenhang mit der Energiewende und der volatilen Energieerzeuger vermehrt diskutierte – Versorgungssicherheit.

Laut Zeller sei es auch entscheidend, dass die Verwaltung einen „Vollzug mit Augenmaß“ anlegt. Im gleichen Atemzug bedankt er sich bei Landrat Georg Grabner und bei seinen Mitarbeitern für die wirk-

2 <https://www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/energie-klimaschutz/aktuelles/detail/news///ausbau-der-wasserkraft-und-naturschutz-in-einklang-bringen-2/>

lich sehr gute Zusammenarbeit. Im Rahmen der gesetzlichen Regularien, wie zum Beispiel der Wasser-
rahmenrichtlinie, Wasserhaushaltsgesetz oder Restwasserleitfaden, sei es nach wie vor möglich und
auch sinnvoll, die Wasserkraft zum „Wohle Aller“ voranzutreiben³“.

Die Steinbacher - Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG. traf in dem Kompaktseminar u. a. fol-
gende Aussagen⁴:

- *Wasserkraft ist Grundlastfähig und da, wenn benötigt*
- *Strom kann an geeigneten Standorten rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr produziert werden.*
- *Kleine Wasserkraftwerke verursachen nur geringe Eingriffe in die Natur und benötigen nur wenig Platz*

Dr. Albrecht Schleich, im Namen der Initiative „Wasserkraft – Ja bitte“, äußert sich an anderer Stelle ebenfalls zur Grundlastfähigkeit der Wasserkraft: *„Im Gegensatz zu den schwankenden Einspeisungen aus Sonne und Wind ist Wasserkraft verlässlich und planbar und daher für die Energiewende ein unverzichtbarer Partner“*⁵.

Anmerkungen zum Beschluss vom Bayerischen Verwaltungsgericht, München vom 30.10.2015 durch den Antragsteller (Ingenieurbüro Ederer) vom 11.11.2015, Seite 6:

„Aufgrund der obigen Erläuterungen und Definitionen ist die Wasserkraft, unter anderem auch die neue Anlage Felsentunnel, als grundlastfähiges dezentrales Versorgungskraftwerk anzusehen.“

Diesen Aussagen steht gegenüber:

„Wasserkraftwerke sind zum Teil grundlastfähig, d. h. sie vermögen konstant Strom zu erzeugen. Ihre Leistung hängt lediglich von jahreszeitbedingten Schwankungen im Wasserlauf und in der Wassermenge ab“.⁶

Damit gibt es einen bedeutenden Unterschied zwischen Wasserkraft- und Kleinwasserkraftwerken (< 1 MW).

„Als Grundlast wird die niedrigste Tagesbelastung eines Stromnetzes verstanden. Grundlastfähig sind jene Technologien, die diese Leistung konstant liefern können. Zur Deckung der Grundlast werden traditionell Kraftwerke betrieben, die eine konstante Leistung liefern können. Die Deckung der Grundlast

3 <https://www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/energie-klimaschutz/aktuelles/detail/news///ausbau-der-wasserkraft-und-naturschutz-in-einklang-bringen-2/>

4 https://www.lra-bgl.de/fileadmin/user_upload/content/doc/Umwelt_und_Natur/Energie_und_Klimaschutz/04_Frank_Steinbacher_Kompaktseminar_Wasserkraft.pdf

5 [http://www.wasserkraft-ja-bitte.com/presse/presseinformationen/detailansicht-presseinformationen/?tx_ttnews\[tt_news\]=31&cHash=5f75d033eff8c2be7f14901afb17dfd1](http://www.wasserkraft-ja-bitte.com/presse/presseinformationen/detailansicht-presseinformationen/?tx_ttnews[tt_news]=31&cHash=5f75d033eff8c2be7f14901afb17dfd1)

6 Grundzüge des Rechts für die Erneuerbaren Energien, Gerstner, 2013

wird mit zunehmendem Anteil fluktuierender erneuerbarer Energiequellen wie Sonnen- oder Windenergie verkompliziert, da die Leistungsschwankungen dieser Energiesorten kompensiert werden müssen⁷⁷.

Kleinwasserkraftwerke erzeugen ebenso wie Sonnen und Windenergie Leistungsschwankungen.

Die zuverlässige Stromversorgung von 600 Haushalten wird deutlich angezweifelt.

Hierzu bedarf es weiterer Untersuchungen und Stellungnahmen. Diese werden nachgereicht.

3 Heimische Bachforelle

Leitfisch der Forellenregion ist die Bachforelle. In den Fließgewässern des südlichen Berchtesgadener



Heimische Bachforelle

Landes wurde im Jahre 2013 ein Bestand der „Heimischen Bachforelle“ aufgrund von äußeren Erkennungsmerkmalen festgestellt. Die äußeren Kennzeichen sind die zurückliegende Maulspalte, wenige rote Punkte mit größerem grauen Hof, rote Färbung am Fettflossenrand, rote Ränder an der Schwanzflosse und weiße Ränder an Bauch- und Afterflosse. Damit unterscheiden diese sich deutlich von Zucht- und Besatzfischen.

Ein Besatzfisch kann kein Ersatz für diesen heimischen, autochthonen Fisch sein.

Durch die Universität Koblenz- Landau wurden im Oktober 2014 DNA- Proben im Forschungsauftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft entnommen.

Hierbei ging es um die Erfassung und Dokumentation der genetischen Variabilität von Wildpopulationen der Bachforelle (*Salmo trutta fario*) aus verschiedenen Flussgebietseinheiten in Deutschland.

Ergebnis der Untersuchungen 2015 der Universität Landau vom 03.09.2015:

„Ein wichtigstes Ergebnis der gesamten Untersuchungen ist es, dass es im Besonderen regional ausgeprägte genetische Cluster (Anhäufung von Gleichem), sind, die den Großteil der gesamten, hohen genetischen Vielfalt der Bachforelle in Deutschland ausmachen. Die Populationen aus dem unmittelbaren Einzugs der Berchtesgadener Ache sind ein Beispiel hierfür. Sie bilden ein gemeinsames genetisches Cluster das gut von allen anderen untersuchten Populationen/Clustern zu unterscheiden ist.

7 <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/grundlastfaehigkeit.html>

Zudem weisen die Populationen weitere schutzwürdige Besonderheiten auf: In den Populationen wurde jeweils ein sogenannter privater Haplotyp (von griechisch haplús oder haplóos „einfach“ und typos „Abbild, Muster“ nachgewiesen. Das heißt, der jeweilige Haplotyp wurde bisher einzig und allein in dieser Population gefunden.

Auch aus anderen publizierten Studien sind diese beiden Haplotypen nicht bekannt. Dazu wurden auch die nicht veröffentlichten umfangreichen Daten verglichen: auch hier finden sich diese Haplotypen nicht.

Die erwartete Heterozygotie, dies ist ein Maß der genetischen Vielfalt einer Population, der untersuchten Population ist die höchste in der vorliegenden Studie gefundene. Auch weitere Maße der genetischen Vielfalt zeigen, dass diese Populationen mit einer vergleichsweise hohen Vielfalt aufwarten können. Auch die Differenzierung gegenüber anderen Populationen ist eher hoch.⁸

In den kommenden Jahren werden zur weiteren Bestätigung noch stichprobenartige Untersuchungen in den Gewässern des südl. Landkreises Berchtesgadener Land folgen, da dieser Bachforellentyp mit den deutlichen, äußeren Erkennungszeichen in allen Fließgewässern, auch in der Ramsauer Ache, festgestellt wurde.

Bewertung:

Wie aus den Stellungnahmen vom 16.12.2014 und 12.01.2015 ersichtlich, muss es im überwiegenden öffentlichen Interesse aller staatlichen Stellen liegen, jede weitere Störung des fisch- und gewässerökologischen Systems der Ramsauer Ache mit bereits vier bestehenden Kleinwasserkraftwerken und der bereits mehr als deutlich angeschlagenen Population der Heimischen Bachforelle durch die übrigen negativen Einflüsse (Stellungnahme 12/2014 und 1/2015) zu verhindern. Dies gilt auch für alle Entscheidungsvorbereiter und –träger.

4 Fischschutz und Fischaufstiege

4.1 Überkompensation durch Neubau des KWKW?

Zusammenfassende Bewertung der fisch- und gewässerökologischen Verträglichkeit der Kraftwerksplanung an der Ramsauer Ache – Felsentor im Auftrag des Antragstellers vom 12.12.2018 Seite 21:

„Durch die gleichzeitig erfolgende erhebliche Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit flussauf ist hier aber von einer erheblichen Überkompensation auszugehen, vor allem da auch bisher die Passage der Bauwerke flussab ein erkennbares Schadrisiko aufwies.“

Die gegenseitige Aufrechnung ist nach dem o.a. Urteil des EUGH nicht zulässig.

„Die wasserkraftbedingte Mortalität von flussabwärts wandernden Fischen wird vor allem bei der Passage von Turbinen verursacht, wenngleich auch andere Triebwerkstypen, wie Wasserkraftschnecken

8 Dipl.-Geoökol. Thomas Schmidt, Fish & Freshwater Ecology Institute for Environmental Sciences Landau, University Koblenz-Landau, 03.09.2015

oder Wasserräder, letale Auswirkungen auf Fische bedingen können. Schadensverursachend sind vor allem Kollisionen, Druckwechsel, Scherkräfte und Turbulenzen, sofern deren Intensität die jeweilige biologische Toleranzgrenze überschreitet. Neben diesen physikalischen Größen wird der Mortalitätsumfang auch durch Prädationseffekte beeinflusst. Diese resultieren aus anlagebedingten Abwanderungsverzögerungen im Oberwasser sowie aus Beeinträchtigungen der Orientierung nach der Passage von Triebwerken oder Staubauwerken.

An überströmten Stauanlagen können Schäden durch den Aufprall auf den Unterwasserspiegel verursacht werden. Die für den Verletzungsbeginn von Kiemen, Augen und inneren Organen kritische Aufprallgeschwindigkeit beträgt 16 m/s und ist unabhängig von der Körperlänge. Sofern der Fisch das Bauwerk eingebettet im Überfallstrahl passiert, wird seine Aufprallgeschwindigkeit ausschließlich durch die Fallhöhe bestimmt. Dabei trifft eine Überschreitung des kritischen Wertes von 16 m/s bei Fallhöhen über 13 m auf.

Bei Fischen, die das Bauwerk hingegen außerhalb des Überfallstrahles überwinden, ist die Aufprallgeschwindigkeit neben der Fallhöhe auch von der Körpergröße abhängig. So erreichen 15 - 16 cm lange Fische die Kritische Aufprallgeschwindigkeit nach einem Fall aus 30 - 40m Höhe, wogegen 60 cm lange Fische bereits nach einem Fall aus 13 m Höhe Geschwindigkeiten von 16 m/s aufweisen. Bei Fischen mit Körperlängen < 13 cm ist die Aufprallgeschwindigkeit bei allen Fallhöhen geringer als der für den Verletzungsbeginn kritische Wert".⁹

Die vorhandenen Sohlschwellen im Bereich Felsentor erreichen bei weitem nicht eine Höhe von 13 m.

"Bei Aufprallgeschwindigkeiten < 4 m/s auf feste Strukturen sind keine letalen Schäden zu erwarten".¹⁰

Im Bereich der Sohlschwellen sind ausreichende Tosbecken vorhanden. Ein Aufprall von abwandernden Fischen auf feste Strukturen ist ausgeschlossen.

"Im Hinblick auf die Vermeidung von Kollisionen mit der Tosbeckensohle sollte die Tiefe des Tosbeckens mindestens 25 %, in jedem Falle aber mehr als 0,9 m betragen".¹¹

Die vorhandenen Tosbecken an den Staustufen überschreiten in der Tiefe die für feste Anlagen geforderten Werte. Durch die vergleichsweise geringen Höhen der Sohlschwellen und die gebündelten Abflüsse sind Schadpotentiale für abwandernde Fische gerade bei Hochwasser nicht nachvollziehbar.

Würden die oben gemachten Behauptungen des Antragstellers zutreffen, so müssten bei allen Gebirgsbächen, insbesondere unterhalb von Schluchten, ständig verletzte bzw. tote Fische anzutreffen sein. Diese Aussagen decken sich nicht mit den Beobachtungen der Fischer vor Ort.

Daher sind Schadpotentiale für abwandernde Fische unter den derzeitigen Bedingungen nicht nachvollziehbar. Sehr wohl bestehen aber Schadpotentiale für abwandernde fische im Zuge von Wasserkraftanlagen.

Zusammenfassende Bewertung der fisch- und gewässerökologischen Verträglichkeit der Kraftwerksplanung an der Ramsauer Ache – Felsentor im Auftrag des Antragstellers vom 12.12.2019, Seite 19:

9 BELL & DELACY 1972, RUGGLES & MURRAY 1983

10 Bell 1990

11 ODEH & ORVIS 1998

Zuvor soll aber für den Standort noch Grundlegendes betrachtet werden. Bachforellen und potentiell vorkommende Mühlkoppfenbestände in einem Gewässer wie der Ramsauer Ache sind gezwungen auf minimalem Terrain zurecht zu kommen, weil auch im natürlichen System abfluss- oder strukturbedingt immer wieder Einschränkungen der Durchgängigkeit zu erkennen sind. Das bedeutet, es ist nur von sehr eingeschränkten Wanderbewegungen flussab auszugehen, weil eine Kompensation auch natürlicher Weise nur eingeschränkt funktionieren wird. Zudem sind diese Fischabwärtsbewegungen auf starke Hochwasserverhältnisse mit großflächigen Sedimentumlagerungsprozessen beschränkt. Ansonsten ist von einer sehr standorttreuen Fischfauna in diesem speziellen Untersuchungsgebiet auszugehen.“

Zusammenfassende Bewertung der fisch- und gewässerökologischen Verträglichkeit der Kraftwerksplanung an der Ramsauer Ache – Felsentor im Auftrag des Antragstellers vom 12.12.2019, Seite 21: Zusammenfassend kann für den Fischabstieg festgestellt werden, dass an diesem Standort eine überwiegende flussabwärts führende Fischbewegung zu erwarten ist, wenn aufgrund von Hochwasserabflüssen der eigentliche Kraftwerksbetrieb in Bezug auf die Lockströmungen in den Hintergrund tritt. Für die außerhalb dieser begrenzten Kernzeiten stattfindenden Wanderbewegungen insbesondere der Bachforelle, wird ein System aus Fischschutz (Rechen) und Fischabstiegseinrichtungen bereitgehalten, das den derzeitigen Wissenstand selbst für problematische Fischarten nach gängiger Einschätzung übererfüllt. Das verbleibende Restrisiko hinsichtlich Turbinenschädigung betrifft allenfalls sehr schwimmschwache und damit sehr kleine Fischindividuen, die gleichzeitig das geringste Schadrisiko in der geplanten Turbine aufweisen.

Der Begriff Lockströmung wird nicht im Bereich des Fischabstieges angewandt, da:

"Fische nehmen selbst geringe Strömungen wahr, orientieren sich an ihnen und reagieren darauf mit einer speziellen, als Rheoreaktion bezeichneten Verhaltensweise: Sie richten sich grundsätzlich gegen die Strömung aus und schwimmen dagegen an, um ein Verdriften zu verhindern¹²."

Im Gegensatz zur Aussage des Antragstellers, wonach das verbleibende Restrisiko hinsichtlich allenfalls einen geringen Prozentsatz der Gesamtfischbewegungen, in der Regel sehr schwimmschwache und damit sehr kleine Fischindividuen betreffe, wird auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen. Danach ist der Anteil der sehr schwimmschwachen und damit kleinen Fischindividuen an der Population 74 %. Dies ist aber die Zukunft der Population und daher besonders schützenswert.

"Die Larven- sowie die Juvenilendrift ist bei fließgewässerbewohnenden Arten wie der Bachforelle ein quantitativ bedeutsamer Prozess. Als ökologische Funktion der Verdriftung wird im Allgemeinen die Verringerung von Nahrungs- und Raumkonkurrenz durch Vergleichmäßigung der Individuendichte angesehen. Darüber hinaus werden im Zuge der Verdriftung Habitatstrukturen erreicht, die geeignete hydraulische und morphologische für die nur sehr wenig schwimmfähigen und prädationsgefährdeten Larven besitzen und somit deren Überlebenserfolg erhöhen¹³."

12 PAVLOW 1989

13 EBEL, Fischschutz und Fischabstieg an Wasserkraftanlagen, 2013

Damit ist im Gegensatz zu der Aussage des Antragstellers nicht ein Hochwasser das auslösende Element, dass Fische nach unten abwandern oder sich abdriften lassen. Dies geschieht sicher auch zu Zeiten von Hochwasser. Auslösend sind vielmehr auch eine Jahreszeitliche Rhythmik, eine Tageszeitliche Rhythmik, der Abfluss, die Wassertemperatur und z.B. die Trübung.

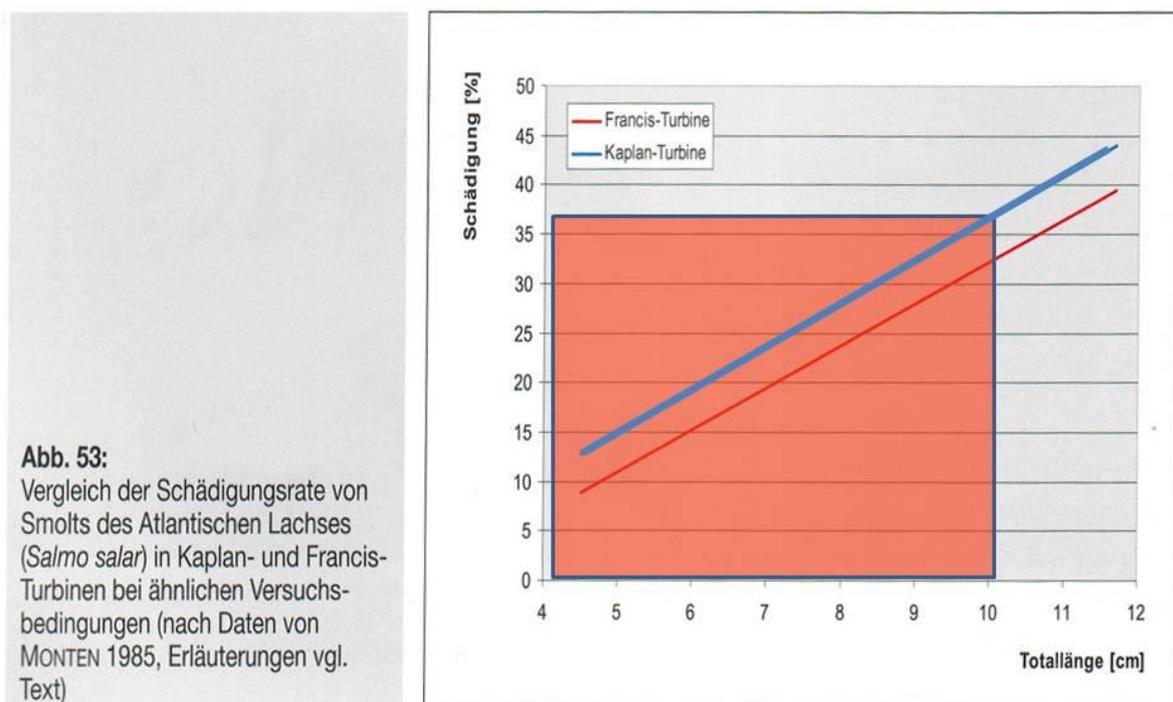
Zu der Tageszeitlichen Rhythmik:

"Die tageszeitlichen Veränderungen der Lichtintensität bedingen eine charakteristische Dynamik von Driftprozessen und flussabwärts gerichteten Wanderungen.

Driftprozesse, die bei larvalen und frühjuvenilen Individuen die dominierende Form der flussabwärts gerichteten Bewegung darstellen, werden durch den Verlust der optomotorischen Reaktion ausgelöst. So können Jungfische die Effekte ihrer Schwimmaktivität nur dann kontrollieren und eine Abdrift verhindern, wenn die Lichtintensität genügend hoch ist, um die für die Orientierung obligaten visuellen Bezugspunkte (z.B. Steine, Vegetation) wahrzunehmen.¹⁴"

Die Trübung des Fließgewässers hat den gleichen Effekt, wobei diese nicht ausschließlich bei Hochwasser auftritt. Zudem ist der Begriff Hochwasser für den Standort Felsentor noch nicht definiert.

Diese sehr schwimmschwachen und damit sehr kleinen Fischindividuen sollen nach Aussage des Antragstellers gleichzeitig das geringste Schadrisiko in der Turbine aufweisen.



Schädigungsrate nach EBEL 2013

Richtig ist vielmehr, dass es aus meiner Sicht zu wenige Untersuchungen gibt, die eine Schädigung von Fischen bis 12 cm belegen. Kleinere Fische (ab 4 cm Länge) lassen eine Schädigungsrate von über 12% und Fische (10 cm Länge) eine Schädigungsrate von 36 %, durch die Turbine, wie in vorliegendem Fall,

14 NOTHCOTE 1984, PAVLOW 1989

erwarten. Traumatisierungen wurden hier nicht betrachtet, welche sich aber stark prädationsgefährdend beim Verlassen der Turbine und des Triebwerksunterlaufs auswirken. In jedem Kraftwerksauslauf sind im beobachteten Bereich unserer Gewässer aufgrund des "Nahrungsangebotes" stets eine weit- aus größere Anzahl von Großforellen anzutreffen, als dies in freier Natur auf so engem Raum möglich wäre. Ebenfalls nur schwer erfassbar ist die Mortalitätsrate bei Kleinfischen im Staubereich des Wasserkraftwerkes, wo diese aufgrund der "Strömungsberuhigung" nach einem Fischabstieg nach unten suchen und für größere Forellen zum Opfer werden. Zuletzt gibt es auch keine aussagekräftigen Untersuchungen für die Schädigung von Kleinfischen durch den Horizontalrechen.

Zusammenfassende Bewertung der fisch- und gewässerökologischen Verträglichkeit der Kraftwerksplanung an der Ramsauer Ache – Felsentor im Auftrag des Antragstellers vom 12.12.2019, Seite 21:

„Durch die gleichzeitig erfolgende erhebliche Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit flussauf ist hier aber von einer erheblichen Überkompensation auszugehen, vor allem da auch bisher die Passage der Bauwerke flussab ein erkennbares Schadrisko aufwies.“

Hier wurde in der Auflistung die Schädigung der Fisch- und Gewässerökologie durch den Bau und Betrieb eines Kleinwasserkraftwerkes unterschlagen.

Eine erhebliche Überkompensation durch die Schaffung der Durchgängigkeit im Vergleich zu möglichen Individualschäden durch das Wasserkraftwerk als Begründung für den Neubau eines Kleinwasserkraftwerkes aufzuführen, ist nach den Gesetzen und der allgemeinen Moral nicht zulässig, statthaft und verwerflich. Diese Diskussion wird abgelehnt.

4.2 Fischschutz am Horizontalrechen

Die derzeitige Berechnung der Anströmgeschwindigkeit vor dem Rechen ist nicht zielführend für den Fischschutz. Ausschlaggebend für einen An- und Durchpressdruck von Fischen ist aber die Strömungsgeschwindigkeit zwischen den Stäben des Horizontalrechens, da sich die Strömungsfläche durch die einengende Fläche der Stäbe wesentlich erhöht.

Zusammenfassende Bewertung der fisch- und gewässerökologischen Verträglichkeit der Kraftwerksplanung an der Ramsauer Ache – Felsentor im Auftrag des Antragstellers vom 12.12.2019, Seite 19-20:

Für alle trotzdem flussab auf das Kraftwerk treffenden Fischindividuen, ist ein flach geneigter (35°) Vertikalrechen mit 15 mm lichter Weite vorgesehen. Die geringe Anströmgeschwindigkeit und die Lage des Einlaufrechens deutlich über dem Gewässergrund (2,4 m) stellen einen zusätzlichen Schutz vor eindringenden Fischen dar. Die berechnete Fließgeschwindigkeit vor dem Rechenfeld ergibt sich bei einem maximalen Ausbauzufluss von 6,50 m³/s zu ca. 0,33 m/s (= 6,50m³/s /19,5 m² Rechenfläche). Dieser Wert liegt deutlich unter dem als zureichend angesehenen Wert gültigen von 0,50 m/s. Bei geringeren Abflüssen im Jahresverlauf (Beispielsweise in der Laichphase der vorkommenden Bachforelle im Winter bei Niedrigwasser s. MQ Winter bei 3,49 m³/s) reduziert sich dieser Anströmungswert noch weiter, im Mittel auf weniger als die Hälfte der im Maximum angegebenen 0,33 m/s. Das folgende Bild zeigt einen entsprechenden Planausschnitt.

4.3 Ausstieg des Fischeufstiegs

Zusammenfassende Bewertung der fisch- und gewässerökologischen Verträglichkeit der Kraftwerksplanung an der Ramsauer Ache – Felsentor im Auftrag des Antragstellers vom 12.12.2019, Seite 18:

„Die Dimensionierung, wie auch die sonstige Gestaltung erfüllt die Vorgaben des Praxishandbuchs für Fischwanderhilfen in der oberen Forellenregion sehr deutlich.“

Dieser Aussage kann nicht gefolgt werden.

DWA- Regelwerk, Merkblatt DWA-M 509, Fischeufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke – Gestaltung, Bemessung, Qualitätssicherung vom Mai 2014, Nr. 4.7 Gestaltung des Ausstiegs:

" Bei einer Anströmgeschwindigkeit des Einlaufrechens bis 0,5 m/s ist ein Mindestabstand des Ausstieges von fünf Metern zum Rechenfußpunkt erforderlich."

Praxishandbuch für Fischeufstiegsanlagen in Bayern, 5.3.7:

„Bei der Positionierung des Ausstiegs der FAA im Oberwasser ist darauf zu achten, dass dieser ausreichenden Abstand zum Turbineneinlauf und der damit verbundenen Saugwirkung hat. Bei einer Turbinenanströmgeschwindigkeit von 0,5 m/sec sollte der Abstand mindestens 5 m betragen.“

Beim geplanten WKW Felsentor beträgt die geplante Anströmgeschwindigkeit 0,33 m/sec.

Wie auf dem Bild ersichtlich, befindet sich der Ausgang der FAA unmittelbar neben dem Rechen.

Dies stellt aus meiner Sicht keine Gefährdung für größere Fische dar, jedoch für die kleineren.

Fisch- und gewässerökologische Verträglichkeit der WKA Planung am Felsentor

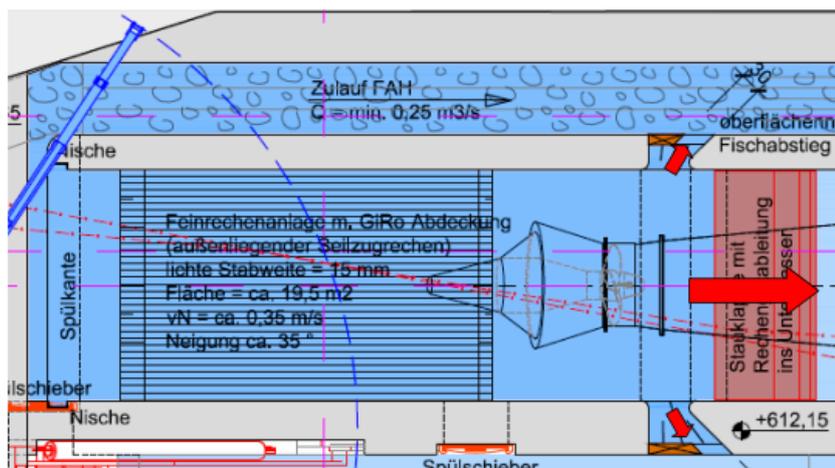


Abbildung 17: Ederer Dez 2018: Rechenanordnung und Fischabstiegskorridore.

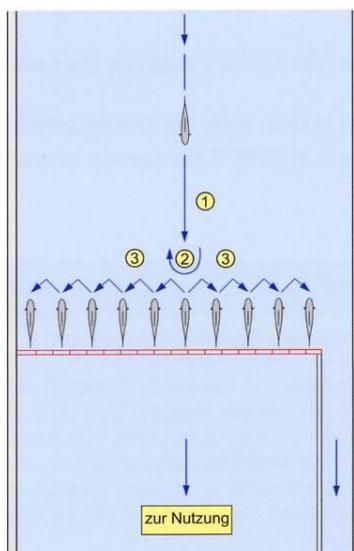
Eine deutlichere Trennung von Einlaufbauwerk und Ausgang Fischaufstiegshilfe ist aufgrund des „Sperrbereiches für aufwandernde Fische vor dem Kraftwerkseinlass“ sowie der Gefahr von „Spülungen“ dringend notwendig und gem. den Bestimmungen vorgeschrieben.

Der mangelnde Abstand des Ausganges der Fischaufstiegsanlage zum Einlaufbauwerk entspricht nicht den Vorgaben und Bestimmungen.

Damit ist vorliegende Planung nicht genehmigungsfähig, da sie gem. der RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (veröffentlicht am 22.12.2000 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327/1), Anhang V, anthropogen zu einem Absinken der Qualitätskomponente Fischfauna führt.

4.4 Fischabstieg an der Wehranlage

In der Bewertung der Qualitätskomponente Fischabstieg gem. der RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (veröffentlicht am 22.12.2000 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327/1), Anhang V muss die bisherige Situation mit Abstieg über die bestehenden Sohlschwellen mit sehr gut bewertet werden.



Mechanische Barrieren werden durch Fische hydraulisch-taktil und ggf. visuell wahrgenommen. Die komplexen Verhaltensweisen im Anströmbereich von Barrieren lassen sich wie folgt klassifizieren¹⁵:

- Vermeidungsreaktion,
- rheotaktische Reaktion,
- Suchreaktion. (vgl. Abb. 8)

Aus neueren Untersuchungen (*Hübner et. al., 2011*) ist bekannt, dass Fische die Information eines Hindernisses in der Strömung auf unterschiedliche Weise verarbeiten. Die hydraulischen Signale des Rechens (Schwingungen, Vibrationen, Töne) veranlassen einen überwiegenden Teil der Fische dazu, sich in einem gewissen Abstand vor den Rechen zu stellen und dort zu verweilen.

Erst nach längerem Schwimmen lassen sie sich soweit abtreiben, dass sie ab und zu mit dem Schwanz den Rechen berühren, aber auch immer wieder durch eine kurze Fluchtbewegung vom Rechen frei halten. Wenn der Fisch so erschöpft ist, dass ihm nach Berührung des Rechens keine Flucht nach vorne mehr gelingt, gerät er zwischen die Rechenstäbe und wird dann rein mechanisch zurückgehalten, wenn der lichte Abstand etwas kleiner ist als die Körperdicke. Hierbei kommt es bereits zu Verletzungen der Schleimhaut mit späterem Verpilzen und in vielen Fällen dann dem Verenden.

¹⁵ PAVLOV 1989

Es werden mehrere Schwimmgeschwindigkeiten unterschieden:

- Die maximale Geschwindigkeit, die ein Fisch erreichen kann, ist die Sprintgeschwindigkeit. Sie beträgt mehrere Fischlängen / Sekunde und kann nur über eine kurze Dauer von wenigen Sekunden aufrechterhalten werden, bis die weiße Muskulatur (Hochleistung, anaerobe Funktionsweise) erschöpft ist. Die Regeneration dauert eine lange Zeit, bis zu 24 Stunden.
- Die gesteigerte Geschwindigkeit kann bis zu 200 Minuten unverändert durchgehalten werden, wobei die Ermüdung abhängig von der Strömungsgeschwindigkeit ist. Beteiligt sind weiße und rote Muskulatur (Dauerschwimmen, aerobe Funktionsweise). Sie beträgt ca. 5 Fischlängen/Sekunde (BAINBRIDGE 1960) und ist halb so groß wie die Sprintgeschwindigkeit. Die kritische Schwimmgeschwindigkeit leitet sich aus der gesteigerten Schwimmgeschwindigkeit ab (Kritische Geschwindigkeit = gesteigerte Geschwindigkeit * Fischlänge). Sie kann kurzzeitig von Fischen gehalten werden, um aus der Gefahrenzone am Rechen herauszukommen. Kondition der Tiere und die Abiotik des Wassers entscheidenden maßgeblich über die Dauer und Höhe der Geschwindigkeit (s.o.).
- Als Dauergeschwindigkeit wird die normale Geschwindigkeit des Fisches bezeichnet. Hierzu wird ausschließlich die rote Muskulatur eingesetzt, sodass die Geschwindigkeit lange Zeit ohne Ermüdung aufrechterhalten werden kann (> 200 Minuten). TURNPENNY (1998) gibt für potamodrome Arten und Lachssmolts eine Dauergeschwindigkeit von 2 Fischlängen/ Sekunde an.

Die mögliche Dauergeschwindigkeit ist ausschlaggebend für die Ermüdung eines Fisches und damit der Gefahr, an den Rechen gedrückt zu werden.

Von juvenilen Bachforellen werden Strömungsgeschwindigkeiten von 0,1– 0,2 m/s¹⁶ bevorzugt.

In einer Studie wurden ähnlich niedrige Strömungsgeschwindigkeiten von weniger als 0,3 m/s ermittelt¹⁷; nachts werden Ruheplätze mit Strömungsgeschwindigkeiten von 0–0,2 m/s aufgesucht¹⁸. Generell bevorzugen die juvenilen Forellen niedrigere Strömungsgeschwindigkeiten (ca. 0,25 m/s oder weniger) als die Lachse oder Smolts (junge Lachse auf dem Weg ins Meer)¹⁹. Adulte Bachforellen bevorzugen Fließgeschwindigkeiten von 0,2–0,3 m/s²⁰.

¹⁶ Blohm, H.-P., Gaumert, D. & Kämmereit, M. 1994. Leitfaden für die Wieder- und Neuansiedlung von Fischarten.

¹⁷ Barandun, J. 1990. Auswirkungen von Ausbreitungsbarrieren auf das Vorkommen von Gropfen (*Cottus gobio*) – Anregungen für den Artenschutz. *Natur und Landschaft* 65, 66–68.

¹⁸ Roussel, J.-M. & Bardonnnet, A. 1996. Changements d'habitat de la truite (*Salmo trutta*) et du chabot (*Cottus gobio*) au cours du nyctémère: Approches multivariées à différentes échelles spatiales. *Cybiurn* 20(3 Suppl.), 43–53.

¹⁹ Changeux, T. & Pont, D. 1995. Current status of the riverine fishes of the French Mediterranean basin. *Biological Conservation* 72, 137–158.

²⁰ Blohm, H.-P., Gaumert, D. & Kämmereit, M. 1994. Leitfaden für die Wieder- und Neuansiedlung von Fischarten.

Als Postulat hat die Versuchsanstalt und Prüfstelle für Umwelttechnik und Wasserbau die Zielsetzung des Fischschutzes und Fischabstiegs wie folgt formuliert (Hassing, 2012): „90 Prozent der wanderstimmig ankommenden Fische sollen innerhalb einer Stunde das Unterwasser ohne Erschöpfung und ohne Verletzung erreichen.“

Hier ist zwischen oberflächennah und im Zuge des Gewässergrundes absteigende Fische zu unterscheiden.

Oberflächennah absteigende Fische

Der Abstieg über die Sperrklappen wird als unbedenklich bewertet.

Jedoch kommt es während der Rechenreinigung zu Schädigungen, da die Fische vor dem Rechen mit dem Rechengut weggeschwemmt werden. Durch den Reinigungsvorgang werden angepresste Fische am Horizontalrechen gegen das Rechengut gedrückt und zusätzlich verletzt. Eine Schädigung von oberflächennah abwandernden Fischen während des Reinigungsvorganges durch Treibgut muss nicht nur angenommen werden, sondern ist mehr als wahrscheinlich.

Durch das Öffnen der Spülklappe kommt es zu plötzlichen Strömungsspitzen. Ebenso kommt es durch den Reinigungsvorgang des Rechens zu einer ungewohnten Bewegung und Störung. Dies hat in der Regel zur Folge, dass sich Fische, die sich vor dem Horizontalrechen aufhalten, ins „ruhigere Wasser“ des Staubereiches flüchten (Artspezifische Grenzgeschwindigkeit bei der Fluchtreaktion) und später wieder unter „normalen Strömungsverhältnissen“ im Zuge der Hauptströmung den Fischabstieg suchen. Diese Fluchtreaktion verlängert den Aufenthalt mit erhöhter Schwimmgeschwindigkeit und ermüdet so den Fisch zusätzlich.

Damit steigt die Gefahr für den Fisch zusätzlich, bei der weiteren Suche nach einem Abstieg aufgrund von Ermüdung an die Rechenstäbe gedrückt zu werden. Die Folge sind Verletzungen und damit ein Verenden.

Dies stellt eine Verschlechterung zur bisherigen Situation dar.

Im Zuge des Gewässergrundes absteigende Fische

Der Einlaufbereich liegt 2,4 m über dem Gewässergrund und wird regelmäßig gespült.

Abflusswerte bei einer Spülklappe in Grundnähe mit einem entsprechendem Wasserdruck durch die Wasserhöhe von 7,4 m sorgen bei Spülungen erfahrungsgemäß für Druckwechsel, die die Fische traumatisieren bzw. auch töten können.

Hier muss eine Schädigung der absteigenden Fische angenommen werden. Somit ist die Genehmigung der Anlage abzulehnen.

Erläuterungsbericht vom 06.12.2019 Seite 14:

„Für sohlennah abwandernde Fische ist neben der Rechenanlage eine entsprechend flach geneigte raue Sohlstruktur vorhanden, die in den Fischaufstieg mündet und als Abstiegskorridor genutzt werden kann.“

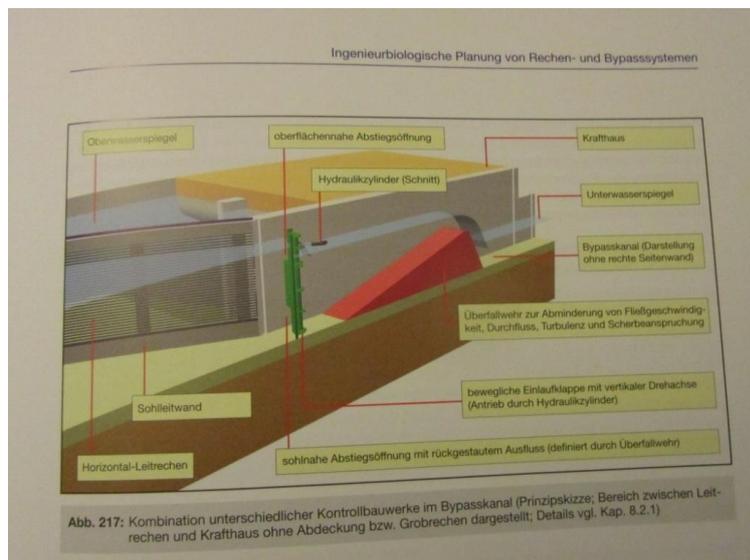
Das Abstiegssystem in Verbindung mit dem Aufstieg ist so konzipiert, dass nunmehr nicht nur oberflächennah schwimmende Fische, sondern auch sohlennahe Fische den Abstieg ins Unterwasser der Anlage nutzen können. Die Ableitung erfolgt über das ausreichend tiefe Tosbecken und über das Aufstiegs-system in den Unterwasserbereich der Anlage.

Die Ableitung wird zusätzlich durch die wiederholenden Wasserspülungen mit der Spülklappe verstärkt (Normalfall 1,00 bis 2 m³/s). Zur schadlosen Ableitung befindet sich im Unterwasserbereich ein entsprechend tiefes Wasserpolster. Die Tiefe des Wasserpolsters ist ausreichend um den absteigenden Fisch ohne Schädigung abzuleiten.“

Damit dient der kleine absteigende Fisch dem aufsteigenden größeren Fisch als Nahrung, ohne dass der absteigende Fisch aufgrund der Enge der Fischaufstiegsanlage ausweichen kann.

Die Zusammenfassende Bewertung der fisch- und gewässerökologischen Verträglichkeit der Kraftwerksplanung an der Ramsauer Ache – Felsentor im Auftrag des Antragstellers vom 12.12.2019 nimmt hierzu keine Stellung!

Stand der Technik und Wissenschaft ist vielmehr ein Lösungsansatz nach EBEL 2013, der auch schon bei den letzten Planungen dargelegt wurde:



Überfallwehr nach Ebel 2013

"Durch ein Überfallwehr (siehe Abb.) im Bypasskanal können Fließgeschwindigkeit, Durchfluss, Turbulenz und Scherbeanspruchung abgemindert werden²¹. Ein zusätzlicher Bypass neben der Spülklappe ist nicht notwendig. Hinter dem Überfallwehr muss ein Wasserkörper mit mindestens 25% der Fallhöhe über das Überfallwehr vorgesehen werden".

Bewertung:

Damit ist vorliegende Planung aufgrund des Fischabstieges und fehlenden Fischschutzes beim Passieren an der unteren Spülklappe nicht genehmigungsfähig, da sie gem. der RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (veröffentlicht am

22.12.2000 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327/1), Anhang V die Qualitätskomponente Fischfauna durch menschlichen Einfluss dauerhaft verschlechtert.

Bewertung:

Der versprochene Fischschutz ist hier nicht gegeben. Damit ist vorliegende Planung aufgrund des Fischabstieges und fehlenden Fischschutzes beim Passieren an der unteren Spülklappe nicht genehmigungsfähig, da sie gem. der RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (veröffentlicht am 22.12.2000 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327/1), Anhang V die Qualitätskomponente Fischfauna durch menschlichen Einfluss dauerhaft verschlechtert.

5 Einfluss der Wehranlage auf das Geschiebemanagement

In der Planung wird nicht näher auf das Geschiebemanagement der stark geschiebeführenden Ramsauer Ache und die Auswirkungen aus fisch- und gewässerökologischer Sicht eingegangen.

Der Sachverhalt, dass die Ramsauer Ache stark geschiebeführend ist und damit dieser Sachverhalt durch den Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage negative Auswirkungen auf den flussab liegenden Gewässerverlauf haben muss, ist dem Antragsteller aufgrund des langen Verfahrens mit mehreren Planungen und Stellungnahmen bekannt.

Erläuterungsbericht vom 06.12.2018, Seite 23:

„Eventuell vorhandenes Geschiebe wird über die geplanten Segementwehre und Spüleinrichtungen ins Unterwasser der Anlage abgeführt, so dass der Stauraum nicht verlandet. Bei Hochwasserereignissen erfolgt dies automatisch durch die Anlagenregelung, so dass der Geschiebetransport weiterhin gegeben ist.“

Daher muss von einer Schädigung des Gewässersystems ausgegangen werden, die nicht offengelegt werden soll.

5.1 Spülung von Sand und Schwebstoffen aus dem Staubereich

Bei einer Besprechung mit dem Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt am 12.02.2014 wurde auch eine Brutbox für die Erbrütung von Bachforelleneiern am Sportplatz in Berchtesgaden besichtigt.

Normalerweise finden die Bachforelleneier aufgrund der Lagerung auf einem Rost durch die Umspülung mit sauerstoffreichem Wasser ideale Bedingungen vor.

babyfisch m+s Brutboxsystem..... ein durch den Landesverband unterstütztes Projekt der Jugendgruppe des Fischereivereines im Winter 2011/2012



Vorteile:

- Artgerechte Erbrütung, Wildlinge
- Schutz gegen Fressfeinde im Larvenstadium
- Selbstständiges Verlassen der Brutbox
- Homing- Effekt

Gefahr: „Fressstation „ für größere Fische und Vögel“

Hege und Bewirtschaftung der Gewässer Fischereiverein Berchtesgaden-Königssee



2

Brutbox

Bei der Besichtigung wurde aber der schädliche Einfluss durch die Ablagerung von Schwebstoffen offenkundig. Die Bachforelleneier waren abgestorben. Ursache war eine notwendige Reparatur an einem weit stromaufwärts gelegenen Wehr. Das unten beigefügte Bild einer anderen Brutbox verdeutlicht die Problematik des Eintrages von Schwebstoffen.



Abgestorbene Bachforelleneier nach Schwebstoffeintrag

Durch den Neubau einer Wehranlage mit dem resultierenden Aufstau kommt es zu einer massiven Ablagerung von Sand- und Schwebstoffen im Staubereich der Wehranlage durch die Strömungsverringernung. Bei Spülungen werden diese Sand- und abgelagerten Schwebstoffe zunächst schwallartig ins

Unterwasser transportiert. Dort lagern sich diese Sand- und Schwebstoffe in strömungsberuhigten Zonen ab. Gerade diese strömungsberuhigten Zonen sind die Laichplätze der Bachforellen.

"Strömungsgeschwindigkeiten von mehr als 0,3 m/s über den Kiesbetten sind notwendig, um eine Sedimentation von Sand und organischen Partikeln zu vermeiden. An den Laichgruben wurden häufig Fließgeschwindigkeiten von 0,4 m/s gemessen".²²

"Im Fluss schlagen Forellenweibchen bis zu 30 cm tiefe Laichgruben auf Kiesbänken (C RISP ET AL. 1989, G ROST ET AL. 1991, ELLIOT 1994, PETHON 1998, BARLAUP ET AL. 2008). Männchen kämpfen um Weibchen und Laichplätze. Die Paarung findet über den Laichgruben statt. Die Fische nähern sich einander bis sie eng aneinander über der Laichgrube schwimmen. Unter Zittern werden Eier und Sperma ins Wasser abgegeben. Die Eier befinden sich kurz in einer Wolke aus Sperma, werden befruchtet und landen auf dem frisch gelockerten Kies der Laichgrube. Dort rieseln sie in das Kieslückensystem und werden durch weiteres Schlagen des Weibchens von zusätzlichem Kies bedeckt (GROST ET AL. 1991, BARLAUP ET AL. 1994). Im Kies entwickeln sich die Eier bis zum nächsten Frühjahr. Sie sind auf eine ausreichende Frischwasserversorgung während der Inkubationszeit angewiesen (RUBIN ET AL. 1996, NIEPAGENKEMPER 2003A, GREIG ET AL.2005A). Je nach Wassertemperatur vergehen 1,5 - 5 Monate bis zum Schlupf (408 Tagesgrade nach ELLIOT 1994, 400-440 nach GELDHAUSER ET AL.2003)"²³.

Beim Schließen der Wehrklappen kommt es während des Aufstaus der Wehranlage zudem zu einem längeren Strömungsabriss und damit zu einem Absinken der Sand und Schwebstoffe auf den Flussgrund. Bekanntermaßen ist die Strömungsgeschwindigkeit am Gewässergrund aufgrund der Reibung geringer als an der Gewässeroberkante. Somit kommt es dann großflächiger zur Kolmation, einem Verschluss des Kieslückensystems. Damit werden dort u.a. Bachforelleneier absterben. Dieser Ausfall eines Jahrganges betrifft dann u.U. die gesamte Ramsauer Ache unterhalb der geplanten Wehranlage.

Nach den Spülungen wird die Wehranlage geschlossen und das Wasser wieder aufgestaut.

Dadurch kommt es zu plötzlichen Niedrigwasserereignissen in der Ausleitungsstrecke und der darunter liegenden Fließwasserstrecke.

Durch diese stark schwankende Wasserführung kommt es zu einem Verlust von Habitatangebot. Viele Tiere wie z.B. Jungfische und Fliegenlarven verlieren einen Großteil ihrer Lebensräume, da strömungssichere Flachwasserzonen trockenfallen bzw. überschwemmt werden. Oftmals ersticken Jungfische in übriggebliebenen Restpfützen, aus denen sie nicht mehr rechtzeitig abwandern konnten.

Hochwasser- und Niedrigwassereinstand liegen oft so weit auseinander, dass diese für Jungfische in den kurzen Zeiten der Änderung der Wasserführung nicht erreichbar sind. In diesem Fall stranden die Fische oder sie werden von der starken Strömung erfasst und abgedriftet.

22 Blohm, H.-P., Gaumert, D. & Kämmereit, M. 1994. Leitfaden für die Wieder- und Neuansiedlung von Fischarten. Binnenfischerei in Niedersachsen 3. Hildesheim: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

23 Laichplätze der Bachforelle (*Salmo trutta*), Ulrich Pulg, 2008

Aufgrund von Stränden, Abdrift, Abnahme des Habitatangebots und Abnahme an Biomasse kommt es zu einer Abnahme der [Populationsdichten](#) verschiedener Organismen. Die Populationen werden durch den stetigen Verlust von z.B. Teilen der juvenilen Jahrgänge, aber auch durch die Abnahme des [Nahrungsangebotes](#) langfristig ausgedünnt.

5.2 Spülung von Kies mit der Rechenanlage

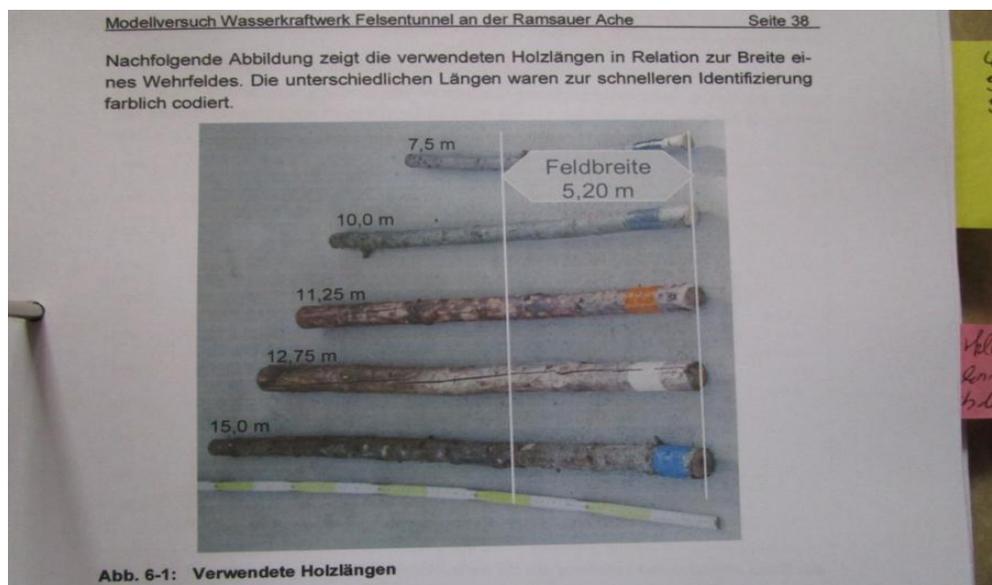
Erläuterungsbericht vom 06.12.2019 Seite15:

„Der geplante Rechen mit Spülklappe ist so konstruiert, dass eine Weitergabe von sog. Geschiebe (Kies), Totholz, Laub und organischem Schwemmgut ohne Trockenphase, also mit der fließenden Welle in den Unterwasserbereich der Anlage erfolgt. Dies entspricht somit den Forderungen laut Leitfaden für Vergütung von Strom aus Wasserkraft (Punkt 4.3.3 Feststoffbewirtschaftung).“

Die Räumung von Kies mit dem Rechen wird deutlich angezweifelt. Zudem wäre dann das Becken von 2,4 Höhe unter dem Rechen mit Geschiebe überfüllt.

5.3 Geschiebe und Treibgut

Ein Gutachten des Antragstellers vom Februar 2012 bestätigte hinsichtlich der potentiellen Verklauungsproblematik, dass Verklauungen in der Schluchtstrecke im Modell nicht stattfanden. Auch wurde in 2018 dies in einer Untersuchung aufgrund der geänderten Planung bestätigt.



Verwendete Holzlängen im Modellversuch

„Alle getroffenen Aussagen beziehen sich auf das Verhalten von Baumstämmen ohne Wurzelwerk und Äste. Wurzelstöcke, Bäume mit Ästen etc. können im Modell nicht aussagekräftig nachgewiesen werden²⁴.

Am 12.01.2015 wurde die u. a Aufnahme am untersten Wehr gemacht.



Baum mit Ästen am 12.01.2105 am unteren Wehr

²⁴ Versuchsbericht Nr. 416, Lehrstuhl und Versuchsanstalt für Wasserbau und Wasserwirtschaft vom Februar 2012



Verklauungspotential Wimbach

Die oben beigefügten Aufnahmen vom Dezember 2014 zeigen, dass im Wimbach auch für die Zukunft Potential vorhanden ist, welches Anlass zur Sorge für eine mögliche Verklauung des geplanten Kleinwasserkraftwerkes geben kann. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Bäume mit Ästen und Wurzelstöcken. Bearbeitete Baumstämme im Zuge des Wimbares wurden nicht gesehen.

Die Auswahl der Aufnahmen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit des möglichen Verklauungspotentials. Eine Bewertung hierzu ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Fisch- und gewässerökologische Bewertung

Die Verklausungsproblematik hat aus fisch- und gewässerökologischer Sicht, im Gegensatz zum bisherigen Zustand, einen neuen Einfluss durch die Betriebsführung mit Absenken der Wehrklappen und ggf. Ziehen der unteren Schützenszüge bei Starkregen und Hochwasser mit weitreichenden Folgen für die fisch- und gewässerökologische Verträglichkeit.

Damit ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig, da es vermutlich gem. der RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (veröffentlicht am 22.12.2000 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327/1), Anhang V, anthropogen verursacht, zu einem Absinken der Qualitätskomponenten Fischfauna, Benthische Fauna und Morphologie führt.

6 Eis- und Schneeräumung an der B 305

Nach Aussagen des Antragstellers werden alle Vorgaben des Praxishandbuches für Fischaufstiegsanlagen in Bayern vom Bayerischen Landesamt für Umwelt sowie DWA- Regelwerk, Merkblatt DWA-M 509, Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke – Gestaltung, Bemessung, Qualitätssicherung vom Mai 2014 eingehalten.

DWA- Regelwerk, Merkblatt DWA-M 509, Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke – Gestaltung, Bemessung, Qualitätssicherung vom Mai 2014, Nr. 4.8 (Wartung und Betrieb):

„Bereits bei der Planung von Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbaren Bauwerken ist den Erfordernissen der Wartung Rechnung zu tragen, da Verklausungen des Einlaufes oder von Durchlässen sowie Beschädigungen oder defekte Regelanlagen häufig die Ursachen für das Versagen von Aufstiegsanlagen sind.“

Bescheid des Landratsamtes Berchtesgadener Land, Az.: 322. 0/6430. 02 vom 24.06.2015, Nr.: 3 Benutzungsbedingungen und- auflagen für Bewilligung, Plangenehmigung und Baugenehmigung (Inhalts- und Nebenbestimmungen), Unterpunkt 3.4 (Durchgängigkeit):

„Die Durchgängigkeit ist entsprechend den vorliegenden Planunterlagen sicherzustellen.“

Änderungsbescheid des Landratsamtes Berchtesgadener Land, Az.: 322. 0/6430. 02 vom 07.08.2015, Nr. 1. 5.7, (Eis- und Schneeräumung an der Bundesstraße 305):

„Hier wird ein Worst-Case-Szenario beschrieben. Die Einbringung von Schnee und Eis in die Ramsauer Ache durch die Schneeräumung wird jedoch nicht durch die Wasserkraftanlage verursacht. Dieser Punkt kann daher nicht im Wasserrechtsverfahren für die Wasserkraftanlage behandelt werden, sondern muss in einem gesonderten Verfahren betrachtet werden.“

Der Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage ist nur genehmigungsfähig, wenn, wie oben durch das Landratsamt Berchtesgadener Land beschrieben, die Durchgängigkeit sichergestellt wird.

Durch die Eis- und Schneeräumung kommt es gerade in den für die Durchgängigkeit wichtigen Herbst- und Wintermonaten zu vorhersehbaren, jährlich wiederkehrenden Einschränkungen der Durchgängigkeit auf Grundlage der vorliegenden Planung (siehe Stellungnahme zur fisch- und gewässerökologischen Verträglichkeit einer Kraftwerksplanung an der Ramsauer Ache- Felsentor (Teil 2) vom 12.01.2015, Nr. 7.1 und Nr. 7.2).

Die Wander- und Laichzeit der Bachforelle ist durch die gesetzlich vorgeschriebene Schonzeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar definiert.

Durch den o.a. Änderungsbescheid wurde diese wichtige, offene Fragestellung trotz des eindringlichen Hinweises in meiner Stellungnahme 01/2015 ausgeklammert.



Einfluss Schneeräumung B 305 auf Fischaufstiegsanlagen

Für die Sicherstellung der Durchgängigkeit ist der Antragsteller gem. DWA- Regelwerk, Merkblatt DWA-M 509, Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke – Gestaltung, Bemessung, Qualitätssicherung vom Mai 2014, Nr. 4.8 (Wartung und Betrieb) allein zuständig und verantwortlich.

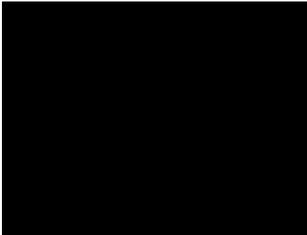
Trotz des Hinweises in der Stellungnahme 01/2015 erfolgte bisher keine Anweisung des Landratsamtes an den Antragsteller, die notwendige Regelung der Schnee- und Eisräumung an der B 305 im Bereich Felsentor mit dem Straßenbauamt vorzulegen.

Damit ist die Klärung die Frage der „Schnee- und Eisräumung an der B 305“ notwendigerweise eine „Hausaufgabe“ und Auflage für den Antragsteller vor Einreichen einer Planung zur Genehmigung und nicht, wie beabsichtigt, eines später nachgeordneten Verfahrens bei der Kreisverwaltungsbehörde. Die notwendige Regelung erfolgt zwischen Straßenbauamt und dem Antragsteller. Das eigene, auf später vertagte Genehmigungsverfahren bei der Kreisverwaltungsbehörde für die Durchführung von Schneeräumungen im Zuge der gesamten Kraftwerksanlage sowie des Oberlaufes hätte zudem schon längst notwendigerweise durchgeführt werden müssen.

Daher muss zwingend die Frage der Schnee- und Eisräumung aufgrund bestehender Bestimmungen bereits vor der wasserrechtlichen Antragstellung und Genehmigung durch den Antragsteller verbindlich und transparent geklärt werden, um die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlagen in der

Wanderzeit der Bachforelle dauerhaft sicherzustellen. Sollte die dann nunmehr aufwändige Schneeräumung und damit die Durchgängigkeit nicht sichergestellt werden können, ist folglich die Gesamtplanung nicht genehmigungsfähig.

Damit ist die vorliegende Planung nicht genehmigungsfähig.



■■■■■■■■■■ Fischereiverein Berchtesgaden- Königssee e.V.

■■■■■■■■■■ des Wittelsbacher Ausgleichsfonds, Schloss Berchtesgaden in fisch- und gewässerökologischen Fragen der Ramsauer- und Bischofswiesener Ache.

Von: [REDACTED]
Gesendet: 23.12.2021 11:48
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Ihre Anfrage wegen fachlicher Stellungnahme zu Wasserkraftwerk am Felsentunnel an der Raumsauer Ache

Sehr geehrte Herr Haupt,

ich bedanke mich für die Zusendung der Unterlagen zum Vorgang "Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel an der Raumsauer Ache (Fkm 6,2), hier: Beteiligungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG und § 17 UVPG; neue Antragsunterlagen" und Ihre Anfrage nach einer fachlichen Stellungnahme.

Das Berchtesgadener Land wurde gemäß Art 14 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG als Ganzes zur Biosphärenregion Berchtesgadener Land erklärt. Der Freistaat Bayern macht dabei von seinem Abweichungsrecht von § 25 BNachtSchG Gebrauch und erklärt die Rechtsform der Allgemeinverfügung gemäß Art 12 Abs. 2 BayNatSchG für ausreichend, da notwendige Schutzregelungen in bestehenden Schutzgebietsverordnungen enthalten sind.

Es gibt demnach nur eine Erklärung, aber keine eigenständige Schutzgebietsverordnung zur Biosphärenregion. Deswegen muss ich an die zuständigen Fachbehörden und deren fachliche Stellungnahme verweisen.

Die Arbeit als Verwaltungsstelle der Biosphärenregion basiert aktuell auf dem international geltenden Lima-Aktionsplan. Die darin formulierten Ziele und Maßnahmen zielen darauf ab, Projekte umzusetzen, die dazu beitragen, die Region als "Modellregion für nachhaltige Entwicklung" zu etablieren. Als fachliche Grundlage ist der Lima-Aktionsplan aufgrund des Detaillierungsgrades nicht geeignet, Einzelprojekte fachlich zu beurteilen.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

[REDACTED]

Außenstelle der Regierung von Oberbayern

[REDACTED]

Fax.: 089/2176-404901

Mail: peter.oreth@reg-ob.bayern.de

Besuchen Sie uns auf unserer [Website](#)
und auch auf [FACEBOOK!](#)

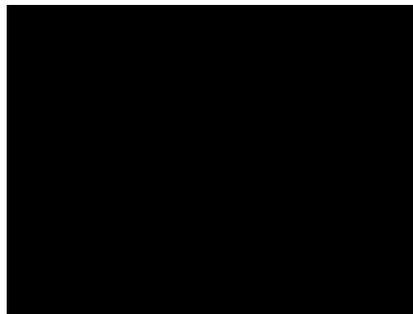
**Biosphärenregion
Berchtesgadener Land**



Landratsamt Berchtesgadener Land
Herrn Martin Haupt
Postfach 2164
83423 Bad Reichenhall

Ihre Zeichen / Nachricht vom

32-6430.02/95724 / 08.12.2021



11. April 2022

**Stellungnahme IHK für München und Oberbayern:
Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel an der
Raumsauer Ache**

Sehr geehrter Herr Haupt,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2021 und die Übermittlung der Unterlagen, welche am 10. Dezember 2021 bei uns eingegangen sind.

Als Träger öffentlicher Belange freuen wir uns, zum vorliegenden Antrag Stellung zu nehmen und kommen unserer Pflicht fristgerecht nach.

Der BIHK unterstützt die Bestrebungen der Staatsregierung, den Schutz des Klimas auch vor Ort in Bayern gezielt voranzubringen und damit einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele bis 2040 auf den verschiedenen politischen Ebenen zu leisten. Hierbei kann die Wasserkraft eine entscheidende Rolle spielen.

Wasserkraft ist eine heimische, dezentrale und zuverlässige Energiequelle. Mit hohen Wirkungsgraden, einer ausgereiften Turbinentechnik und langer Lebensdauer wird mit Wasserkraftnutzung effektiv, effizient, nachhaltig und CO₂-arm Strom erzeugt. Im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist deshalb u. a. zu prüfen, wieweit mit der beantragten Nutzung eine wirtschaftlich sinnvolle

und den Klimaschutzziele entsprechende Stromerzeugung erreicht bzw. beibehalten werden kann.

Die IHK, als Trägerin öffentlicher Belange und Vertreterin des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft, empfiehlt die Genehmigung und den Bau des WKW Felsentunnel, gemäß vorliegendem Antrag. Es handelt sich um ein hervorragendes Projekt mit sehr gutem Wirkungsgrad und relevantem Klimaschutzbeitrag.

Unsere ausführliche Stellungnahme finden Sie anbei.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer
für München und Oberbayern
i. A.



Anlage

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) für München und Oberbayern nimmt als Träger öffentlicher Belange für Wasserkraft (TÖB Wasserkraft) zum Vorhaben

Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks
am Felsentunnel an der Ramsauer Ache (Fkm 6,2),
Antragsteller WKW Felsentunnel GmbH & Co. KG

Erstantrag vom 16.07.2018, Anpassung vom 14.05.2021

wie folgt Stellung:

Mit dem beantragten Vorhaben soll an einem bereits bestehenden Querbauwerk ein neues Wasserkraftwerk zur klimaneutralen Erzeugung erneuerbarer grundlastfähiger Energie errichtet werden. Mit der erzeugten Strommenge kann über den derzeitigen Energienutzungsplan hinaus bereits 2030 nicht nur der Strombedarf aller Haushalte und der kommunalen Einrichtungen, sondern auch der Strombedarf der Wirtschaft in der Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden klimaneutral gedeckt werden.

Es wurden verschiedene Alternativen zum gewählten Ausbau am Felsentor geprüft. Aufgrund naturschutzfachlicher Auflagen und Gegebenheiten wird auf die Schaffung einer Ausleitungsstrecke und damit vollständige Nutzung des Wasserkraftpotenzials verzichtet. In Abwägung aller Möglichkeiten wird der beantragte Ausbau als wirtschaftlich darstellbar und beste geeignete Lösung für den Standort angesehen.

Die IHK, als Trägerin öffentlicher Belange und Vertreterin des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft, empfiehlt die Genehmigung und den Bau des WKW Felsentunnel, gemäß vorliegendem Antrag. Es handelt sich um ein hervorragendes Projekt mit sehr gutem Wirkungsgrad und relevantem Beitrag zum Klimaschutz.

Auch weil das weitere Wasserkraftpotenzial in Bayern insgesamt nur noch gering ist, sollte das Wasserkraftwerk Felsentunnel vollumfänglich genehmigt und auch die zweite Ausbaustufe mit einem maximalen Stauziel 611,65 m ü NHN und einer Generatorleistung von 380 kW realisiert werden.

Die Bauzeit beträgt nach Aussage des Planers rund 16 Monate. Insbesondere aufgrund der wachsenden Stromlücke in Bayern sollte die Genehmigung zügig erfolgen und eine umgehende Realisierung der Maßnahme ermöglicht werden.

Die detaillierte Stellungnahme ist auf den folgenden Seiten ausgeführt.

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK München) vertritt das Gesamtinteresse der hier zugehörigen Gewerbetreibenden des Bezirks München und Oberbayern. Alle in München und Oberbayern ansässigen Unternehmen – ausgenommen Handwerksbetriebe, freie Berufe und landwirtschaftliche Betriebe – sind per Gesetz Mitglied bei der IHK München. Folglich spricht die IHK München für rund 400.000 Unternehmen aller Größen und Branchen: vom global operierenden Konzern bis zum inhabergeführten mittelständischen Unternehmen. Die IHK München ist nicht abhängig von einer bestimmten Branche, sondern repräsentiert das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft ihres IHK-Bezirks.

Allgemeine Erwägungen

Wasserkraft ist eine heimische, dezentrale und zuverlässige Energiequelle, deren Potenzial bereits weitgehend erschlossen ist. Mit hohen Wirkungsgraden, einer ausgereiften Turbinentechnik und langer Lebensdauer wird mit Wasserkraftnutzung effektiv, effizient, nachhaltig und CO₂-arm Strom erzeugt. Um die bayerischen Klimaschutzziele, insbesondere hinsichtlich Klimaneutralität bis 2040¹ und Reduktion der CO₂-Emissionen zu erreichen, ist die Wasserkraftnutzung grundsätzlich unverzichtbar. Im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist deshalb u.a. zu prüfen, wieweit mit der beantragten Nutzung eine wirtschaftlich sinnvolle und den Klimaschutzzielen entsprechende Stromerzeugung erreicht bzw. beibehalten werden kann.

Rechtliche Grundlagen

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach dem Primärrecht der Europäischen Union zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Förderung der erneuerbaren Energiequellen, zu denen die Wasserkraftnutzung gehört, verpflichtet². Nationale bzw. länderspezifische rechtliche Grundlagen zu wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren finden sich u.a. im Wasserhaushaltsgesetz (WHG, hier insbesondere Grundsätze und Ziele einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung in § 6 WHG), Bayerischen Wassergesetz (BayWG), dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und in der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas). Entsprechend VWWas Ziffer 7.4.5.5.8 kann die Industrie und Handelskammer (IHK) in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren eingebunden werden, soweit dies notwendig ist. Die Notwendigkeit ergibt sich aus Art. 73 Abs. 2 BayVwVerfG, da Verfahren zur Genehmigung von Wasserkraftanlagen den Aufgabenbereich der IHK berühren. Die Fristen für die Abgabe der Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange ergeben sich aus der VWWas (7.4.4.2).

Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen (WHG § 6 (1)). Zur Anwendung und Interpretation dieser gesetzlichen Grundlage auf Maßnahmen in Zusammenhang mit der Wasserkraft sind verschiedene, teilweise gegenläufige Wirkungsprinzipien zu berücksichtigen. Dazu bedarf es einer vertieften, strukturierten Analyse der relevanten Aspekte, um eine umfassend begründete Bewertung und Abwägung im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu ermöglichen.

¹ Bayerisches Klimaschutzgesetz

² Art. 191 Abs. 1 Sp. 4 AEUV, Art. 194 Abs. 1 lit. c) AEUV

Inhalt

1. Antragsunterlagen	4
1.1. Grunddaten zur Anlage	4
1.2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	5
1.3. Weitere Angaben	6
2. Umweltschutz	7
2.1. Schutzzonen und Vorranggebiete	7
2.2. Klimaschutz.....	8
2.2.1. Ressourcenschonende Stromerzeugung	8
2.2.2. Vermeidung von Emissionen durch CO ₂ -freie Stromerzeugung.....	9
2.2.3. Unterstützung anderer CO ₂ -freier Stromerzeugung	10
3. Energiewirtschaft	10
3.1. Stromerzeugung.....	10
3.2. Energiespeicher	11
3.3. Netzdienlichkeit und Versorgungsqualität.....	11
4. Bedeutung für den lokalen/regionalen Versorgungsraum.....	12
5. Regionale Wirtschaft.....	13
5.1. Bedeutung für den regionalen Wirtschaftskreislauf.....	13
6. Sonstiges.....	14
7. Bewertung und Empfehlung.....	14

1. Antragsunterlagen

Grundlage für die nachfolgende Stellungnahme sind der **Antrag vom 16.07.2018** sowie die **Anpassung vom 14.05.2021** mit allen dazu gehörenden Antragsunterlagen. Diese wurden vollständig und gewissenhaft geprüft und waren die Grundlage der Beurteilung.

1.1. Grunddaten zur Anlage

Antragsteller	
Name Kraftwerksbetreiber	WKW Felsentunnel GmbH & Co.KG
Adresse	Bergener Str. 10, 94256 Drachselsried
Adresse Kraftwerk (falls abweichend)	Am Felsentunnel an der Raumsauer Ache (ca. FL-Km 6+ 055)
Name Gewässer:	Raumsauer Ache
Nächstgelegener Eichpegel:	Pegel Ilsank/Ramsauer Ache 1,6 km unterhalb
Geographische Koordinaten:	Flurnummer: 708/2,708/12,833,1086 Gemarkung: Ramsau bei Berchtesgaden, Schönau a. Königssee

Kraftwerkskomponenten		
Turbine(n)	Typ Hersteller Baujahr Anzahl Ausbauwassermenge Nutzfallhöhe [m] Leistung (Ausbauleistung) [kW]	Kaplan-Turbine, doppelt reguliert Noch nicht bekannt Neu 1 6.500 l/s 6.60 m (netto) in Ausbaustufe 1, 7,10 m (netto) in Ausbaustufe 2 mit Dynamik 370 400 kW je nach Ausbaustufe
Getriebe	Typ Hersteller Baujahr	Kein Getriebe, direkte gekoppelt
Riemenübertrieb	Durchmesser antreibende Scheibe [mm] Durchmesser getriebene Scheibe [mm] Riemenbreite [mm] Riemenlänge [mm]	keine
Generator(en)	Typ (Synchron/Asynchrongenerator) Anzahl Nennleistung	Permanent-Magnetgenerator, direkt gekoppelt mit Lauftrad Turbine 1 350 380 kW (Ausbaustufe 1 2)

Hydrologische Daten		IST	NEU
Ausbaudurchfluss gesamt	[m ³ /s]	MQ am Standort 5,3 m ³ /s	6,50
Mindestwasserabgabe	[m ³ /s]	Keine Ausleitungsstrecke	440 870 l/s
Fallhöhe	[m]		6,65 bis 7,15 m
Weitere Abgaben			
Fischaufstiegsanlage		Mindestens 250 l/s bis maximal 425 l/s	
Fischabstiegsanlage		Mindestens 190 l/s bis maximal 450 l/s	
Überschreitungstage Betriebsdurchfluss (Wehrüberfalltage)			

Stromerzeugung	Neu (kein Bestand)
Jährliche Betriebsdauer [h]	8.400 h (350 Tage)
Anzahl Volllaststunden (mit zugrunde liegender Zeitreihe) [h/a]	5.400 h/a
Ertrag [kWh]	1,9 bis 2,0 Mio./a
Gesicherte Leistung [kW]	350 bis 380 (Generatorleistung)
Stillstandszeiten [h] (z.B. wegen Unterschreitung des notwendigen Wasserdargebotes)	72 h (aufgrund Wassermenge)
Stillstandszeiten - Zeitraum (z.B. wegen Auflagen zum Fischschutz)	Nicht bekannt

1.2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

Oberlieger / Unterlieger		
Nächstes, oberhalb gelegene Kraftwerk	Ortschaft Ramsau	
Nächstes, unterhalb gelegene Kraftwerk	Ortschaft Berchtesgaden	
...		
Stauwurzel bei FI-km	IST	NEU
	FL-Km 6+180 (Schwelle)	FL-Km 6+180 (Schwelle)

Angaben zum Eigenverbrauch	Anteil in [%] des erzeugten Stroms
Für Wohnhaus	Nicht zutreffend (vollständige Netzeinspeisung)
Für eigenen Handwerksbetrieb z.B. Mühle, Sägewerk, Landwirtschaft, ...	Nicht zutreffend (vollständige Netzeinspeisung)
...	
...	

Energienutzungsplan für ...(Kommune, Lkr.)	
Vorhanden	Ja, Landkreis und Kommune
Geplant bis	
Anlage im ENP berücksichtigt?	Nein, neuer Antrag, bei Erstellung ENP noch nicht bekannt
...	

Netz	
Name Netzbetreiber	Bayernwerk AG
Adresse	Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg
Entfernung zum 20 kV Trafo, ca.	Trafoanlage 20 kV, Betreiber ca. 230 m unterhalb des Wasserkraftwerks
Entfernung zum Umspannwerk, ca.	Ca. 500 m zum nächsten Netzanschlusspunkt
...	

1.3. Weitere Angaben

Der Antragsteller hat sich aufgrund verschiedener Einwendungen entschlossen, das Stauziel in einer ersten Ausbaustufe auf vorerst 611,15 m ü NHN festzulegen. Erst in der zweiten Ausbaustufe soll dann ein 50 cm höheres Stauziel von dann 611,65 m ermöglicht werden. Mit der zweiten Ausbaustufe ergeben sich 30 kW höhere Turbinen- und Generatorleistungen mit einem um ca. 100.000 kWh höheren jährlichen Energieertrag von dann 2 Mio kWh.

Die Anlage WKW Felsentor an der Ramsauer Ache kann den Energiebedarf im direkten Umfeld der Anlage dezentral abdecken. Die Anlage reduziert damit grundsätzlich auch den notwendigen Bedarf für Starkstromtrassen zum weiträumigen Transport von Strom.

2. Umweltschutz

Wasserkraftanlagen befinden sich nicht selten in Gebieten, die der FFH- oder Natura-2000-Richtlinie unterliegen. Teilweise sind im Laufe der Zeit an Wasserkraftstandorten erst wertvolle Lebensräume entstanden, die im Nachhinein als Schutzgebiete ausgewiesen wurden. Hochwasserschutz, Naturschutz, Energieerzeugung, Klimaschutz und Rückzugsgebiete für Mensch und Natur schließen sich nicht gegenseitig aus. Ziel muss es sein, diese Aspekte in Einklang zu bringen und Synergien zu nutzen.

Der Bund Naturschutz unterstellt, dass das Projekt gegen §27 Abs. 2 WHG verstoße und eine Ausnahme von dem Verschlechterungsverbot gemäß § 31 Abs. 2 WHG nicht erteilt werden könne. §27 Abs. 2 WHG besagt, dass Oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften sind, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden kann. §31 Abs. 2 WHG besagt, dass Vorübergehende Verschlechterungen des Zustands eines oberirdischen Gewässers nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30 verstoßen, wenn alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um eine weitere Verschlechterung des Gewässerzustands und eine Gefährdung der zu erreichenden Bewirtschaftungsziele in anderen, von diesen Umständen nicht betroffenen Gewässern zu verhindern.

Dies zu beurteilen, liegt zwar nicht im Aufgabenbereich der IHK. Dennoch ist davon auszugehen, dass hier eine dem WHG verträgliche Realisierung erzielt werden kann. Schließlich fokussiert bereits §1 WHG auf eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung und darauf, die Gewässer als nutzbares Gut zu schützen. Laut §6 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, wozu die beantragte Anlage einen klaren Beitrag leisten kann.

2.1. Schutzzonen und Vorranggebiete

Mögliche Einflüsse auf geschützte Bereiche wurden im Gutachten von Dr. Voigt untersucht. Demnach kommt es zu keiner Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von als Biotop geschützten Bereichen. Das Projekt wird positiv bewertet, da die Durchgängigkeit der Ramsauer Ache maßgeblich befördert wird. Das Gutachten liegt allen Beteiligten vor.

Um die Gefahren von Hochwasser am geplanten Standort aufzuzeigen und Maßnahmen zum Schutz zu entwickeln bzw. umzusetzen, wurde die TU München beauftragt, ein Gutachten in Form einer Stellungnahme zur Hochwasserabfuhr zu erstellen. Hierfür gab es bereits 2012 einen Modellversuch, der die Planungen erleichtern sollte. Aufbauend darauf wurde beim Antrag des Projekts 2018 die Lage konkret beurteilt und berücksichtigt. Das Gutachten liegt ebenfalls allen Beteiligten vor.

Zur Freihaltung der Hochwasserabflusseinrichtungen (Wehrverschlüsse) von Verklauselung durch Treibgut ist die Aufstellung eines Hydraulikkranes vorgesehen. Der Kran soll durch ein Notstromaggregat angetrieben werden, um im Notfall unabhängig arbeiten zu können.

Des Weiteren werden zwei Nothaltebuchten (14,0m x 2,5m und 7,5m x 2,5m) im Bereich der Kraftwerksanlage errichtet, die als Standplätze für Revisionsarbeiten am Kraftwerk dienen.

2.2. Klimaschutz

Laut Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021³ verpflichtet Art. 20a des Grundgesetzes (GG) den Staat zum Klimaschutz und zur Herstellung von Klimaneutralität. Hier sieht das Bundesverfassungsgericht keinen Vorrang gegenüber anderen Belangen, weist aber darauf hin, dass das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zunimmt.

Im Nachgang zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das die besondere Dringlichkeit verdeutlicht, rascher und ambitionierter als bisher handeln zu müssen, hat Bayern seine Klimaschutzziele verschärft: Klimaneutralität bis 2040 und CO₂-Minderung um 65% bis 2030⁴. Um diese Ziele zu erreichen, kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu⁵. Im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist deshalb auch zu prüfen, in welchem Maße diese Ziele durch die konkret in Rede stehende Nutzung unterstützt werden.

Beitrag des Vorhabens zu diesem Ziel:

Die Bedingungen für die Stromerzeugung mit Wasserkraft sind am geplanten Standort sehr günstig. Die technischen Zahlen, u.a. 5400 Volllaststunden und 88% Wirkungsgrad des WKW Felsentunnel sind vergleichbar mit einer Wind Offshore Anlage. Gleichzeitig liegt sie deutlich (5-facher Ertrag) über den Werten von PV-Anlagen (ca. 1.100 h/Jahr) sowie (3-facher Ertrag) über denen von Onshore Windkraftanlagen (ca. 1.650 h/Jahr).

Das WKW Felsentunnel ist als Grundlasterzeuger (ab 5000 Volllaststunden)⁶ anzusehen und deshalb zur Umsetzung der Energiewende, auch im Zusammenspiel mit der Stromerzeugung aus Photovoltaik und Wind überaus wichtig. Des Weiteren ist die geplante Anlage als wichtiger Beitrag zur dezentralen Versorgungssicherheit einzustufen, der dazu beiträgt, den örtlichen Strombedarf zu decken. Dies bedeutet auch eine Reduzierung von Stromtrassen aus zentralen Versorgungseinheiten.

2.2.1. Ressourcenschonende Stromerzeugung

Unter dem Wohl der Allgemeinheit (§ 6 WHG) sind insbesondere auch Fragen der ressourcenschonenden Stromerzeugung aus regenerativen Energien zu berücksichtigen⁷. Bei jeder Baumaßnahme werden Ressourcen eingesetzt, die mittels CO₂-Äquivalenten quantifiziert werden können. Wasserkraftanlagen zeichnen sich i.d.R. dadurch aus, dass die baubedingten CO₂-Äquivalente sehr gering sind. Durch Verteilung auf die erwartete gesamte Stromproduktion, während der für Wasserkraftanlagen überdurchschnittlich hoch anzusetzenden technischen Lebensdauer führt dies nur zu sehr geringen spezifischen CO₂-Emissionen je Kilowattstunde. Während des Betriebes emittieren Wasserkraftanlagen praktisch kein CO₂ oder andere Treibhausgase.

³ BVerfG BvR 2656/18, 78/20, 96/20 und 288/20:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.pdf?__blob=publicationFile&v=1 abgerufen am 26.11.2021;

⁴ BayKlimaG: Das CO₂-Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner soll bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 % gesenkt werden, bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990.

⁵ BayKlimaG Art 2 Abs. 5

⁶ Energie-lexikon.info/grundlast

⁷ VVWas 2.1.1.2

2.2.2. Vermeidung von Emissionen durch CO₂-freie Stromerzeugung

Ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt als Ziel einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung bedeutet, dass die Gewässerbewirtschaftung neben den Schutzgütern Wasser und biologische Vielfalt auch alle anderen Umweltschutzgüter, wie insbesondere den Menschen oder das Klima, berücksichtigen muss⁸. Für die Wasserkraft stellt das Gebot, Folgen des Klimawandels vorzubeugen, eine Hervorhebung dar, die entsprechend bei der Abwägung im Einzelfall zu berücksichtigen ist⁹.

Wasserkraftnutzung liefert durch die Produktion CO₂-freien und schadstofffreien Stroms einen positiven Beitrag für den Klima- und Artenschutz. Dieser positive Klimaeffekt der Wasserkraftnutzung wirkt direkt durch Verdrängung der Stromerzeugung aus fossilen Energiequellen. Im Rahmen der Emissionsbilanzierung ermittelt das Umweltbundesamt jährlich energieträgerspezifische Netto-Vermeidungsfaktoren. Diese geben an, in welchem Maß der betrachtete Energieträger, die bei der gleichen Stromproduktion durch fossile Energieträger anfallenden Emissionsmengen vermeidet.

Beitrag des Vorhabens zu diesem Ziel:

Bei der Stromerzeugung mit dem beantragten WKW Felsentunnel fallen so gut wie keine Treibhausgasemissionen an. Laut Umweltbundesamt vermeiden die Wasserkraftwerke in Deutschland rund 15,2 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente im Jahr. Die Wasserkraft nimmt damit einen Spitzenplatz bei der Energieerzeugung durch erneuerbare Energien ein. Wasserkraft vermeidet aber auch die Emission von einer Vielzahl anderer Luftschadstoffe wie Schwefel- oder Stickoxide und gehört damit zu den umweltfreundlichsten Energieerzeugungstechnologien überhaupt.

Im Vergleich zum WKW Felsentunnel würde ein Braunkohlekraftwerk für die gleiche Menge Strom jährlich 2.200 Tonnen CO₂ emittieren. Durch die Jahresproduktion des neuen WKW Felsentunnel entstehen lediglich ca. 4 Tonnen CO₂, welche jedoch nicht bei der eigentlichen Erzeugung, sondern durch die Peripherie (Hebekran, Fahrzeuge etc.) anfallen.

Laut Umweltbundesamt (2018)¹⁰ liegt der Nettovermeidungsfaktor für Wasserkraftstrom bei 755 g CO₂-Äq./kWh und übertrifft damit alle anderen erneuerbaren Stromerzeugungstechnologien. **Das WKW Felsentunnel vermeidet demnach jährlich bei Ausbaustufe 1 ca. 1.434 und bei Ausbaustufe 2 ca. 1.510 Tonnen CO₂-Äquivalent.**

Des Weiteren werden durch die Stromerzeugung mit Wasserkraft diverse Luftschadstoffe wie SO₂, N₂O, Nox, CO oder NMVOC vermieden, die bei der Stromerzeugung mit anderen Anlagen anfallen würden. Beispielsweise Stäube: Im Stromsektor wurden laut UBA im Jahr 2017 insbesondere durch die Biogasverstromung Staubemissionen in Höhe von rund 800 t netto verursacht, gefolgt von der Stromerzeugung aus Photovoltaik (knapp 300 t netto) und fester Biomasse (ca. 220 t netto). Die größte Nettovermeidung an Staubemissionen wurde durch die Stromerzeugung aus Windenergie an Land (onshore) mit etwa 1.330 t erreicht, gefolgt von Wasserkraft mit ca. 490 t. Hierzu kann das WKW Felsentunnel einen wertvollen Beitrag leisten.

⁸ VVWas 2.1.1.6

⁹ VVWas 2.1.1.4

¹⁰ Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger, Climate Change 23/2018 (UBA 2018)

Das WKW Felsentunnel trägt damit erheblich zur Vermeidung von CO₂- und weiteren Emissionen bei und leistet einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz.

2.2.3. Unterstützung anderer CO₂-freier Stromerzeugung

Wasserkraftnutzung liefert auch einen indirekten Mehrwert für den Klimaschutz durch die Absicherung anderer CO₂-freier Stromerzeuger. Durch gezielte Steuerung und Flexibilität können Wasserkraftwerke mit Speichermöglichkeiten im Stauraum andere Absicherungen in der Stromerzeugung (z.B. durch Gaskraftwerke) ersetzen und damit weitere Emissionen verringern. Daneben unterstützt der Betrieb von Wasserkraftwerken durch seine Prognostizierbarkeit und die flexible Steuerbarkeit der Erzeugung die Integration von fluktuierender und spontaner Einspeisung aus Wind- und Solaranlagen in die (Verteil-)Netze.

Beitrag des Vorhabens zu diesem Ziel:

In Hinblick auf die Dunkelflaute (bei schlechtem Wetter oder Dunkelheit kann z.B. eine PV Anlage keinen Strom produzieren), kann die Wasserkraft Ihren Beitrag leisten, da Sie rund um die Uhr den nötigen Strombedarf decken oder auch ausgleichen kann. Die Stromerzeugung des WKW Felsentunnel ist weitestgehend unabhängig von der Witterung und von den Tageszeiten und kann die Stromerzeugung mit Photovoltaik sehr gut ergänzen.

3. Energiewirtschaft

Der Umbau der Energieversorgung hin zu einer klimaneutralen, auf erneuerbaren Energien basierender Stromerzeugung führt zu einer Reduzierung der stabilisierenden Reserven im Stromnetz. In diesem Kontext bieten Wasserkraftanlagen eine Vielzahl von Vorteilen. Wasserkraft ist eine heimische, dezentrale und zuverlässige Energiequelle, die einen hohen Anteil gesicherter Leistung bereitstellen, prinzipiell zur Netzstabilität beitragen, den Netzausbaubedarf reduzieren und somit einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit in Bayern leisten kann. Mit hohen Wirkungsgraden und langer Lebensdauer wird mit einer Wasserkraftnutzung effektiv, effizient, nachhaltig und CO₂-arm Strom erzeugt. Die Nutzung der Wasserkraft dient grundsätzlich auch dem Allgemeinwohl, weil sie als regenerative Energiequelle einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen und umweltverträglichen Energieversorgung leistet.

3.1. Stromerzeugung

Wasserkraftstrom ist prognostizierbar, zuverlässig, flexibel, speicher- und steuerbar. Im langjährigen Mittel werden rund 12,5 Mrd. kWh mit den bayerischen Wasserkraftanlagen erzeugt. 2019 waren es knapp 16 Prozent der gesamten Bruttostromerzeugung in Bayern¹¹.

Das Verhältnis des von einem Kraftwerk jährlich produzierten Stroms zu der maximalen Leistung des Kraftwerks bezeichnet man als Vollbenutzungsstunden oder Volllaststunden. Stromerzeugungsanlagen mit über 5000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr werden bereits zu den Grundlastkraftwerken gezählt. Die Anzahl der Vollbenutzungsstunden lässt auf den Beitrag des Kraftwerks zur Energieversorgung schließen.

Die Nutzung der Wasserkraft kann im konkreten Einzelfall ein übergeordnetes Interesse begründen, das für eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 WHG gefordert wird. Eine Übergeordetheit zugunsten der Wasserkraftnutzung ist dann gegeben, wenn sich im Rahmen

¹¹ Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

der Gesamtbetrachtung Belange der öffentlichen Energieversorgung, und damit Belange der Daseinsvorsorge aufdrängen.

Beitrag des Vorhabens zu diesem Ziel:

Das Wasserkraftwerk Felsentunnel erreicht 5400 Vollaststunden und erzeugt damit bis zu 2,0 Millionen kWh Grundlaststrom für die öffentliche Versorgung. Dies entspricht nach Berechnung des Antragstellers dem Strombedarf von ca. 545 bis 575 Haushalten. Bezogen auf den Verkehr ergeben sich laut Antragsteller bei einem Verbrauch von 18 kWh/100km rund 10,5 Mio. Elektrofahrzeugkilometer, was 264 Erdumrundungen mit einem E-Auto entspräche.

Die Angaben wurden überprüft und stellen sich als konservativ berechnet dar. Der durchschnittliche Stromverbrauch in Deutschland beträgt 3.106 kWh je Haushalt im Jahr (Daten aus 2019, Tendenz sinkend, in Bayern niedriger als im Bundesdurchschnitt).¹² Die Zweifel des Fischereirechtepächters sind daher unberechtigt. Daher können mit 2 Mio. kWh Strom tatsächlich deutlich über 600 Haushalte versorgt werden.

Der gesamte erzeugte Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden. Die Anlage dient damit der öffentlichen Energieversorgung und der Daseinsvorsorge.

3.2. Energiespeicher

Energiespeicher sind vor dem Hintergrund des von der Bundesregierung angestrebten Ausbauziels erneuerbarer Energien von herausragender Bedeutung für die Versorgungssicherheit. Pumpspeicherkraftwerke (PSW) leisten vor allem im Bereich der Systemdienstleistungen einen wertvollen Beitrag. Sie sind im Vergleich mit den derzeit verfügbaren anderen (Groß-)Speichertechnologien kostengünstig und weisen aufgrund ihrer technischen Eigenschaften Vorteile auf, die der Systemstabilität dienen. Neben der ursprünglichen Aufgabe, Unterschiede zwischen Schwach- und Spitzenlastzeiten auszugleichen, werden PSW zukünftig zunehmend die Rolle von Speichern für nicht regulierbare erneuerbare Energien einnehmen. Die über PV- und Windenergieanlagen erzeugten Strommengen können nur vollständig genutzt werden, wenn ausreichende Speichermöglichkeiten verfügbar sind. In absehbarer Zeit werden diese Aufgabe nur PSW übernehmen können.

Beitrag des Vorhabens zu diesem Ziel:

Mit dem WKW Felsentunnel soll im Wesentlichen kontinuierlich Strom erzeugt werden. Eine ausgeprägte Stauraumbewirtschaftung im Sinne einer Energiespeicherung ist nicht gegeben. Indirekt verringert das WKW Felsentunnel durch seine Grundlastfähigkeit und ggf. Regelbarkeit durch Überströmung jedoch den Bedarf für zusätzliche teure Stromspeicher. Eine Quantifizierung dieses Effekts ist ohne weitere Betrachtungen jedoch nicht möglich.

3.3. Netzdienlichkeit und Versorgungsqualität

Für die Umsetzung der Energiewende ist es im allgemeinen Interesse, den zur Gewährleistung eines normgerechten Betriebs der Verteilnetze erforderlichen Ausbau möglichst kosteneffizient zu gestalten. Während konventioneller Netzausbau unter Einsatz von zusätzlichen Kabeln und leistungsstärkeren Transformatoren mit hohen Kosten verbunden ist,

¹² Statistisches Bundesamt; [destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/UGR/private-haushalte/Tabellen/stromverbrauch-haushalte.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/UGR/private-haushalte/Tabellen/stromverbrauch-haushalte.html) | Statistisches Bundesamt

stellen intelligente Verteilnetze einen ersten Schritt dazu dar, das Ziel einer bezahlbaren Energiewende zu erreichen¹³.

Netzdienlich sind Erzeuger oder Speicher, wenn sie dazu beitragen, Netzkosten zu verringern. Gesicherte Leistung, robuste und einfache Integration in den Netzbetrieb, Plan- oder Steuerbarkeit der Anlagen durch den Netzbetreiber und/oder ein Beitrag zur Vergleichmäßigung der Netzlast können Netzengpässe reduzieren, den Netzausbaubedarf verringern oder die Netzbetriebsführung optimieren¹⁴. Dezentrale Einspeiser mit einer regelbaren Wirk- bzw. Blindleistung können in Verbindung mit intelligenten Netzen helfen, Überlastungen zu vermeiden und die erforderliche Spannungsqualität einzuhalten. Des Weiteren führt eine dezentrale Einspeisestruktur durch kurze Wege von der Erzeugung hin zum Verbraucher zur Vermeidung von Netzverlusten.

Mit der Abschaltung fossiler Kraftwerke und zunehmender Auslastung der Stromnetze müssen Lösungen gefunden werden, um das Risiko für Störungen bei der Stromversorgung, die einen hohen wirtschaftlichen Schaden verursachen können, nicht zu erhöhen.

Beitrag des Vorhabens zu diesem Ziel:

Die praktisch CO₂-freie und damit klimaneutrale Stromerzeugung aus dem WKW Felsentunnel ist – anders als Wind- und Sonnenenergie – grundsätzlich ganzjährig und rund um die Uhr verfügbar. Das Vorhaben leistet folglich einen wichtigen Beitrag zur Bedarfsdeckung sowie zur Stabilität und Zuverlässigkeit der Stromversorgung in der Region.

Die geplante Anlage mit einer Generatorleistung von 350 bis 380 kW (je nach Ausbaustufe), bei 5.400 Volllaststunden ist grundlastfähig und kann daher netzdienlich eingesetzt werden. Sie unterstützt die Systemstabilität und reduziert den Bedarf des Stromnetzausbaus.

Die Fischereirechtepächter führt hierzu aus, dass Kleinwasserkraftwerke ebenso wie Sonnen- und Windenergie Leistungsschwankungen erzeugen würden. Dieser Pauschalvergleich ist nicht sachgerecht. Hierzu empfehlen wir einen Blick die einschlägige Fachliteratur, z.B. Gablers Wirtschaftslexikon.¹⁵ Photovoltaik- und Windkraftanlagen sind demnach aufgrund ihrer dargebotsabhängigen und somit volatilen Einspeisung definitiv nicht grundlastfähig.

Mit über 100 kW Leistung fällt das WKW Felsentunnel unter das Regime des zukünftigen Redispatch 2.0 und kann damit zur Netzregelung und Sicherstellung der Stromnetzstabilität beitragen. Das Kraftwerk unterstützt damit den Netzwiederaufbau nach einem Blackout und kann einen Beitrag zur Primärregelung sowie zur Frequenzhaltung im Stromnetz sowie zur Spannungshaltung leisten. Die Beteiligung an einem virtuellen Kraftwerk ist in den Antragsunterlagen zwar nicht erwähnt, ist aber zukünftig durchaus möglich.

4. Bedeutung für den lokalen/regionalen Versorgungsraum

Das WKW Felsentunnel wirkt sich durch die Netzanbindung und vollständige Einspeisung in das öffentliche Netz auf die Stromversorgung für die nähere Umgebung, die Region und auch darüber aus. Es entspricht damit der Zielsetzung des Landkreis Berchtesgadener Land, die

¹³ Zdrallek: Netztechnischer Beitrag von kleinen Wasserkraftwerken zu einer sicheren und kostengünstigen Energieversorgung

¹⁴ FfE: Was ist Netzdienlichkeit?

¹⁵ Gablers Wirtschaftslexikon

z.B. in denen Energienutzungsplan¹⁶ beschrieben ist. Insbesondere durch die Abschaltung der Atomkraftwerke bis Ende 2022 und den sukzessiven Ausstieg aus der Kohlekraft kommt dem konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energiequellen eine hohe Bedeutung zu.

Die Bayernwerk AG als zuständige Netzbetreiberin begrüßt den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Bayern, insbesondere auch der Wasserkraft als stetig und besonders gut planbare regenerative Energiequelle. Im Zuge des Erstantrags hatte das Vorhaben bereits eine Einspeisegenehmigung erhalten. Der nächstgelegene Netzknoten ist nach Auskunft des Netzbetreibers Bayernwerk AG nur ca. 500 m vom Kraftwerksstandort entfernt. Dem Anschluss und einer erneut zu beantragenden Einspeisegenehmigung auf Basis der aktuellen Planung sollte daher nichts entgegenstehen.

Die Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden sieht im Klimaschutz, und dem Aufbau einer effizienten und auf erneuerbaren Energien basierten Energieversorgung eine zentrale Aufgabe der Zeit (Energienutzungsplan Ramsau b.B.¹⁷). Hierfür sind auch regionale Ansätze und lokales Handeln gefordert, um vor Ort passende Lösungen für eine zukunftsweisende Energieversorgung zu finden. Der Landkreis und alle 15 Kommunen im Berchtesgadener Land wollen dafür die Möglichkeiten vor Ort ausschöpfen und Schritt für Schritt gemeinsam als Vorbildregion ihre ehrgeizigen Energie- und Klimaschutzziele realisieren.

Laut Energienutzungsplan der Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden betragen die Stromverbräuche der privaten Haushalte 1.752 MWh/a und die der kommunalen Liegenschaften 204 MWh/a. Mit 1.900 bis 2.000 MWh/a Stromerzeugung im Jahr kann die neue WKW Felsentunnel alle privaten Haushalte, sowie die kommunalen Liegenschaften der Gemeinde Ramsau Berchtesgaden zukünftig komplett mit klimaneutralem Strom versorgen.

Gemeinsam mit den anderen erneuerbaren Erzeugungsanlagen würde damit in der Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden 2030 sogar mehr klimaneutraler Strom erzeugt als in der Gemeinde insgesamt verbraucht wird. Damit leistet die Gemeinde einen zusätzlichen Beitrag zu den Klimazielen des Landkreises Berchtesgadener Land insgesamt.

5. Regionale Wirtschaft

5.1. Bedeutung für den regionalen Wirtschaftskreislauf

Durch das Vorhaben WKW Felsentunnel Wasserkraftwerke entstehen positive volkswirtschaftliche Effekte auf die regionalen Wirtschaftskreisläufe.

Bau und Betrieb des Wasserkraftwerks schaffen Wertschöpfung und Beschäftigung bei regionalen Firmen und Handwerksbetrieben. Beispielsweise im Rahmen der regelmäßigen Instandhaltungen, als auch bei Modernisierungen der Anlagen und der weiteren Einrichtungen wie der Fischaufstiegs- und abstiegsanlagen. Dies sichert die Arbeitsplätze in der Region und fördert die eine wirtschaftliche Vernetzung mit langfristiger Perspektive.

Von Betrieben und insbesondere von Zulieferern wird immer stärker erwartet, dass sie die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Umwelt und Klima verringern und damit nachhaltiger werden. Die regionale Wirtschaft benötigt daher nicht nur bezahlbaren und sicheren, sondern auch umwelt- und klimafreundlich erzeugten Strom¹⁸. Nach dem derzeitigen Energienutzungsplan (ohne das WKW Felsentunnel) verbleiben im Jahr 2030 noch 658 MWh/a Strombedarf, die

¹⁶ Energienutzungsplan Landkreis Berchtesgadener Land, Landkreis BGL (2017)

¹⁷ Energienutzungsplan Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden, Landkreis BGL (2017)

¹⁸ IHK-Energiewendebarmeter Bayern 2021 (BIHK 10/2021)

über den restlichen Strommix gedeckt werden müssen. Mit dem neuen WKW Felsentunnel kann auch der Bedarf der Wirtschaft im Gemeindegebiet Ramsau bei Berchtesgaden 2030 vollständig mit regional erzeugtem Strom klimaneutral gedeckt werden. Damit können auch die Betriebe werben. Es stärkt die Nachhaltigkeit und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft.

6. Sonstiges

Bayern ist Deutschlands Wasserkraftland Nummer 1 – von den knapp über 8000 Wasserkraftanlagen in Deutschland befinden sich über die Hälfte in Bayern. Die Wasserkraftanlagen in Bayern erzeugen jährlich rund 12,5 Mrd. kWh klimaneutralen und decken damit rund 15% des gesamten Strombedarfs in Bayern. Im Energiedialog des Bayerischen Wirtschafts- und Energieministeriums wurde ein weiteres Ausbaupotenzial von 1 Mrd. kWh für die Wasserkraft in Bayern formuliert. Dabei handelt es sich nicht nur um die Modernisierung und Nachrüstung bestehender Anlagen, sondern auch der Neubau spielt eine wichtige Rolle bei der vorgegebenen Zielerreichung, wie die Langfassung der Bayerischen Energie Strategie zeigt.¹⁹ Auch im Energieatlas Bayern finden sich hierzu klare Aussagen.²⁰

Beitrag des Vorhabens zu diesem Ziel:

Das beantragte Vorhaben leistet mit rund 2 Mio kWh grundlastfähiger und klimaneutraler Stromerzeugung p.a. einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der Wasserkraft in Bayern und sollte auch im Hinblick auf dieses übergeordnete Ziel der Landesregierung realisiert werden.

7. Bewertung und Empfehlung

Mit geplanten Vorhaben soll bei den vorhandenen Sohlabstützen in der Ramsauer Ache im Bereich des Felsentores ein neues Wasserkraftwerk als sog. Flusskraftwerk mit einer maximalen Ausbauwassermenge von 6,50 m³/s konzipiert und nach dem derzeitigen ökologischen und maschinentechnischen Stand der Technik errichtet werden.

Unter den geprüften Alternativen zum Ausbau am Felsentor hat sich unter Abwägung aller Möglichkeiten der beantragte Ausbau als beste geeignete Lösung für den Standort ergeben. Aufgrund naturschutzfachlicher Auflagen und Gegebenheiten wird auf die Schaffung einer Ausleitungsstrecke mit noch höherer Nutzung des Wasserkraftpotenzials verzichtet.

Der mit dem Kraftwerk erzeugte umwelt- und klimafreundliche Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist und trägt damit zur öffentlichen Energieversorgung und Daseinsvorsorge bei. In Ergänzung zu den im Energienutzungsplan Ramsau bei Berchtesgaden vorgesehenen Vorhaben wird es hiermit möglich, 2030 bereits auch den gesamten Strombedarf der gewerblichen Stromabnehmer in der Gemeinde klimaneutral zu decken. Durch das Vorhaben wird damit auch die Nachhaltigkeit der regionalen Wirtschaft weiter gestärkt.

Aus Sicht der IHK als Träger öffentlicher Belange sind die Genehmigung und der Bau des WKW Felsentunnel, entsprechend dem vorliegenden Antrag zu empfehlen. Da es sich um ein hervorragendes Projekt mit sehr gutem Wirkungsgrad und einem relevanten regionalen Beitrag zum Klimaschutz handelt, sollte auch die zweite Ausbaustufe mit einem maximalen

¹⁹ Langfassung der Bayerischen Strategie zur Wasserkraft von 2012 (Seite 3 letzter Absatz in Verbindung mit Seite 6 "zu 2 Nutzung bestehender Querbauwerke")

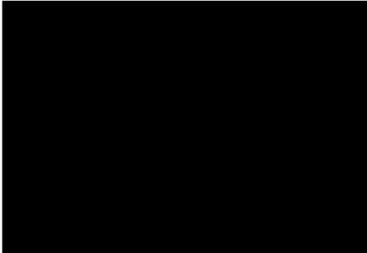
²⁰ www.energieatlas.bayern.de/thema_wasser/potenzial/neubau

Stauziel von 611,65 m ü NHN und einer entsprechenden Generatorleistung von 380 kW realisiert werden. Das tatsächlich vorhandene Potenzial des neuen Flusskraftwerks vollständig zu nutzen, ist vor mit Blick auf den enorm hohen Bedarf für grünen Strom, bei gleichzeitig begrenztem Ausbaupotenzial in Bayern insgesamt geboten.

Der IHK vertritt das Gesamtinteresse der Wirtschaft in ihrem Kammerbezirk. Die Wirtschaft hat ein hohes Interesse an der Versorgung mit umwelt- und klimafreundlichem Strom und unterstützt daher den konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien in Bayern.

München, 11.04.2022

Industrie- und Handelskammer
für München und Oberbayern
i. A.





LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt 86177 Augsburg

Landratsamt Berchtesgadener Land
Salzburger Str. 64
83435 Bad Reichenhall

– Versand per E-Mail –

Ihre Nachricht
32 6430 02/95724
24 01 2022

Unser Zeichen
11 4502 11494/2022

Bearbeitung
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Datum
07 02 2022

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel an der Ramsauer Ache (Fkm 6,2)
hier: Beteiligungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG und § 17 UVPG
Antragssteller: WKW Felsentunnel GmbH & Co. KG
Gemarkung: Ramsau b. Berchtesgaden, Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden;
Schönau a. Königssee; Gemeinde Schönau a. Königssee**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 24.01.2022 haben Sie das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) um Stellungnahme zum o.g. Vorhaben bis zum 25.02.2022 gebeten.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir hier auf die Stellungnahmen der betroffenen Sachgebiete an der Regierung von Oberbayern sowie die zuständigen Referate in Ihrem Hause (untere Naturschutzbehörde und untere Immissionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein. Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt wahrgenommen.

Den genannten Stellen stehen wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall beratend zur Seite.

Hauptsitz LfU
Bürgermeister Ulrich Str 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans Högn Str 12
95030 Hof

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071 0
Telefax +49 821/9071 5556

Telefon +49 9281/1800 0
Telefax +49 9281/1800 4519



11494/2022

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Geotopschutz und Geogefahren).

Im Folgenden äußern wir uns deshalb zu den von der Vorhabensträgerin geplanten Maßnahmen (Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel an der Raumsauer Ache).

Geogefahren

Von den steilen Hängen beiderseits der Ramsauer Ache gehen potentiell Geogefahren aus, die zumindest Teile des Projektgebiets betreffen können.

Die Gefahrenhinweiskarte des Bayerischen Landesamts für Umwelt weist für das geplante Wehr mit Wasserkraftanlage sowie für das nahe Umfeld des Betriebsgebäudes die Gefahr von Steinschlag/Blockschlag aus. Der Gefahrenhinweisbereich ist das Ergebnis einer Modellierung im Übersichtsmaßstab 1:25:000. Ob am konkreten Ort eine Steinschlaggefährdung besteht, kann nur durch einen einschlägig erfahrenen Gutachter festgestellt werden. Allerdings ist bekannt, dass im Jahr 2017 in dem Bereich ein Sturzereignis mit insgesamt ca. 6 - 8 m³ Volumen und einem größten Einzelblock von etwa 4 m³ Volumen stattgefunden hat (siehe Georisk-Objekt 8343GR016095).

Von einer Neubebauung im sturzgefährdeten Bereich wird von uns grundsätzlich abgeraten, da gemäß Art. 3 der BayBO Anlagen so zu errichten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. Diese Anforderungen müssen während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer erfüllt werden.

Sollten bereits Schutzmaßnahmen (z. B. ein Steinschlagschutzzaun) vorhanden sein, so müssen diese regelmäßig auf ihren Zustand und ihre ausreichende Dimensionierung geprüft und gewartet, ggf. ersetzt werden. Dies muss für die Lebensdauer des Gebäudes gewährleistet sein. Zudem ist jedes Schutzbauwerk nur für ein bestimmtes Bemessungsereignis ausgelegt, kommt es zu einem größeren Ereignis, wird das Schutzbauwerk mit hoher Wahrscheinlichkeit versagen. Schutzbauwerke können daher keine absolute Sicherheit bieten.

Sollten die Anlagen trotz der mutmaßlichen Gefährdung genehmigungsfähig sein, so wird geraten, die Bauweise und die Flächennutzung an die mutmaßliche Gefährdung anzupassen. Auch für den Extremfall eines Felssturzes im Bereich der Anlagen oder des Oberlaufs darf kein katastrophales Versagen der Anlagen zu befürchten sein, das dann Anlieger im Unterlauf bedrohen würde.

Nach der Gefahrenhinweiskarte zu Geogefahren besteht zudem für das Wehr mit Wasserkraftanlage eine mögliche Gefährdung durch Hanganbrüche (kleinräumige flachgründige Rutschungen, oftmals mit hohem Wassergehalt und Ausfließen der Rutschmasse, auch Hangmuren genannt), wie sie nur anlässlich von Starkregenereignissen auftreten. Bei einem Wegfall des

Schutzwaldes könnte auch das Betriebsgebäude betroffen sein. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist dabei üblicherweise eher gering, so dass die Gefährdung allgemein nur als Restrisiko einzustufen ist. Sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für das Projekt. Bei baulichen Maßnahmen kann dieses Restrisiko allerdings berücksichtigt und vermindert werden. Für das konkrete Vorhaben sollte vom Antragsteller dargestellt werden, dass auch für den Extremfall mit mehreren Hangabrüchen im Bereich der Anlagen und des Oberlaufs kein katastrophales Versagen der Anlagen zu befürchten wäre, das dann Anlieger im Unterlauf bedrohen würde.

Ein einschlägiges Gutachten, das die möglichen Geogefahren im Planungsgebiet eingehend untersucht und Maßnahmen vorschlägt, wie die Risiken für die geplanten Anlagen dauerhaft zu minimieren sind, ist in diesem Fall unabdingbar.

Ausführlichere Informationen zur Gefahrenhinweiskarte und zu Georisk-Objekten finden Sie unter:

www.umweltatlas.bayern.de > Angewandte Geologie > Standortauskunft > Geogefahren.

Für fachliche Rückfragen zu den Geogefahren im Planungsgebiet wenden Sie sich bitte an

[REDACTED].

Belange des Geotopschutzes sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Der Bereich 5 der Regierung von Oberbayern und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein erhalten einen Abdruck dieses Schreibens per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[REDACTED]
[REDACTED]



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt 86177 Augsburg

Landratsamt Berchtesgadener Land
FB 32 Umweltschutz
Salzburger Str. 64
83435 Bad Reichenhall

– Versand per E-Mail –

Ihre Nachricht
32 6430 02/95724
26 07 2022

Unser Zeichen
11 4502 98298/2022

Bearbeitung

Datum
22 08 2022

**Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel an der Raumsauer Ache (Fkm 6,2);
hier: Beteiligungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG und § 17 UVPG;
Stellungnahme zur Georisiko-Analyse**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 26.07.2022 bitten Sie das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) um Stellungnahme zur Georisiken-Analyse des Büros IC consulenten GmbH, die für das o.g. Vorhaben erstellt wurde.

Hierzu äußern wir uns wie folgt:

In der Georisiken-Analyse der IC consulenten GmbH vom 16.05.2022 werden die Hinweise des LfU zu potenziellen Geogefahren aufgegriffen und umfassend bearbeitet. Sowohl zum Thema Hangabbrüche als auch zum Thema Sturzgefährdung wurden Geländebegehungen durchgeführt und dokumentiert. Zu beiden Themen wurden außerdem Modellierungen durchgeführt, die – soweit dies aufgrund der Unterlagen beurteilt werden kann – dem Stand der Technik entsprechen und auf realistischen Eingabeparametern beruhen. Insofern ist auch davon auszugehen, dass die Geotechnische Bewertung auf realistischen Annahmen beruht.

Hauptsitz LfU
Bürgermeister Ulrich Str 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans Högn Str 12
95030 Hof

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071 0
Telefax +49 821/9071 5556

Telefon +49 9281/1800 0
Telefax +49 9281/1800 4519



98298/2022

Es ist allerdings anzumerken, dass die Felswände oberhalb der B 305 nicht betrachtet wurden, da diese angeblich von der Straßenbauverwaltung ausreichend gesichert sind. Es wird aber nicht angegeben, worauf diese Behauptung beruht und ob diese mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt ist.

Schließlich werden Empfehlungen zur Sicherung gegen Naturgefahren gegeben, denen aus unserer Sicht zu folgen ist und die dem Bauherrn und Betreiber sowie allen möglichen Rechtsnachfolgern für die gesamte Bestandsdauer der Bauwerke zur Auflage gemacht werden sollten.

Konkret:

1. Das Betriebsgebäude ist so stabil auszuführen, dass es einer anströmenden Hangmure standhält. Dies gilt auch für Tür- und Fensteröffnungen (im geschlossenen Zustand) auf der Westseite, nicht nur bis zur modellierten Höhe von 0,2 m (ein möglicher Rückstau durch das Gebäude ist zu berücksichtigen). Hierfür ist ein statischer Nachweis erforderlich.
2. Der Bereich der geplanten Wehranlage ist durch ausreichend dimensionierte Vernetzungen und Fangschürzen (oder andere geeignete Maßnahmen) gegen Sturzereignisse zu sichern. Der vorgeschlagene Anschluss an Schutzbauwerke der Straßenbauverwaltung ist mit dieser abzustimmen. Sollten in der Zukunft die Schutzvorkehrungen für die B 305 von der Straßenbauverwaltung (oder Rechtsnachfolger) nicht weiter betrieben werden, so ist zu prüfen, inwieweit diese für den Schutz der geplanten Anlage relevant sind. Gegebenenfalls müssten sie dann – wie die eigenen Schutzbauwerke – regelmäßig überprüft, gewartet, repariert und nötigenfalls ersetzt werden.
3. Für die beiden potenziellen Ausbruchbereiche „A und B“, aus denen größere Mengen Sturzmaterial in den Staubereich gelangen könnten, ist ein Sicherheitskonzept vorzulegen, das nach amtlicher Prüfung und Genehmigung noch vor Beginn des Einstaus in seinen relevanten Teilen umgesetzt sein muss.

Für fachliche Rückfragen zu den Geogefahren im Planungsgebiet wenden Sie sich bitte an

[REDACTED].

Die Zentralstelle für Ingenieurbauwerke und Georisiken der Landesbaudirektion Bayern, der Bereich 5 der Regierung von Oberbayern und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein erhalten einen Abdruck dieses Schreibens per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: 09.03.2023 08:29
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Übersendung Konzept Sicherung B 305 Geogefahren während Bauphase - WKW Felsentunnel

Sehr geehrter Herr Haupt,

nach Rücksprache mit [REDACTED] kann ich Ihnen mitteilen, dass hinsichtlich der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt zu vertretenden Belange der Geogefahren mit den Ausführungen im Gutachten Einverständnis besteht.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an [REDACTED].

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Referat 11 - Medienübergreifender Umweltschutz,
Infozentrum UmweltWirtschaft
86179 Augsburg
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
[REDACTED]
